

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### betr. Gesamtfinanzierung der Olympischen Sommerspiele 1972

#### Übersicht

	Seite
<b>A. Gesamtkosten und Finanzierung der Olympischen Spiele nach den Konsortialverträgen vom 29. Juni 1972</b>	5
I. Gesamtübersicht .....	5
1 Gesamtkosten .....	5
2 Gesamtfinanzierung .....	6
II. Investitionskosten München — Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung sowie die Trägerschaft und die Folgekosten der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München — .....	6
1 Bau und Finanzierung der olympiabedingten Anlagen .....	7
1.1 Vertragliche Grundlagen .....	7
1.2 Finanzielle Auswirkungen .....	7
2 Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen .....	8
III. Investitionskosten Kiel — Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel — .....	10
1 Vertragliche Grundlagen .....	10
2 Finanzielle Auswirkungen .....	10
2.1 Belastung der Konsorten insgesamt .....	11
2.2 Aufteilung auf Bund, Land Schleswig-Holstein und Stadt Kiel ..	11

	Seite
IV. Veranstaltungskosten München und Kiel — Konsortialverträge über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele in München und über die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel — .....	11
1 Vertragliche Grundlagen .....	11
2 Finanzielle Auswirkungen .....	12
2.1 Belastung der Konsorten insgesamt .....	12
2.2 Aufteilung auf Bund, Land und Stadt .....	12
2.3 Schlußabrechnung .....	12
<b>B. Entwicklung der olympiabedingten Ausgaben und olympiabedingten Einnahmen im einzelnen</b>	
I. Ausgaben .....	12
1 Kostenentwicklung insgesamt .....	12
2 Olympiabedingte Investitionskosten in München .....	12
2.1 Entwicklung nach dem Gesamtkosten- und Finanzierungsplan ..	12
2.2 Ursachen der Kostenentwicklung allgemein .....	15
2.3 Kostenentwicklung bei einzelnen Objekten .....	15
2.3.1 Zeltdach .....	16
2.3.2 Baumaßnahmen für die Reiterwettbewerbe .....	19
2.3.3 Ringerhalle .....	20
3 Olympiabedingte Investitionskosten in Kiel .....	22
3.1 Entwicklung nach der Kostenaufstellung des Konsortialvertrags	22
3.2 Ursachen der Kostenentwicklung allgemein .....	24
3.3 Kostenentwicklung bei einzelnen Objekten .....	25
3.4 Zusätzliche Baumaßnahmen für die nacholympische Dauernutzung .....	26
4 Olympiabedingte Veranstaltungskosten in München und in Kiel ..	27
4.1 Entwicklung nach dem Gesamtfinanzplan .....	27
4.2 Kostenentwicklung in den einzelnen Funktionsbereichen .....	28
4.2.1 Sport .....	29
4.2.2 Kultur .....	30
4.2.3 Öffentlichkeitsarbeit .....	30
4.2.4 Besucher und Gäste .....	30
4.2.5 Olympische Segelwettbewerbe in Kiel .....	31

---

*Schreiben des Bundesministers des Innern vom 27. Dezember 1974 — Z I 5 — 370 648 — 1/2:*

*Anbei lege ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen den Schlußbericht zur Gesamtfinanzierung der Olympischen Sommerspiele 1972 vor. Der Bericht schließt an die Vorberichte vom 13. März 1971 — Drucksache VI/1968 — und vom 14. Juli 1972 — Drucksache VI/3665 — an. Er entspricht dem Sachstand vom 30. September 1974.*

*Zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Vorbereitung und Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 werde ich im einzelnen unmittelbar gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages Stellung nehmen.*

	Seite
II. Einnahmen .....	31
1 Einnahmenentwicklung insgesamt .....	31
2 Einnahmen des Organisationskomitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 .....	31
2.1 Entwicklung nach dem Gesamtfinanzplan .....	31
2.2 Entwicklung im einzelnen .....	32
2.2.1 Zweckertrag der Lotterie „Die Glücksspirale“ .....	32
2.2.2 Vergabe der Fernsehrechte und Kostenersatz für technische Leistungen im Zusammenhang mit den Fernsehübertragungen .....	33
2.2.3 Verkauf von Eintrittskarten .....	33
2.2.4 Verwertung des Emblems .....	33
2.2.5 Verkauf der Olympia-Gedenkmedaillen .....	34
2.2.6 Anteil am Gewinn der „Edition Olympia 1972 GmbH“ (Verkauf der Olympia-Kunstplakate) .....	34
2.2.7 Zuwendungen der „Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele“ (Zuschlagserlös der Olympia-Briefmarken) .....	34
2.2.8 Anteil am Erlös des Verkaufs der Schallplatte „Stunde der Stars“ .....	34
2.2.9 Sonstige Einnahmen (Einnahmen der Funktionsbereiche) .....	34
3 Sonderfinanzierungsmittel .....	35
3.1 Olympialotterie .....	35
3.2.1 10-DM-Olympiamünze .....	35
3.2.2 Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Ausprägung von Olympiamünzen .....	36
3.3 Förderung der Zentralen Hochschulsportanlage in München und des Hochschulinstituts für Sportwissenschaften und Leibeserziehung in Kiel .....	36
3.3.1 München .....	36
3.3.2 Kiel .....	37
<b>C. Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972 außerhalb der Konsortialfinanzierung</b>	
I. Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972, für die außerhalb der Konsortialfinanzierung Ansätze im Bundeshaushalt ausgebracht worden sind .....	37
II. Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972, die aus im Bundeshaushalt vorhandenen Ansätzen oder im Rahmen laufender Programme finanziert werden konnten und deshalb keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderten .....	37
<b>D. Organisation der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Olympischen Sommerspiele 1972</b>	
I. Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade in München .....	38
1 Organisation .....	38
2 Abwicklung .....	39

	Seite
II. Olympia-Baugesellschaft .....	40
1 Organisation .....	40
2 Abwicklung .....	42
III. Stadt Kiel — Konsortialausschuß .....	42
<b>E. Nacholympische Nutzung der Olympia-Anlagen</b>	
<b>I. München</b> .....	43
<b>II. Kiel</b> .....	43
Schlußbemerkung .....	46

## A. Gesamtkosten und Finanzierung der Olympischen Spiele nach den Konsortialverträgen vom 29. Juni 1972

### I. Gesamtübersicht

#### 1 Gesamtkosten

##### 1.1

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag seit dem Jahre 1967 in insgesamt neun Berichten<sup>1)</sup> laufend über den Stand der Vorbereitung und der Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 unterrichtet.

Den Berichten über die Entwicklung der Gesamtfinanzierung wurde seit langem eine Gesamtrechnung<sup>2)</sup> vorangestellt. Sinn dieser Gesamtrechnung und ihrer Fortschreibung war es, alle auf den Konsortialverträgen und -vereinbarungen beruhenden olympiabedingten Kosten einerseits sowie alle olympiabedingten Einnahmen andererseits zusammenzufassen und einander gegenüberzustellen. Damit entstand — für den Verlauf der Entwicklung über mehrere Jahre hin — eine Gesamtbilanz der Olympischen Spiele 1972, die vor allem auswies, wieweit es jeweils gelungen war, die Kosten der Spiele nicht über eine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte zu finanzieren, sondern sie aus olympiabedingten Einnahmen zu decken.

Die Olympia-Baugesellschaft, das Organisationskomitee und die Stadt Kiel sind gebeten worden, zum 30. September 1974 vorläufige Schlußabrechnungen zu erstellen. Die Gesamtrechnung ergibt danach das folgende vorläufige Gesamtbild:

	in Millionen DM
<b>A u s g a b e n</b>	
Investitionskosten München . . . .	1 350
Investitionskosten Kiel . . . . .	94
Verwaltungskosten	
München und Kiel . . . . .	523
insgesamt . . . . .	1 967
<b>E i n n a h m e n</b>	
Sonderfinanzierungsmittel . . . . .	
Olympialotterie einschließlich Zinsertrag <sup>3)</sup> . . . .	252
Olympiamünze einschließlich Zinsertrag <sup>4)</sup> . . . .	679
Förderung der Zentralen Hochschulsportanlagen	
— in München . . . . .	40
— in Kiel . . . . .	2
Einnahmen des Organisationskomitees . . . . .	359
insgesamt . . . . .	1 332
Olympiabedingte Belastung der öffentlichen Haushalte . . . . .	635

##### 1.2

Zu der vorstehenden Schlußabrechnung ist zu bemerken:

##### 1.2.1

Die Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972 betragen 1 967 Millionen DM gegenüber 1 972 Millionen DM nach dem Stand vom Juni 1972.

Diese Zahl beinhaltet auch die bis zum Ende der Abwicklung der Olympischen Spiele 1972 bei der Olympia-Baugesellschaft i. L. und beim Organisationskomitee i. L. noch anfallenden Verwaltungskosten sowie die voll veranschlagten Verhandlungs- und Prozeßrisiken. Damit ist sichergestellt, daß sich die Schlußzahl von 1 967 Millionen DM nicht erhöhen wird; da sich Risiken nicht in vollem Umfang zu verwirklichen pflegen, ist im Gegenteil mit einer geringfügigen Reduzierung zu rechnen.

##### 1.2.2

Von den Gesamtkosten von 1 967 Millionen DM trägt — als olympiabedingte Belastung — die öffentliche Hand 635 Millionen DM. Die Belastung der öffentlichen Hand für die Ausrichtung der Spiele ist seit Februar 1970 — erst von diesem Zeitpunkt ab, in dem die Planung und Ausführung in ein konkretes Stadium getreten waren, ist ein Vergleich sinnvoll — trotz des Anstiegs der Gesamtkosten

<sup>1)</sup> Drucksachen: V/1733, V/2796, V/3789, VI/108, VI/382, VI/1492, VI/1968, VI/3665 und Vorlage des BMF an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages Nr. 11/73.

<sup>2)</sup> Zu den Leistungen des Bundes außerhalb der Konsortialfinanzierung und zu der Ablösung der olympiabedingten Folgekosten siehe Abschnitt C. und Abschnitt A. II. 2.

<sup>3)</sup> Der Zweckertrag der Olympialotterie wurde auf Sonderkonten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein gesammelt. Der Zinsertrag floß dem Kapital zu (siehe dazu Abschnitt B. II. 3.2.1 dieses Berichts).

<sup>4)</sup> Der Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze ist hier mit 658 Millionen DM zuzüglich 21 Millionen DM Zinsertrag angesetzt. Insgesamt beträgt er 731 Millionen DM. 73 Millionen DM wurden jedoch nicht als Sonderfinanzierungsmittel zur Entlastung aller Konsorten, sondern als Beitrag zur Finanzierung des Bundesanteils an den olympiabedingten Folgekosten verwandt (siehe dazu Abschnitt A. II. 2 dieses Berichts). Der Münzgewinn war aufgrund besonderer Bewilligungsbedingungen von den Zuwendungsempfängern verzinslich anzulegen, soweit er nicht jeweils zur Bewirkung fälliger Zahlungen benötigt wurde. Die Zinsen in Höhe von 28,5 Millionen DM flossen dem Kapital zu. Hiervon sind 8 Millionen DM bei den Einnahmen des Organisationskomitees ausgewiesen (siehe dazu Abschnitt B. II. 3.2.2 dieses Berichts).

ständig gesunken. Dies gilt, wie folgende Zahlen zeigen, sowohl absolut als auch relativ.

Die olympiabedingte Belastung der öffentlichen Hand hat sich wie folgt entwickelt:

Februar 1970 .....	831 Millionen DM
Februar 1971 .....	847 Millionen DM
Oktober 1971 .....	770 Millionen DM
Juni 1972 .....	686 Millionen DM
September 1974 .....	635 Millionen DM.

Das Verhältnis, in dem die Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972 aus olympiabedingten Einnahmen und aus olympiabedingten Zuwendungen der öffentlichen Hand gedeckt wurden, hat sich wie folgt entwickelt:

	olympiabedingte Einnahmen	olympiabedingte Zuwendungen der öffentlichen Hand
	in %	
Februar 1970 .....	47,5	52,5
Februar 1971 .....	55,4	44,6
Oktober 1971 .....	61,0	39,0
Juni 1972 .....	65,3	34,7
September 1974 .....	67,8	32,2

### 1.2.3

Die olympiabedingte Belastung der öffentlichen Hand von rd. 635 Millionen DM verteilt sich auf fünf Gebietskörperschaften. Es übernahmen (jeweils über sechs Haushaltsjahre):

	in Millionen DM
Bund .....	311,7
Freistaat Bayern .....	154,0
Landeshauptstadt München .....	154,0
Land Schleswig-Holstein .....	7,7
Stadt Kiel .....	7,7

### 1.2.4

Der Anteil des Bundes von rd. 312 Millionen DM stellt eine echte olympiabedingte Mehrbelastung des Bundeshaushalts nur in Höhe von rd. 232 Millionen DM dar. In Höhe von rd. 80 Millionen DM wird er aus Haushaltsmitteln finanziert, die für die Förderung entsprechender Investitionsprojekte — U-Bahnbauten und Studentenwohnheime — ohnehin bereitgestellt waren. Dies bedeutet, daß der Bund zusätzlich nicht mehr als 232 Millionen DM aufzubringen hatte, um seinen Anteil an den Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972 von 1967 Millionen DM zu decken.

## 2 Gesamtfinanzierung

Der Gesamtrechnung der olympiabedingten Ausgaben und Einnahmen entspricht eine Gesamtregelung der Finanzierung, die alle Teilbereiche erfaßt.

Die Bundesregierung hat dem VI. Deutschen Bundestag über den Abschluß des Vertragswerks über die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele am 14. Juli 1972 eingehend berichtet (Drucksache VI/3665). Der VI. Deutsche Bundestag hat den Bericht jedoch nicht mehr behandelt.

Im folgenden wird die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 anhand des anliegenden Vertragswerks (Anlage 1) insgesamt dargestellt. Das Vertragswerk besteht aus vier Konsortialverträgen:

- Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung sowie die Trägerschaft und die Folgekosten der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München (Abschnitt A. II. dieses Berichts)
- Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel (Abschnitt A. III. dieses Berichts)
- Konsortialvertrag über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 in München (olympiabedingte Veranstaltungskosten in München) (Abschnitt A. IV. dieses Berichts)
- Konsortialvertrag über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel (olympiabedingte Veranstaltungskosten in Kiel) (Abschnitt A. IV. dieses Berichts)

## II. Investitionskosten München — Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung sowie die Trägerschaft und die Folgekosten der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München —

Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München haben am 10. Juli 1967 einen „Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München“ geschlossen. Dieser Vertrag enthielt zwei Vorbehalte grundsätzlicher Art. Für den Fall unabweisbarer Kostensteigerungen verpflichtete er die Konsorten dazu, in Verhandlungen zu treten, um „eine im gemeinsamen Interesse liegende geeignete Lösung“ herbeizuführen (Artikel 2 Abs. 2); außerdem gab er den Konsorten auf, „in vertrauensvollem Zusammenwirken“ „für die einzelnen Objekte die endgültige Trägerschaft festzulegen“ (Artikel 9 Abs. 3). Über beide Sachbereiche — Umverteilung der olympiabedingten Investitionskosten, Regelung von Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen in München — sowie auch über eine Reihe anderer Fragen, die sich aus der Entwicklung ergaben, haben die Konsorten langwierige und schwierige Verhandlungen geführt, die im Frühjahr 1972 abgeschlossen wurden.

Zu den Grundzügen und zu den finanziellen Auswirkungen des neugefaßten Konsortialvertrags ist zu bemerken:

## **1 Bau und Finanzierung der olympiabedingten Anlagen (Teil I des Vertrags)**

### **1.1 Vertragliche Grundlagen**

Teil I des neugefaßten Vertrags „Bau und Finanzierung der olympiabedingten Anlagen“ entspricht seinem Inhalt nach dem Konsortialvertrag vom 10. Juli 1967. Der bisherige Vertrag wurde jedoch in einigen grundlegenden Punkten geändert.

#### **1.1.1**

Gegenstand des Vertrags vom 10. Juli 1967 war das olympiabedingte Bauprogramm in München („Investitionsmaßnahmen aus Anlaß der Olympischen Spiele 1972“) in der Fassung, die sich — noch vor Abschluß des „Architekten-Wettbewerbs für die XX. Olympischen Spiele 1972 in München“ am 13. Oktober 1967 — aus der für die Bewerbung um die Ausrichtung der Spiele in Rom 1966 vorgelegten Planung ergab. Das Ergebnis des Wettbewerbs und die Konkretisierung der Planung, vor allem aber zusätzliche Anforderungen und Programmerweiterungen der internationalen und nationalen Sportfachverbände nötigten dazu, das Bauprogramm zu ergänzen. So kamen u. a. die Basketballhalle, die Ringerhalle und die Kanuslalomstrecke Augsburg neu hinzu. Ferner wurden — um nur für die Zeit der Spiele wirksame Ausgaben möglichst zu vermeiden — provisorische Zeitbauten in Anlagen von bleibendem Wert umgeplant und damit in das Investitionsprogramm des Konsortialvertrags einbezogen. Hierzu gehören das Reitstadion in Riem sowie das Pressezentrum, das seit Abschluß der Spiele als staatliche und städtische Fachoberschule und Bildungszentrum dient. Schließlich wurde das Straßenbauprogramm aus Gründen einer verkehrsgerechten Anbindung des Olympischen Dorfs geringfügig erweitert.

Der Umfang des olympiabedingten Bauprogramms wurde in der Anlage 1 des neugefaßten Konsortialvertrags abschließend festgelegt. Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 2. März 1972, die Bundesregierung möge nachdrücklich darauf hinwirken, daß keine Anforderungen an die olympiabedingten Bauprogramme mehr akzeptiert werden, wurde damit entsprochen.

#### **1.1.2**

Der Vertrag vom 10. Juli 1967 ging davon aus, daß die Konsorten die olympiabedingten Investitionskosten zu gleichen Teilen übernehmen (Artikel 1). Unter Berufung auf den bereits erwähnten Vorbehalt des Artikels 2 Abs. 2 (Aufnahme neuer Konsortialverhandlungen im Falle unabweisbarer Kostensteigerungen) und unter Hinweis darauf, daß die Durchführung der Olympischen Spiele der nationalen und gesamtstaatlichen Repräsentation zuzurechnen sei und damit auch eine Bundesaufgabe darstelle, dräng-

ten jedoch der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München bereits im Juli 1968 darauf, den Aufteilungsschlüssel zu ändern. Auf der Grundlage und im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung der Konsorten vom 17. Dezember 1969 nahm die Bundesregierung schließlich in Aussicht, den Anteil des Bundes an den olympiabedingten Investitionskosten auf die Hälfte zu erhöhen. Der Aufteilungsschlüssel für die Übernahme dieser Kosten — mit Ausnahme der Kosten der U-Bahn-Olympialinie — lautet daher nunmehr 50 % Bund zu 25 % Freistaat Bayern zu 25 % Landeshauptstadt München (Artikel 2 Abs. 1); für die Kosten der U-Bahn-Olympialinie ergibt sich der Anteil des Bundes aus den Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und den Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2 Abs. 2 des Konsortialvertrags).

Gemäß der Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 28. April 1971, „bei der Zuschußgewährung des Bundes zum Bau von Sportanlagen und Einrichtungen für die Spiele der XX. Olympiade in München . . . vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung über die Folgekosten entsprechend der Vereinbarung in dem Spitzengespräch der Konsortialpartner vom 17. Dezember 1969 zu verfahren und demnach künftig von einer Kostenverteilung in Höhe von 50 % für den Bund und von je 25 % für den Freistaat Bayern . . . und die Landeshauptstadt München . . . auszugehen“, wurden nachfolgend die Ausgleichszahlungen des Bundes geleistet.

#### **1.1.3**

Bei Abschluß des Vertrags vom 10. Juli 1967 sah noch keiner der Konsorten voraus, in welchem Umfang es gelingen würde, Sonderfinanzierungsmittel zu erschließen. Der Vertrag stellte deshalb darauf ab, daß in erster Linie die Konsorten selbst für die Kosten aufzukommen hätten. Im Jahre 1972 stand jedoch fest, daß der Anteil, zu dem die olympiabedingten Investitionskosten aus Sonderfinanzierungsmitteln finanziert werden, den der allgemeinen Haushaltsmittel bei weitem überstieg. Demgemäß sah Artikel 2 Abs. 1 des neugefaßten Vertrags vor, daß die Konsorten die olympiabedingten Investitionskosten nur insoweit zu tragen hatten, als diese nicht aus Sonderfinanzierungsmitteln gedeckt werden konnten. Das Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 6. Dezember 1968, „alle Möglichkeiten zu nutzen, um zusätzliche Einnahmequellen für die Finanzierung der Olympischen Spiele 1972 zu erschließen“, und die Anregung des Haushaltsausschusses vom 19. Januar 1972, „daß die zuständigen Institutionen ermuntert werden, die olympiabedingten Einnahmen zu erhöhen“, ist damit in einem Ausmaß verwirklicht worden, das seinerzeit niemand voraussehen konnte.

## **1.2 Finanzielle Auswirkungen**

Der Gesamtbetrag der olympiabedingten Investitionskosten in München ergibt sich aus dem Gesamtkosten- und Finanzierungsplan der Olympia-Baugesellschaft (Artikel 2 Abs. 3 des neugefaßten Ver-

trags). Nach dem heutigen vorläufigen Endstand beträgt er unverändert 1350 Millionen DM.

Im einzelnen:

### 1.2.1

Die olympiabedingte Belastung der Konsorten errechnet sich wie folgt:

	in Millionen DM
Investitionskosten München	1 350,0
∕ Sonderfinanzierungsmittel	
Anteil München <sup>5)</sup>	822,8
Belastung der Konsorten <sup>6)</sup>	
insgesamt	527,2

Die haushaltsmäßige Belastung, die sich für den Bund, den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München aus der Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten insgesamt ergibt, beträgt somit rd. 527 Millionen DM. Im Vertrag vom 10. Juli 1967 hatten sich die Konsorten verpflichtet, zusammen 520 Millionen DM aufzubringen. Trotz des Anstiegs der Investitionskosten auf 1350 Millionen DM ist damit die haushaltsmäßige Inanspruchnahme der Konsorten insgesamt in der gleichen Größenordnung geblieben.

### 1.2.2

#### Aufteilung auf Bund, Freistaat Bayern und Landeshauptstadt München:

Die olympiabedingte Belastung der Konsorten von rd. 527 Millionen DM teilt sich wie folgt auf:

	in Millionen DM		
	U-Bahn- Olympia- linie	Be- lastung im übrigen	insge- samt
Bund .....	58,9	201,0	259,9
Freistaat Bayern .....	33,1	100,5	133,6
Landeshauptstadt München .....	33,2	100,5	133,7
Konsorten zus. ....	125,2	402,0	527,2

Die haushaltsmäßige Belastung, die sich für den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München aus der Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten ergab, beträgt somit rd. 134 Millionen DM. Im Vertrag vom 10. Juli 1967 hatten sich der Freistaat Bayern und die Landeshaupt-

<sup>5)</sup> Münzgewinn einschl. Zinsertrag 551 Millionen DM  
Zweckertrag der Olympialotterie 231,8 Millionen DM  
Förderung der Zentralen Hochschulsportanlage 40 Millionen DM

<sup>6)</sup> In den Vorberichten waren noch eigene Einnahmen der Olympia-Baugesellschaft ausgewiesen. Aufgrund einer Forderung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden diese Einnahmen aus bilanztechnischen Gründen in den Erfolgsplan übernommen und mit den dortigen Ausgaben verrechnet. Sie mindern damit als Erträge den Zuschußbedarf der Olympia-Baugesellschaft, erscheinen aber nicht mehr im Finanzplan.

stadt München verpflichtet, je etwa 170 Millionen DM aufzubringen. Trotz des Anstiegs der Investitionskosten auf 1350 Millionen DM bleibt die haushaltsmäßige Inanspruchnahme beider Gebietskörperschaften damit erheblich unter der aus dem Vertrag vom Juli 1967.

### 1.2.3

#### Anteil des Bundes

Der Anteil des Bundes von 259,9 Millionen DM wurde wie folgt finanziert:

	in Millionen DM	
Aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr (Kap. 12 18 Tit. 882 02: Finanzhilfe an die Länder für Verkehrswege des öffentlichen Verkehrs) mit	58,9	(U-Bahn-Olympialinie)
Aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Kap. 25 03 Tit. 852 36: Sonstige Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus, u. a. zum Bau von Studentenwohnheimen) mit	20,5	(Studentenwohnanlage — Olympisches Dorf der Frauen)
Aus dem Einzelplan des Bundesministeriums des Innern (Kap. 06 02 Tit. 893 61: Bau von Sportanlagen und Einrichtungen für die Spiele der XX. Olympiade 1972) mit	180,5	
insgesamt ...	259,9	

Die Aufgliederung zeigt, daß der Bund seinen Anteil von rd. 260 Millionen DM in Höhe von rd. 80 Millionen DM aus Haushaltsansätzen finanziert, die für die Förderung von gemeindlichen Verkehrsanlagen und von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus bereitgestellt waren. Die Belastung, die sich für den Bund aus der Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten zusätzlich und damit echt olympiabedingt ergibt, beträgt somit rd. 180 Millionen DM. Trotz des Anstiegs der Investitionskosten auf 1350 Millionen DM bleibt sie mithin der Größenordnung nach in Höhe der aus dem Vertrag vom Juli 1967 (1/3 von 520 Millionen DM = 170 Millionen DM).

## 2 Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen (Teil II des Vertrags)

### 2.1

Die Frage, wer die Trägerschaft der olympiabedingten Anlagen auf Dauer übernimmt und wer für ihre Folgekosten aufkommt, regelte der Konsortialver-

trag vom 10. Juli 1967 nicht; auf den Vorbehalt des Artikels 9 Abs. 2 dieses Vertrags (Fortführung der Konsortialverhandlungen zur Regelung der Trägerschaft) wurde bereits hingewiesen. Teil II des Vertrags „Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen“ ist daher neu hinzugekommen. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

#### 2.1.1

Derjenige, der als der endgültige Träger eine olympiabedingte Anlage auf Dauer übernimmt, erhält diese Anlage einschließlich der Grundstücke, auf denen sie errichtet ist, grundsätzlich ohne Wertersatz. Dabei ist für die Sportanlagen sicherzustellen, daß sie auch nach den Olympischen Spielen 1972 Zwecken des Sports dienen (Artikel 9).

Ist eine olympiabedingte Anlage auf Grundstücken errichtet worden, die einem der Konsorten gehören, so ist — abweichend von dem vorgenannten Grundsatz — der endgültige Träger gehalten, die Grundstücke mit ihrem Verkehrswert zu vergüten (Artikel 9 Abs. 3).

Für den Bund bedeutete dies, daß er seinen Grundbesitz auf dem Oberwiesenfeld nicht unentgeltlich abgab, sondern daß er alle Grundstücke bezahlt erhielt.

Zwischen dem Bund, dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München wurde demgemäß am 18. September 1973 eine Vereinbarung über die Umverteilung ihres auf dem Oberwiesenfeld in München gelegenen Grundeigentums getroffen<sup>7)</sup>.

Durch Haushaltsvermerk bei Kap. 08 07 Tit. 131 01 war zugelassen, daß der Bundesminister der Finanzen in Abweichung von § 63 Abs. 3 Satz 1 BHO bundeseigene Grundstücke, auf denen olympiabedingte Sport-, Verkehrs- und Grünanlagen errichtet worden waren, zu dem unter Berücksichtigung der Olympia-Planung ermittelten Verkehrswert gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 11 des Konsortialvertrags an die Träger der Anlage veräußerte. Damit war die Vereinbarung haushaltsrechtlich genehmigt.

#### 2.1.2

Hinsichtlich der nacholympischen Trägerschaft ist zwischen den Sportanlagen auf dem Südteil des Oberwiesenfeldes (Artikel 10 des Vertrags) und den anderen olympiabedingten Anlagen Artikel 11 des Vertrags) zu unterscheiden.

Schwerpunkt der Regelung von Trägerschaft und Folgekosten sind die Sportanlagen auf dem Südteil des Oberwiesenfeldes (Artikel 10). Diese Sportanlagen — Stadion, Sporthalle, Schwimmhalle und Radrennbahn einschließlich der Außenanlagen und Freiflächen — stellen im Zeichen des Zeltdachs architektonisch und funktionell eine Einheit dar. Die Regelung der Trägerschaft trug dem wie folgt Rechnung:

#### 2.1.2.1

Die Landeshauptstadt München übernahm die Trägerschaft und — vorbehaltlich der Ziffer 2 — auch die Folgekosten aller Anlagen im Trägerschaftsgebiet (Stadion, Sporthalle, Schwimmhalle, Zeltdach, Außenanlagen, Freiflächen). Zu den Folgekosten gehören auch die Folgekosten des Zeltdachs. Nur für den Fall von Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch gewaltsame Einwirkung verursacht sind und die ein solches Ausmaß erreichen, daß ihre Beseitigung der Landeshauptstadt München allein nicht zugemutet werden kann, haben der Bund und der Freistaat Bayern der Landeshauptstadt München zugesagt, in Verhandlungen zu treten, um eine der Sachlage gemäße und für alle Konsorten angemessene Regelung herbeizuführen; nach Ablauf von 25 Jahren entfällt auch dies.

#### 2.1.2.2

Der Bund übernahm die Folgekosten der in Ziffer 1 genannten Anlagen insoweit, als diese Kosten darauf beruhen, daß die Anlagen nach Art, Ausmaß, Ausstattung und architektonischer Gestaltung über Sportanlagen des örtlichen Bedarfs hinausgingen (olympiabedingter Mehrbetrag der Folgekosten). Die Beteiligung des Bundes ist auf 25 Jahre begrenzt und wurde durch eine Pauschalzahlung in Höhe von 130 Millionen DM abgelöst.

Die Zahlung — in zwei Teilbeträgen je zum Ende der Jahre 1972 und 1973 — wurde finanziert, ohne daß hierfür zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden mußten: in Höhe von 73 Millionen DM aus dem Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze des Bundes; in Höhe von 57 Millionen DM aus dem Rückfluß von Zuschüssen, die der Bund zur Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten geleistet hatte und die nach Eingang der Sonderfinanzierungsmittel zurückgezahlt und bei Kap. 06 02 Tit. 281 01 vereinnahmt wurden, sowie aus Haushaltsresten bei Kap. 06 02 Tit. 893 61.

Dem Ersuchen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Januar 1972, „daß hinsichtlich der Folgekosten für den Bundeshaushalt keine weiteren Belastungen eintreten“, wurde damit entsprochen.

#### 2.1.2.3

Der Freistaat Bayern übereignete der Landeshauptstadt München ohne Wertersatzung die Grundstücke, auf denen die in Ziffer 1 genannten Anlagen errichtet sind und für die die Landeshauptstadt München im Zuge der Umverteilung des Grundbesitzes auf dem Oberwiesenfeld keine Austauschgrundstücke anbieten konnte. Damit brachte der Freistaat Bayern — unter Verzicht auf eine Vergütung nach Artikel 9 Abs. 3 des Vertrags — zugunsten der Landeshauptstadt München Grundbesitz im Werte von etwa 31 Millionen DM in die Regelung ein.

Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 1970, „die Verhandlungen über Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Sportanlagen in München auf der Grundlage der Verhandlungen vom 17. Dezember 1969 fortzusetzen; und „in diesen Verhandlungen darauf zu drängen, daß sich auch der Freistaat Bayern an den Folgekosten für die olym-

<sup>7)</sup> Aufgrund der Vereinbarungen haben der Freistaat Bayern 3 688 000 DM und die Landeshauptstadt München 8 758 360 DM an den Bund gezahlt.

piabedingten Sportanlagen beteiligt“, wurde damit entsprochen.

Für die anderen Anlagen, die Gegenstand des Konsortialvertrags sind, insbesondere für die Sportanlagen außerhalb des Oberwiesenfeldes, ist die Frage von Trägerschaft und Folgekosten je nach Lage des Einzelfalls geregelt worden (Artikel 11). In der Regel haben die Landeshauptstadt München oder der Freistaat Bayern diese Anlagen übernommen; der Bund ist in keinem Fall Träger. (Zur nacholympischen Nutzung siehe Teil E dieses Berichts.)

### III. Investitionskosten Kiel — Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel —

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel haben am 16. April 1969 einen „Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel“ geschlossen. Im Anschluß und in Angleichung an die Neufassung des Konsortialvertrags über die Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten in München wurde auch der Kieler Vertrag neu gefaßt. Zu den Grundzügen und zu den finanziellen Auswirkungen dieser Regelung ist zu bemerken.

#### 1 Vertragliche Grundlagen

##### 1.1

Gegenstand des Vertrags vom 16. April 1969 war das olympiabedingte Bauprogramm Kiel in der Fassung, die dem Planungsstand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprach. Die Konkretisierung der Planung, vor allem bestimmte bautechnische Gegebenheiten im Bereich des Olympia-Zentrums Kiel-Schilksee, machte es erforderlich, das Programm in Einzelheiten zu ergänzen.

Der Umfang des olympiabedingten Bauprogramms ist in der Anlage 1 zu dem neugefaßten Konsortialvertrag abschließend festgelegt. Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 2. März 1972 (siehe oben II. 1.1.1) wurde damit auch hier entsprochen.

##### 1.2

Der Vertrag vom 16. April 1969 ging davon aus, daß die Konsorten die olympiabedingten Investitionskosten zu gleichen Teilen übernehmen (Artikel 1). Bereits bei seinem Abschluß hatte allerdings das Land Schleswig-Holstein zu Protokoll gegeben, daß es „nach den Grundsätzen der Finanzreform eine 50 %ige Kostenbeteiligung des Bundes für erforderlich hielt, weil die Durchführung der Olympiade der nationalen und gesamtstaatlichen Repräsentation sowie dem gesamtdeutschen Interesse dient und somit eine echte Bundesaufgabe darstellt“ (Protokollnotiz zu Artikel 1 Abs. 1). Im Anschluß an die Umverteilung der olympiabedingten Investitionskosten in München und gemäß dem Gebot der

Gleichbehandlung übernahm der Bund auch hier die Hälfte der Investitionskosten — mit Ausnahme der Kosten für den dritten Bauabschnitt des Stadttheaters (siehe hierzu unten 1.5).

Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 1970 (siehe oben A. II. 1.1.2) wurde damit auch hier entsprochen.

##### 1.3

Ebenso wie in München (siehe oben II. 1.1.3) ist auch in Kiel der Anteil, zu dem die olympiabedingten Investitionskosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Konsorten finanziert werden mußten, bei weitem hinter dem Anteil der Sonderfinanzierungsmittel zurückgetreten.

##### 1.4

Die Trägerschaft der olympiabedingten Anlagen haben nach den Olympischen Spielen 1972 die Stadt Kiel und — für die Sportanlagen außerhalb des Olympia-Zentrums Kiel-Schilksee — die **zuständigen** Gemeinden oder Hafenverbände übernommen (Artikel 3). Die Anlagen wurden ihnen ohne Werterstattung überlassen; sie allein übernahmen aber auch die Folgekosten. (Zur nacholympischen Nutzung siehe Teil E dieses Berichts.)

##### 1.5

Ebenso wie in München gehörte zu der Ausrichtung der Olympischen Segelwettbewerbe in Kiel ein Kulturprogramm, dessen Niveau der repräsentativen Bedeutung der Olympischen Spiele 1972 für das Gastland, hier insbesondere ihrer Ausstrahlung in den nordosteuropäischen Raum sowie dem Gedanken eines Zusammenspiels von Sport und Kunst, gerecht wurde. Dies setzte eine Bühnentechnik voraus, die dem internationalen Standard und den Anforderungen erstrangiger Gastspiele genügte. Über ein solches Bühnenhaus verfügte das kriegszerstörte und noch nicht vollständig wiederaufgebaute Stadttheater Kiel nicht.

Um den Wiederaufbau bis zu den Olympischen Spielen 1972 sicherzustellen, kamen der Bund, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel überein, den noch fehlenden Bauabschnitt des Stadttheaters gemeinsam und zu gleichen Teilen zu finanzieren. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 13,1 Millionen DM. Durch Artikel 2 Abs. 2 des neugefaßten Konsortialvertrags wurde die Beteiligung des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein auf je  $\frac{1}{3}$  von 12,8 Millionen DM abschließend begrenzt. Hiernach entfielen auf den Bund und das Land je rd. 4,3 Millionen DM. Den Rest hatte die Stadt Kiel zu tragen.

#### 2 Finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtbetrag der olympiabedingten Investitionskosten in Kiel ergibt sich aus der Gesamtkostenaufstellung des Konsortialausschusses (Artikel 2 Abs. 3). Nach dem heutigen vorläufigen Endstand beträgt er 94 Millionen DM.

**2.1**

Belastung der Konsorten insgesamt:

Die olympiabedingte Belastung der Konsorten errechnet sich wie folgt:

	in Millionen DM
Investitionskosten Kiel .....	94,0
∕ Sonderfinanzierungsmittel (Anteil Kiel) .....	70,2 <sup>8)</sup>
Belastung der Konsorten insgesamt .....	23,8

**2.2**

Aufteilung auf Bund, Land Schleswig-Holstein und Stadt Kiel:

Die olympiabedingte Belastung der Konsorten von 23,8 Millionen DM teilt sich wie folgt auf:

	Stadt- theater	Be- lastung im übrigen	insge- samt
	— in Millionen DM —		
Bund .....	4,30	5,50	9,8
Land Schleswig-Holstein ..	4,25	2,75	7,0
Stadt Kiel .....	4,25	2,75	7,0
Konsorten zusammen . . .	12,8	11,0	23,8

**IV. Veranstaltungskosten München und Kiel**

**— Konsortialverträge über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 in München und über die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel —**

§ 3 der Satzung des Organisationskomitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. sah vor, daß die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel insbesondere durch Einnahmen aus den Veranstaltungen der Olympischen Spiele und durch Verwertung von Veranstaltungsrechten aufgebracht wurden. Grundlage dieser Bestimmung war die Annahme, das Organisationskomitee werde in der Lage sein, seine Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu decken. Demgemäß hatten es der Bund, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München — ohne förmlichen Konsortialvertrag — zunächst auch nur übernommen, die Ausgaben des Komitees mit verzinlichen Darlehen vorzufinanzieren.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß sich aus einer Reihe von Gründen die Annahme der Eigenfinanzierung des Organisationskomitees zwar weitgehend, aber nicht vollständig aufrechterhalten ließ.

<sup>8)</sup> Olympia-Lotterie Anteil Kiel	20,2 Millionen DM einschl. Zinsertrag
Olympia-Münze Anteil Kiel	47,7 Millionen DM einschl. Zinsertrag
Zuschuß des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zum Bau der Hochschulportanlage	2,3 Millionen DM

Damit wurde es notwendig, eine Regelung zu treffen, wer und zu welchem Anteil für die Veranstaltungskosten des Organisationskomitees aufkam, die es aus seinen eigenen Einnahmen nicht decken konnte. Mit den Konsortialverträgen über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München und über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in Kiel ist dies geschehen.

Zu den Grundzügen und zu den finanziellen Auswirkungen beider Konsortialverträge ist zu bemerken:

**1 Vertragliche Grundlagen****1.1**

Der Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München geht davon aus, daß das Organisationskomitee, soweit möglich, seine Ausgaben aus eigenen Einnahmen deckt, insbesondere aus dem Zweckertrag der Ziehungslotterie „Glücksspirale“, der Vergabe der Fernsehrechte und dem Verkauf der Eintrittskarten. Soweit die eigenen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, war ein Ausgleich des Fehlbetrags aus Mitteln der Konsorten vorgesehen. Der Haushalt des Organisationskomitees war gegliedert in einen Stammhaushalt, der die Veranstaltungskosten im engeren Sinne erfaßte, und in einen Bauhaushalt, der die provisorischen Baumaßnahmen enthielt.

Für einen Fehlbetrag im Stammhaushalt des Organisationskomitees gewährt der Vertrag eine Deckung nur insoweit, als dieser Betrag 80 Millionen DM nicht übersteigt. Der Fehlbetrag war — bis zu der genannten Grenze — aus dem Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze zu decken. Der Fehlbetrag in diesem Bereich ist mit 47,0 Millionen DM unter dieser Grenze geblieben.

Für einen Fehlbetrag im Bauhaushalt des Organisationskomitees enthält der Vertrag — ebenso wie die Konsortialverträge über die Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten — keine ausdrückliche Begrenzung der Deckungssumme. Der Fehlbetrag war hier aus Haushaltsmitteln der Konsorten zu decken. Dabei galt der gleiche Aufteilungsschlüssel wie bei der Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten (50 % Bund zu 25 % Land und 25 % Stadt).

**1.2**

Für Fehlbeträge und Ausgaben des Organisationskomitees, die durch die Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe in Kiel verursacht sind, gibt der Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München keine Deckungszusage. Der Bund, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel schlossen deshalb einen Zusatzvertrag. Dieser „Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in Kiel“ legt fest, welche Ausgaben des Organisationskomitees als Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe anzusehen und zu welchem Anteil Fehlbeträge im Stammhaushalt und im Bauhaushalt des Organisationskomitees durch diese Kosten verursacht sind.

Für die Deckung des Kieler Anteils an den Fehlbeträgen gelten die Bestimmungen des Münchner Vertrags entsprechend. Damit wurde sichergestellt, daß die Ausgaben des Organisationskomitees in München und in Kiel nach den gleichen Grundsätzen finanziert werden.

## 2 Finanzielle Auswirkungen

Das Organisationskomitee war bei seinen Ausgaben an den Gesamtfinanzplan gebunden. Über diesen Gesamtfinanzplan, seine Fortschreibung sowie die jeweilige Höhe der Fehlbeträge hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig unterrichtet. Nach der vorläufigen Schlußabrechnung betragen die olympiabedingten Veranstaltungskosten 522,9 Millionen DM. Sie werden wie folgt finanziert:

### 2.1

Belastung der Konsorten insgesamt:

	in Millionen DM
Veranstaltungskosten München und Kiel	522,9
∕ eigene Einnahmen des Organisationskomitees	358,8
Fehlbetrag im Gesamthaushalt des Organisationskomitees	164,1
∕ Zuweisung aus dem Münzgewinn	80,0
Belastung der Konsorten insgesamt	84,1

### 2.2

Aufteilung auf Bund, Land und Stadt:

Nach den Konsortialverträgen und nach dem vorläufigen Endstand des Gesamtfinanzplans des Organisationskomitees teilt sich die Belastung der Konsorten von 84,1 Millionen DM wie folgt auf:

	in Millionen DM	in %
Bund	42,06	= 50
Freistaat Bayern	20,35	= 24,2
Landeshauptstadt München	20,35	= 24,2
Land Schleswig-Holstein	0,67	= 0,8
Stadt Kiel	0,67	= 0,8
insgesamt	84,10	= 100,0

### 2.3 Schlußabrechnung

Das Organisationskomitee kann seine endgültige Schlußabrechnung erst erstellen, wenn die verwaltungsmäßige Abwicklung beendet ist und alle Rechtsstreitigkeiten erledigt sind. Nach Überprüfung der Schlußabrechnung beabsichtigen die Gebietskörperschaften, die dem Organisationskomitee gewährten Darlehen insoweit in Zuschüsse umzuwandeln, wie dies zur Deckung des Fehlbetrags notwendig ist. Im übrigen werden die Darlehen an die Gebietskörperschaften zurückgezahlt.

## B. Entwicklung der olympiabedingten Ausgaben und der olympiabedingten Einnahmen im einzelnen

### I. Ausgaben

#### 1 Kostenentwicklung insgesamt

Über die Entwicklung der Gesamtkosten ist der Deutsche Bundestag von der Bundesregierung laufend unterrichtet worden. Eine Übersicht ergibt folgendes Bild:

Stand:	Investitionskosten München	Investitionskosten Kiel	Veranstaltungskosten	Gesamtkosten	Fundstelle (BT-Drucksache)
	— in Millionen DM —				
1967	520	—	—	—	Konsortialvertrag v. 10. 7. 67
1968	821	—	—	—	V/2796
1969	787	49	156	992	V/3789
1970	1 150	67	365	1 582	VI/382
1971	1 350	95	456	1 901	VI/1968
1972	1 350	95	527	1 972	VI/3665
1974	1 350	94	523	1 967	vorläufige Schlußabrechnung

Zu der Übersicht ist zu bemerken:

Die Zahlenangaben für die Jahre 1967 und 1968 beruhen auf ersten Schätzungen, denen im wesentlichen noch keine Kostenvoranschläge zugrunde gelegt werden konnten. Sie erfassen darüber hinaus nur den Bereich der Investitionskosten München. Angaben über die Investitionskosten Kiel und die Veranstaltungskosten konnten zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden, weil insoweit erst Konzeptionen entwickelt werden mußten. Eine Aussage über die Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972 war daher in diesem Zeitraum noch nicht möglich. Im einzelnen wird hierzu auf die Berichte der Bundesregierung vom 5. Mai 1967 (Drucksache V/1733) und vom 29. März 1968 (Drucksache V/2796) verwiesen.

Die erste Schätzung der Gesamtkosten konnte im Jahre 1969 vorgelegt werden. Sie ist bis zur vorläufigen Schlußabrechnung laufend fortgeschrieben worden.

### 2 Olympiabedingte Investitionskosten in München

#### 2.1

Entwicklung nach dem Gesamtkosten- und Finanzierungsplan

§ 7 Abs. 7 der Satzung der Olympia-Baugesellschaft bestimmte seit 1969, daß die Geschäftsführung einen

detaillierten Gesamtkosten- und Finanzierungsplan zu führen und ihn regelmäßig fortzuschreiben hatte. Nicht alle Baukosten wurden voll von der Olympia-Baugesellschaft getragen. Soweit es sich um Baumaßnahmen für das Organisationskomitee (Bauhaushalt) und Dritte handelte, wurden diese zur Finanzierung herangezogen. In der folgenden Übersicht sind in der Spalte „Endstand zum 30. September 1974“ die von der Olympia-Baugesellschaft getragenen Baukosten ausgewiesen. Die Gesamtkosten der

Maßnahmen — soweit sie nicht ausschließlich von der Olympia-Baugesellschaft zu tragen waren — sind nachrichtlich in Klammern angegeben.

Die Baunebenkosten (Verwaltungskosten der Olympia-Baugesellschaft, Planungskosten, Bewachungskosten, Versicherungen etc.) sind pauschal ausgewiesen. Eine Aufteilung dieser Kosten auf die Einzelobjekte ist nicht möglich, weil sie überwiegend nicht ausscheidbar sind.

— in Millionen DM —

Nr.	Objekt	GKFP 17. 11. 69	1. Fort- schreibung GKFP 1. 7. 70	3. *) Fort- schreibung GKFP 10. 2. 71	Anderung der 3. Fort- schreibung GKFP 17. 11. 71	4. Fort- schreibung GKFP 1. 2. 73	Endstand zum 30. 9. 74 OBG (brutto)
<b>A I Sportanlagen innerhalb OWF</b>							
1	Stadion .....	70 080	71 230	84 490	83 790	85 132	85 477 (86 465)
2	Sporthalle .....	64 240	64 760	69 340	69 940	72 028	72 800 (73 442)
3	Schwimmhalle .....	56 300	55 890	58 320	58 320	66 460	69 000 (69 220)
4	Dach (ohne Ostdach) .....	80 000	88 400	103 400	140 000	160 000	170 616
	Ostdach .....	12 000	12 000	14 000	14 000	1 279**)	1 279
5	Radstadion .....	12 400	16 000	18 000	18 000	18 040	17 475 (17 675)
6	ZHS .....	47 830	47 780	56 000	56 000	59 000	61 913 (75 913)
7	Brücken .....	25 200	23 700	16 340	16 340	15 540	13 703
8	Gehwege/Fahrstraße .....	25 700	30 040	29 200	29 200	25 960	24 110
9	See/Uml.-Kanal .....	5 200	5 200	5 200	5 200	6 400	6 047
	Summe A I .....	398 950	415 000	454 290	490 790	509 839	522 420
<b>A II Sportanlagen außerhalb OWF</b>							
10	Rudieranlage .....	39 190	49 290	58 850	58 850	59 970	60 671 (60 970)
11	Schießanlage .....	14 200	14 990	20 410	20 410	20 370	20 786 (20 840)
12	Reitanlage Riem .....	17 900	24 600	32 550	36 970	42 280	41 553 (44 093)
12 a	Reitstadion Riem .....	—	—	—	6 520	7 875	8 819 (17 644)
13	Basketballhalle .....	10 700	17 940	19 270	19 270	21 416	20 812 (20 845)
14	Ringerhalle .....	6 000	6 000	14 800	14 800	15 799	15 726 (25 726)
15	Kanuslalom Augsburg ....	—	—	13 250	13 250	14 500	14 622 (14 711)
16	Danteband .....	9 830	9 830	12 110	12 110	13 439	13 439 (13 492)
17	Trainingsanlagen .....	6 760	7 980	10 770	11 520	9 622	9 531
	Summe A II .....	104 580	130 630	182 010	193 700	205 271	205 959
	Summe A .....	503 530	545 630	636 300	684 490	715 110	728 379

Bemerkungen:

\*) Die 2. Fortschreibung enthielt nur geringfügige Änderungen; sie wird deshalb hier vernachlässigt.

\*\*\*) Das Projekt „Ostdach“ wurde aufgrund Aufsichtsratsbeschlusses nicht verwirklicht.

Der Betrag von 1 279 Millionen DM beinhaltet die Kosten für die vorsorglich eingebauten Fundamente.

— in Millionen DM —

Nr.	Objekt	GKFP 17. 11. 69	1. Fort- schreibung GKFP 1. 7. 70	3. Fort- schreibung GKFP 10. 2. 71	Anderung der 3. Fort- schreibung GKFP 17. 11. 71	4. Fort- schreibung GKFP 1. 2. 73	Endstand zum 30. 9. 74 OBG (brutto)
<b>B Olympisches Dorf</b>							
18	OD-Frauen Wohnbaudarlehen . . . . .	28 800	30 700	36 700	36 700	39 940	40 926
	OD-Studentenwerk-Zuschuß . . . . .	—	—	—	—	—	3 133
19	OD-Frauen Mensa-Bauzuschuß . . . . .	—	—	5 100	5 100	5 558	5 558
20	OD-Zentrum öff. . . . .	10 420	12 090	15 320	15 320	17 950	19 349 (21 149)
	OD-Männer . . . . .	—	—	—	—	—	
	Summe B . . . . .	39 220	42 790	57 120	57 120	63 448	68 966
<b>C Äußere Verkehrs- erschließung</b>							
21	U-Bahn . . . . .	158 300	158 300	170 150	170 150	139 530	125 191
22	S-Bahn . . . . .	16 200	16 200	16 200	16 200	17 800	17 754
23	Straßenbahn . . . . .	3 400	3 400	3 910	3 910	4 057	4 058
24	Straßen . . . . .	86 430	86 430	78 300	78 300	72 860	70 978
	Summe C . . . . .	264 330	264 330	268 560	268 560	234 247	217 981
<b>D Freimachung des OWF</b>							
	Summe D . . . . .	21 200	21 520	21 520	21 520	21 416	21 415
<b>E Sonstiges</b>							
23	Pressezentrum . . . . .	—	—	20 130	20 130	20 130	21 700 (31 824)
26	Verschiedenes . . . . .	2 170	8 690	9 170	5 200	12 513	7 262
	Summe E . . . . .	2 170	8 690	29 300	25 330	32 643	28 962
	Summe A—E . . . . .	830 450	882 960	1 012 800	1 057 020	1 006 864	1 065 703
	Außenanlagen . . . . .	102 070	83 640	90 930	91 830	92 913	88 516 (89 066)
	Baunebenkosten . . . . .	124 670	124 670	164 250	164 250	167 000	173 972
	Gesamt ohne F . . . . .	1 057 190	1 091 270	1 267 980	1 313 100	1 326 777	1 328 191
	F Unvorhergesehenes	92 810	58 730	82 020	36 900	20 268	19 003
	Finanzanlagen (Reiterstadion GmbH)					2 934	2 785
	Stammkapital-Rückzahlung					0 021	0 021
	Gesamt (mit F) . . . . .	1 150 000	1 150 000	1 350 000	1 350 000	1 350 000	1 350 000

**2.2**

Ursachen der Kostenentwicklung allgemein

Zu der Entwicklung der Investitionskosten im Bereich München ist allgemein zu bemerken:

**2.2.1**

Die im Konsortialvertrag vom 10. Juli 1967 genannte Summe von 520 Millionen DM für die Baumaßnahmen in München beruhte auf sehr groben Schätzungen der Landeshauptstadt München, die für die Bewerbung um die Olympischen Spiele in Rom 1966 aufgestellt worden waren. Die Schätzungen gingen vom damaligen Preisstand aus und konnten sich — da über den für die Gestaltung der Olympia-Anlagen ausgeschriebenen Architektenwettbewerb erst am 13. Oktober 1967 entschieden wurde — noch nicht auf verbindliche Raum- und Funktionsprogramme stützen.

Der Architektenwettbewerb wurde ohne Vorgabe eines Kostenlimits ausgeschrieben. Dies entsprach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet des Bauwesens und des Städtebaus aus dem Jahre 1952, an die die Landeshauptstadt München als Ausschreiberin aufgrund einer Vereinbarung zwischen der öffentlichen Hand und dem Bund Deutscher Architekten gebunden war. Die Festlegung eines Kostenrahmens im Konsortialvertrag — vor Entscheidung des Architektenwettbewerbs — konnte — mangels realer Bezugspunkte — lediglich als Orientierungsdatum gelten.

**2.2.2**

Die Entscheidung über den Architektenwettbewerb am 13. Oktober 1967 bedeutete eine wesentliche Änderung der anlässlich der Bewerbung ins Auge gefaßten Konzeption. Dem Kostenlimit von 520 Millionen DM war damit vollends der Boden entzogen. Die aufgrund des Ergebnisses des Architektenwettbewerbs von der Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft am 23. Februar 1968 vorgenommene Schätzung über 821 Millionen DM kann — da sie auf anderen Grundlagen beruht — daher mit dem vorgenannten Kostenlimit nicht in Beziehung gesetzt werden.

Obwohl diese Schätzung erstmals auf der tatsächlich verfolgten Konzeption beruhte, war ihr Genauigkeitsfaktor sehr gering, weil zum damaligen Zeitpunkt erst für einen geringen Teil der Objekte Vorentwürfe vorlagen, aus denen ein Kostenvorschlag nach DIN 276 hätte entwickelt werden können. Darüber hinaus enthielt auch diese Schätzung keine Reserven für Preissteigerungen und berücksichtigte noch nicht die später vorgenommene Ausweitung des Bauprogramms.

**2.2.3**

Die erste Kostenschätzung im eigentlichen Sinne brachte der Gesamtkosten- und Finanzierungsplan vom 17. November 1969, der mit einer Summe von 1150 Millionen DM abschloß. Er beruhte auf Kostenanschlägen, die von der Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft aufgrund des Planungsfortschritts nnnmehr in Auftrag gegeben werden konnten.

**2.2.4**

Die Steigerung in der 3. Fortschreibung des Gesamtkosten- und Finanzierungsplans vom 10. Februar 1971 von 1150 Millionen DM auf die bis heute eingehaltene Schlußzahl von 1350 Millionen DM beruht — abgesehen von der nachfolgend dargestellten Preisentwicklung — im wesentlichen darauf, daß

- Neubauten in das Olympia-Bauprogramm aufgenommen werden mußten (Ringerhalle, Pressezentrum, Reitstadion Riem, Kanuslalomstrecke Augsburg, Mensa im Olympischen Dorf) und daß die Raum- und Funktionsprogramme teilweise geändert werden mußten;
- Winterbaumaßnahmen und Auflagen der Bauaufsichtsbehörden zusätzlichen Aufwand verursachten;
- Fehlschätzungen berichtigt werden mußten, die in erheblichem Umfang beim Zeltdach und bei den Reitanlagen in Riem vorgekommen sind (siehe hierzu unten 2.3).

**2.2.5**

Einen ausschlaggebenden Anteil an den Kostensteigerungen insgesamt hatten die Preissteigerungen im Baugewerbe, die sich in Bayern nach dem Bericht des Bayerischen Statistischen Landesamtes in München wie folgt entwickelt haben:

Zeitraum	Preisindex bezogen auf das Jahr 1962	Veränderung gegen Vorjahr in %
1968	116,1	+ 5,7
1969	126,0	+ 8,5
1970	148,6	+ 17,9
1971	165,3	+ 11,2
1972 Januar bis August	173,3	+ 12,3 (für 1972 insgesamt)

In der Zeit von 1969 bis 1972, in der der Schwerpunkt der Baumaßnahmen lag, sind insgesamt Preiserhöhungen von über 40 % eingetreten. Vergleicht man die vorläufigen Endkosten mit den Objektzahlen nach dem ersten Gesamtkosten- und Finanzierungsplan, so wird deutlich, daß bis auf wenige Objekte sich die Kostenerhöhungen innerhalb der Indexzahlen halten. Bei der Bewertung der amtlichen Indices für die Jahre 1969 mit 1972 muß darüber hinaus berücksichtigt werden, daß die tatsächlichen Kostensteigerungen in München infolge des vorolympischen Baubooms noch höher lagen als die Durchschnittszahlen für Bayern.

**2.3**

Kostenentwicklung bei einzelnen Objekten

Die Erläuterung der Kostenentwicklung sämtlicher Einzelobjekte würde den Rahmen dieses Berichts überschreiten. Die Erörterung beschränkt sich daher auf die Objekte, deren Kostenentwicklung sich nicht allein durch die oben dargelegten Schwierigkeiten

im allgemeinen Planungsablauf und durch die Preissteigerungen erklären lassen. Es sind dies das Zeltdach und die Reitanlagen in Riem als Beispiele für Fehlschätzungen sowie die Ringerhalle als Beispiel für die Notwendigkeit der Ausweitung des Bauprogramms.

## 2.3.1

## Zeltdach

Die Schätzungen und Ansätze für die Kosten des Zeltdachs (ohne Baunebenkosten) haben sich wie folgt entwickelt:

— 27. Oktober 1967

Die Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft schätzt die Kosten auf der Grundlage der Kosten für das Dach des deutschen Pavillons für die Weltausstellung in Montreal auf 47,7 Millionen DM. Noch nicht berücksichtigt ist hierbei ein Mehrkostenbetrag für feste Eindeckung gegenüber dem Provisorium in Montreal und für größere Spannweiten.

— 19. Dezember 1967

Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern sowie den drei Beschlußgremien der Olympia-Baugesellschaft unter anderem über die zu erwartenden Kosten des Zeltdachs. In Anbetracht der großen Stützweiten und der erheblichen zusätzlichen Anforderungen im Vergleich zu dem Pavillon in Montreal werden für 77 000 qm Gesamtdachfläche zwischen 40 und 45 Millionen DM angesetzt. Bei einer Verkleinerung des Zeltes müßte noch mit einem Betrag von 30 bis 35 Millionen DM gerechnet werden.

— 24. Februar 1968

Architekt Prof. Behnisch nennt in der 9. Sitzung des Vorstandes des Organisationskomitees folgende Kosten für die Gesamt-Überdeckung:

- a) punktgestütztes Hängedach  
(Zeltdach) ohne Ostdach 15 bis 18 Millionen DM  
mit Ostdach 17 bis 19 Millionen DM
- b) umfanggestütztes Hängedach  
(Alternativvorschlag)  
unter Verwendung von Beton 24 Millionen DM  
ohne Verwendung von Beton 18 Millionen DM

Die Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft nennt für das punktgestützte Hängedach folgende Kosten:

- a) ohne Ostdach 26 Millionen DM  
b) mit Ostdach 30 Millionen DM

— 28. Februar 1968/1. März 1968

Die Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft schätzt die Kosten für die Gesamtüberdachung einschließlich Ostdach auf 30 Millionen DM (68 000 qm zum Preis von 430 DM/qm).

Bei Einzelüberdeckung der Bauten (Zeltdach ohne Zwischenteile: 46 000 qm zu 430 DM/qm) auf 20 Millionen DM.

— 20. Juni 1968/21. Juni 1968

Die Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft gibt als Schätzkosten (auf der Basis des Architektenvorschlags) folgende Beträge an (jeweils ohne Ostdach):

— in Millionen DM —

- a) für das punktgestützte Dach (Zeltdach) 33,1  
b) für die umfanggestützten Dächer  
(Alternativvorschlag) 18,7

dazu kommt ein Kostenzuschlag für ein Dach mit Alu-Verschindelung

- a) für das punktgestützte Dach (Zeltdach) 5,5  
b) für die umfanggestützten Dächer  
(Alternativvorschlag) 2,7  
Grundbetrag 33,1

Aufteilung auf die Einzelobjekte:

Stadion	12,5 Millionen DM
Sporthalle	8,7 Millionen DM
Schwimmhalle	5,6 Millionen DM
Zwischendächer	6,3 Millionen DM
	<hr/>
	33,1 Millionen DM

— 30. September 1968

Genehmigung des vom Architekten vorgelegten und von der Geschäftsführung übernommenen Kostenvoranschlags für die Gesamtüberdeckung:

37,5 Millionen DM

Aufteilung auf die Einzelobjekte:

Stadion	16,4 Millionen DM
Sporthalle	9,8 Millionen DM
Schwimmhalle	5,7 Millionen DM
Zwischendächer	4,9 Millionen DM
Tribünenprovisorium	
Schwimmhalle	0,7 Millionen DM
	<hr/>
	37,5 Millionen DM

— 18. April 1969

Aufgrund des Kostenvoranschlags des Architekten werden in der Kostenaufstellung vom 15. April 1969 die Gesamtkosten des Zeltdachs mit 37,1 Millionen DM angesetzt, wobei die Olympia-Baugesellschaft — entgegen der Auffassung des Architekten — bereits mit Mehrkosten wegen der Erhöhung der Schnittkräfte rechnet.

— 4. Mai 1969

Das bauleitende Ingenieurbüro legt aufgrund der Berechnung der Massen und überschlägigen Leistungen eine Kostenrechnung vor, die zwischen 70 und 84 Millionen DM liegt.

— 7. Mai 1969

Die Kostenschätzung des mit der statistischen Bearbeitung beauftragten Ingenieurbüros, die sich der

Architekt voll zu eigen gemacht hatte, schließt mit Kosten von 41,3 Millionen DM ab.

— 30. Mai 1969

Die Kostenaufstellung der Olympia-Baugesellschaft vom 30. Mai 1969 bleibt bei Gesamtkosten in Höhe von 37,1 Millionen DM.

Aufteilung auf die Einzelobjekte:

Stadion	16,5 Millionen DM
Sporthalle	9,9 Millionen DM
Schwimmhalle	5,7 Millionen DM
Zwischendächer	5,0 Millionen DM
	<hr/>
	37,1 Millionen DM

— 2. Juli 1969

Das Ausschreibungsergebnis „Überdachung der Sportstätten“ bringt bei 15 Bewerbern lediglich 2 Angebote. Es handelt sich dabei um die Netto-Angebote der Arbeitsgemeinschaft „Leichte Flächen-tragwerke“ in Höhe von 101,0 Mio DM und der Bietergemeinschaft Waagner-Biro-VOEST in Höhe von 130,0 Millionen DM.

— 18. August 1969

Kostenschätzung der Olympia-Baugesellschaft auf der Basis eines Selbstkostenerstattungsvertrages: 80,0 Millionen DM.

— 4. Dezember 1969

Abschluß des Selbstkostenerstattungsvertrages

— 7. Dezember 1969

Der erstmals aufgestellte Gesamtkosten- und Finanzierungsplan enthält als Ansatz für das Zeltdach den Betrag von rd. 80 Millionen DM.

Aufteilung auf die Einzelobjekte:

Stadion	35,58 Millionen DM
Sporthalle	21,35 Millionen DM
Schwimmhalle	12,89 Millionen DM
Zwischendächer	10,78 Millionen DM
	<hr/>
	80,60 Millionen DM

Für das Ostdach wird ein Schätzbetrag von 12,0 Millionen DM eingesetzt.

— 13. Juli 1970

Die Fortschreibung des Gesamtkosten- und Finanzierungsplans (Stand 1. Juli 1970) bringt eine Erhöhung um 8,4 Millionen DM. Somit neuer Gesamtbetrag: 88,4 Millionen DM.

Begründung: Mehrkosten für eine lichtdurchlässige

Eindeckung mit Plexiglas 6,0 Millionen DM

Mehrkosten für die Anschaffung von Pressen 2,4 Millionen DM

---

8,4 Millionen DM

Das Ostdach bleibt unverändert bei 12,0 Millionen DM.

— 18. Dezember 1970

Die 2. Fortschreibung des Gesamtkosten- und Finanzierungsplans (Stand 18. Dezember 1970) bringt eine Erhöhung um 5 Millionen DM. Somit neuer Gesamtbetrag: 93,4 Millionen DM.

Begründung:

Das die Schwimm- und Sporthalle überdeckende Dach benötigt zur Wärmeisolierung untergehängte Decken. Mehrkosten: 3 Millionen DM.

Anstelle der reinen Injektions-Zug-Anker-Lösung tritt zum Teil eine Ausführung mit Schwergewichts- oder Schlitzwandfundamenten. Dadurch nehmen die Erdbewegungs- und Schalungsarbeiten, die verbauten Massen und die Ausmaße der Schwergewichtsschlitzwandfundamente zu; außerdem sind zusätzlich Sicherungsmaßnahmen in den Spannkammern notwendig. Kosten: 2 Millionen DM.

Das Ostdach bleibt unverändert bei 12 Millionen DM.

— 10. März 1971

Die 3. Fortschreibung des Gesamtkosten- und Finanzierungsplans (Stand 10. Februar 1971) bringt eine Erhöhung um 10 Millionen DM, somit neuer Gesamtbetrag 103,4 Millionen DM.

Begründung:

Erhöhung der Preise für den Stahlbau seit Abschluß des Selbstkostenerstattungsvertrages um 20 %. Um diesen Prozentsatz wird der Preisanteil für den Stahlbau (50 Millionen DM) erhöht.

Der Ansatz für das Ostdach erhöht sich aus den gleichen Gründen um 2 Millionen DM auf 14,0 Millionen DM.

— 16. November 1971

Fortführung der 3. Fortschreibung des Gesamtkosten- und Finanzierungsplans, Erhöhung der Dachkosten um 36,30 Millionen DM auf 140,0 Millionen DM.

Begründung:

Steigerung der Baupreise, Berichtigung von Fehlschätzungen und Steigerung der Herstellungskosten aufgrund des Selbstkostenerstattungsvertrages.

Der Ansatz für das Ostdach bleibt unverändert bei 14 Millionen DM.

— 26. Februar 1973

Die 4. Fortschreibung des Gesamtkosten- und Finanzierungsplans (Stand 1. Dezember 1972/1. Februar 1973) bringt eine Erhöhung um 20 Millionen DM. Damit neuer Gesamtbetrag von 160,0 Millionen DM.

Begründung:

(1) Stahlbauteil

		— in Millionen DM —	
	Rückstellung für die Schlußzahlungen nach dem Selbstkostenerstattungsvertrag	8	
	Anstrich und Korrosions-Schutzarbeiten im Stahlbaubereich	3	
		—	
			11
(2)	Dacheindeckung		
	Mehrkosten aufgrund der Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Lichtdach vom 23. März 1972	9,0 Millionen DM	
	zusätzliche Maßnahmen zur Entlüftung des Dachzwischenraumes in der Sport- und Schwimmhalle	1,5 Millionen DM	10,5
(3)	Fundamente		
	Einsparung	./.	1,5
		—	
	ergibt die Gesamtsumme von		20,0

## Ostdach

Durch den endgültigen Verzicht auf den Bau des Ostdachs ergibt sich eine Einsparung von abzüglich 12,721 Millionen DM. Für die vorsorglich eingebauten Fundamente verbleibt ein Endkostenbetrag für das Ostdach von 1,279 Millionen DM.

— 6. November 1973

Durch die Genehmigung des Wirtschaftsplans 1973 ergibt sich eine faktische Fortschreibung des Gesamtkosten- und Finanzierungsplans in Höhe von 8 Millionen DM. Somit neuer Gesamtbetrag: 168,0 Millionen DM.

## Begründung:

Korrosionsschutz der Abspannseile zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Auflagen ..... 7 Millionen DM

Für Sanierungsmaßnahmen der untergehängten Decke in Sport- und Schwimmhalle ..... 1 Million DM

ergibt insgesamt ..... 8 Millionen DM

— 30. September 1974

Vorläufige Schlußabrechnung: 170,6 Millionen DM  
Die Erhöhung resultiert daraus, daß

— die Olympia-Baugesellschaft sich aufgrund einer Vergleichsregelung an den Kosten der Sanierung der untergehängten Decken (einschl. der Gutachterkosten) mit 300 000 DM mehr beteiligt;

— Rückstellungen für ungeklärte Forderungen der Arbeitsgemeinschaft Lichtdach, insbesondere für Verschnitt, in Höhe von 1,9 Millionen DM gebildet wurden;

— ein Ansatz für ferngesteuerte Entlüftungsfenster auf dem Dach der Sporthalle in Höhe von 160 000 DM neu ausgebracht wurde und

— für einen offenen Abrechnungsrest bei der Arbeitsgemeinschaft Stahlbau in Höhe von 250 000 DM eine Rückstellung gebildet wurde.

Zu der dargestellten Kostenentwicklung ist zu bemerken:

## 2.3.1.1

Das Zeltdach stellte — in der für die Olympiaanlagen in München geplanten Größenordnung — eine völlig neuartige technische Konstruktion dar, bei der auf Erfahrungen herkömmlicher Bauweisen nicht zurückgegriffen werden konnte. Es war daher zunächst weder geklärt, ob das Zeltdach technisch baubar war, noch bestanden auch nur annähernd zuverlässige Grundlagen für die Kostenermittlung. Der Aufsichtsrat beschloß daher am 1. März 1968, die in dem Wettbewerbsentwurf von Prof. Behnisch enthaltene Lösung des punktgestützten Hängedachs (Zeltdach) sowie als Alternative hierzu ein umfanggestütztes Hängedach soweit konkretisieren zu lassen, daß eine vergleichbare und abschließende Würdigung möglich war. Nachdem der Architekt diese Konkretisierung vorgenommen hatte, wurden beide Alternativen in technischer, architektonischer, bauordnungsrechtlicher und finanzieller Hinsicht von den führenden Experten der Welt untersucht.

(1) Zur Prüfung der technischen Fragen wurde im Einvernehmen zwischen Olympia-Baugesellschaft und dem Architekten, Prof. Behnisch, eine Expertengruppe aus international anerkannten Sachverständigen gebildet, zu der auch leitende Beamte der Bauaufsichtsbehörden herangezogen wurden. Die Meinungen der Expertengruppe mündeten hinsichtlich des punktgestützten Hängedachs (Zeltdachs) in folgender Feststellung:

„Die vorgeschlagene Konstruktion erscheint den Gutachtern in statischer und konstruktiver Hinsicht einwandfrei und ausführbar.“

Hinsichtlich der Dächer der Sport- und der Schwimmhalle wurde festgestellt, daß Architekten und Konstrukteure die in den vorgelegten Unterlagen dargestellten Dachformen für weiterentwicklungsbedürftig hielten. Die Expertengruppe beschränkte sich dabei auf die Angabe bestimmter Konstruktionsprinzipien, bei deren Einhaltung sie die Ausführbarkeit für gegeben erachtete.

(2) Zur Prüfung unter städtebaulichen und architektonischen Gesichtspunkten wurde eine weitere Gutachterkommission aus den Fachpreisrichtern des Architektenwettbewerbs gebildet, die folgende Stellungnahme abgab:

„Der Vergleich der beiden Vorschläge bestätigt die Auffassung des seinerzeitigen Preisgerichts, daß wesentliche Vorzüge des mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurfs unabhängig von der Wahl der Überdachung bestehen. Es zeigt sich jedoch, daß die Grundidee des Entwurfs durch die Zeltdachkonstruktion in überzeugender Weise unterstrichen und gesteigert wird, wie dies bei getrennter Überdachung von Einzelbaukörpern nicht erreichbar wäre. Sowohl die räumliche Zusammenfassung um einen zentralen Platz als auch

die Beziehung zur landschaftlichen Situation und zu dem stark hereinwirkenden Fernsehturm, ist bei dem Entwurf I ungleich wirkungsvoller als sie auch bei noch so geschickter landschaftlicher Gestaltung der Lösung II möglich erscheint. Es ist auch zu bedenken, daß das Olympische Dorf mit der Studentenstadt innerhalb des Gesamt-Areals eine große Baumasse darstellen wird, für die eine geschlossene Gesamtform wie die der Lösung I ein besseres Gegengewicht bilden dürfte, als die Einzelbaukörper der Lösung II.

Die Gutachter stellen mit Befriedigung fest, daß die Ausarbeitung der Alternativen sich keineswegs als eine überflüssige Vorsichtsmaßnahme erwiesen hat, sondern eine klare und ausgereifte Entscheidung ermöglicht hat."

(3) Die Bauaufsicht bezeichnete beide Varianten als lösbar. Unter anderem wurde folgendes festgestellt:

„Wenn auch in den Fragen der Baugestaltung die Bauaufsicht vom Gesetz her darauf beschränkt ist, dafür zu sorgen, daß bauliche Anlagen nicht verunstaltend wirken (Artikel 11 der Bayerischen Bauordnung), so sollte bei der abschließenden Würdigung beider Vorschläge doch nicht außer Betracht bleiben, daß die olympischen Sportstätten auf dem Münchener Oberwiesenfeld gemessen werden an den architektonischen Leistungen anderer Nationen. So wie die olympischen Bauten in Rom, Tokio und Mexiko in hervorragender Weise die Gestaltungskraft dieser Länder manifestierten, so sollte auch München in der Gestaltung der olympischen Anlagen vor den kritischen Augen der ganzen Welt bestehen können. So gesehen, verdient der aus dem preisgekrönten Wettbewerbsentwurf weiter entwickelte Vorschlag I eindeutig den Vorzug — auch wenn er noch nicht in allen Einzelheiten vollständig ausgereift ist.

Das punktgestützte Hängedach kann auch so hergestellt werden, daß es alle Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde erfüllt."

(4) Die Experten hatten hinsichtlich der Kostenfrage übereinstimmend versichert, daß die Zeltdachkonstruktion aufgrund der kurzen Bauzeit und der leichten Materialien wirtschaftlicher sei als jede andere Lösung für die Überdachung der Sportstätten auf dem Südteil des Oberwiesenfelds. Einige Experten, die zunächst Vorbehalte gegen das Zeltdach geäußert hatten, zogen diese Bedenken — auch aufgrund der zwischenzeitlich überarbeiteten Planung — zurück, so daß sich im Zeitpunkt der Entscheidung des Aufsichtsrats alle Experten übereinstimmend für das punktgestützte Hängedach ausgesprochen hatten. Grundlage für die von der Olympia-Baugesellschaft vorgenommene Kostenschätzung über insgesamt 38,6 Millionen DM waren daneben vom Architekten eingeholte Teilangebote der Firmen MAN, Friedrich Krupp Hüttenwerke AG, Arge Leichte Flächentragwerke, Siemens Bauunion, Südeisenbau und Dyckerhoff & Widmann. Daß die Schätzung dem damaligen Erkenntnisstand entsprach, wurde später dadurch erhärtet, daß das mit der statisch-konstruktiven Bearbeitung beauftragte In-

genieurbüro noch am 7. Mai 1969 aufgrund einer genauen Massenermittlung in einem Kostenanschlag auf Kosten in Höhe von 41,3 Millionen DM kam.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß sich der Aufsichtsrat der Olympia-Baugesellschaft aller denkbaren Erkenntnisquellen der internationalen Ingenieurwissenschaft bedient hatte, als er sich am 21. Juni 1968 für die Zeltdachlösung entschied. Zur Einholung weiterer Gutachten bestand nach alledem kein Anlaß. Hierzu hätte auch die Zeit gefehlt, weil nach der Erklärung der Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft die abschließende Entscheidung aus Gründen des Zeitplans um keinen Tag mehr zurückgestellt werden durfte.

#### 2.3.1.2

Als am 2. Juli 1969 das Ausschreibungsergebnis für die „Überdachung der Sportstätten“ lediglich zwei Angebote über 101 und 130 Millionen DM erbrachte, wurde deutlich, daß die unter Beteiligung von führenden Experten erarbeiteten Grundlagen der Kostenermittlung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen. Es bestand zu diesem Zeitpunkt jedoch aus Termingründen nicht mehr die Möglichkeit einer Änderung der Konzeption, weil die Planung der drei Hauptsportstätten auf das Zeltdach abgestellt und mit deren Bau bereits begonnen worden war. Die weitere Entwicklung der Kosten für die Überdachung der Sportstätten auf dem Oberwiesenfeld war damit sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach weitgehend vorgegeben.

Es wurde gleichwohl versucht, durch Aufhebung der Ausschreibung und Abschluß eines Selbstkostenerstattungsvertrags eine Kostenbegrenzung zu erreichen. Auch dies ist — wie die Übersicht zu 2.3.1 zeigt — nicht gelungen. Die wesentliche Ursache hierfür liegt — neben der Preisentwicklung auf dem Baumarkt — darin, daß wegen des absoluten Zeitdrucks Planung und Bauausführung teilweise parallel laufen mußten mit der Folge, daß Doppelbearbeitungen eintraten und sich erst im Verlauf der Bauausführung neue technische Notwendigkeiten und Bauauflagen mit erheblichen Kostenfolgen ergaben.

Das Zeltdach weist unter allen olympiabedingten Anlagen die weitaus höchste Kostensteigerungsrate auf; es stellt andererseits eine technische Pionierleistung ersten Ranges dar. Als Wahrzeichen der Spiele der XX. Olympiade München 1972 hat das Zeltdach in aller Welt Anerkennung und Bewunderung gefunden.

#### 2.3.2

Baumaßnahmen für die Reiterwettbewerbe

Die wesentliche Ursache für die Kostensteigerungen im Bereich der Anlagen für die Olympischen Reiterwettbewerbe lag — neben der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Baumarkt — darin, daß die endgültigen Raum- und Funktionsprogramme erst sehr spät verabschiedet werden konnten. Die Verhandlungen zwischen dem Organisationskomitee und den nationalen und internationalen Sportverbänden hatten sich außergewöhnlich langwierig gestaltet. Angesichts des dadurch bedingten Zeitdrucks

mußte in Riem vergeben und gebaut werden, obwohl die Planung noch nicht ausgereift war. Die Notwendigkeit von Änderungen zeigte sich damit teilweise erst im Zuge des Baufortschritts.

### 2.3.2.1

#### Reitanlage Riem (ohne Stadion)

Der Ansatz von 17,9 Millionen DM im Gesamtkosten- und Finanzierungsplan vom 17. November 1969 erhöhte sich durch die Projektgenehmigung im Mai 1970 auf 24,6 Millionen DM. Die Mehrung resultiert im wesentlichen daraus, daß zusätzliche Springplätze und Tiefbaumaßnahmen in die Planung eingestellt werden mußten.

Die weiteren Fortschreibungen im Dezember 1970 und im November 1971 auf schließlich rd. 37 Millionen DM wurden aufgrund von behördlichen Auflagen und Mehrforderungen der nationalen und internationalen Sportverbände erforderlich.

Die Steigerung auf rd. 42 Millionen DM in der 4. Fortschreibung des Gesamtkosten- und Finanzierungsplans vom 1. Februar 1973 beruht gleichfalls auf den vorgenannten Gründen. Die Endzahl liegt mit 41,5 Millionen DM geringfügig niedriger.

Von der Kostensteigerung bei der Reitanlage Riem entfallen rd. 35 % auf Preiserhöhungen. Die Ursachen der Kostensteigerung lassen sich im übrigen — abgesehen von der erwähnten Parallelität von Planung und Bauausführung — wie folgt zusammenfassen:

- Während der Bauausführung ergingen behördliche Auflagen, die vermehrte Aufgrabungen, Kanalumbauten, Wiederherstellung von Straßendecken etc. erforderlich machten.
- Bei Ausführung der Außenanlagen ergab sich aufgrund behördlicher Auflagen die Notwendigkeit, die Versorgungsleitungen zu den bestehenden Gebäuden zu erneuern.
- Für die Außenanlagen der ursprünglichen Reitanlage ohne Reitstadion war eine einfache Gestaltung vorgesehen. Durch die Verlegung des Reitstadions nach Riem (s. dazu unter 2.3.2.2) mußte die Planung der Außenanlagen (Abreitplätze, Wege, Grünanlagen) erweitert werden. Hierdurch ergab sich ein wesentlich höherer Aufwand. Mehrkosten entstanden ferner durch die Notwendigkeit eines umfangreicheren Bodenaustauschs als im Kostenvoranschlag berücksichtigt, der einen erheblichen Mehraufwand für Ersatzmaterial und für die Anlage von Erdwällen mit dem unbrauchbaren Bodenmaterial zur Folge hatte.
- Bei Instandsetzung der vorhandenen Gebäude Anfang 1972 (es handelte sich um Ställe, Trainerwohnungen und das sogenannte Kasino) stellte sich heraus, daß die vorhandene Bausubstanz wesentlich schlechter war als bei der Kostenschätzung angenommen werden konnte.

### 2.3.2.2

#### Reitstadion

Das Reitstadion war zunächst als Provisorium auf dem Oberwiesenfeld vorgesehen. Im Gesamtfinanz-

plan des Organisationskomitees war hierfür ein Ansatz von 8,7 Millionen DM ausgebracht. Aufgrund der auf einen Kostenvoranschlag des Architekten vom 31. März 1971 gestützten Annahme, daß die Gesamtkosten einer Daueranlage in Riem mit 11 Millionen DM lediglich um 2,3 Millionen DM über den Kosten eines Provisoriums liegen würden, wurde die Planung für das Provisorium im wesentlichen für die Daueranlage in Riem übernommen. Die Entwicklung hat gezeigt, daß weder die Planung noch die darauf beruhende Kostenschätzung ein Maßstab für die tatsächlichen Gegebenheiten waren. Die Gesamtkosten erhöhten sich von 11,0 auf 17,6 Millionen DM. Hiervon übernahm das Organisationskomitee unverändert 8,8 Millionen DM, so daß von der Olympia-Baugesellschaft 8,8 Millionen DM zu finanzieren waren. Von der Erhöhung der Gesamtkosten entfallen auf Preissteigerungen rd. 2,6 Millionen DM, auf Ergänzungen des Raum- und Funktionsprogramms rd. 0,5 Millionen DM. Die verbleibende Differenz von 3,5 Millionen DM entfällt auf die Korrektur von fehlerhaften Annahmen des Architekten im Frühstadium der Planung. Wegen der Ursachen dieser Kostenentwicklung gilt das zu 2.3.2.1 Gesagte entsprechend. Insbesondere ist auch hier die durch den Zeitdruck bedingte Parallelität von Planung und Bauausführung der Hauptgrund dafür, daß die tatsächlichen Kosten erst nach und nach erkennbar wurden.

### 2.3.3

#### Ringerhalle

Eine besondere Wettkampfstätte für Ringen und Judo (Ringerhalle) war zunächst nicht Bestandteil des olympischen Bauprogramms. Im Gesamtkosten- und Finanzierungsplan vom 17. November 1969 und in der 1. Fortschreibung vom 1. Juli 1970 war demgemäß lediglich ein Ansatz von 6 Millionen DM enthalten, der als Zuschuß für die provisorische Herrichtung einer bestehenden Anlage gedacht war. Nachfolgend wird — als Beispiel für die Notwendigkeit der nachträglichen Ausweitung des olympischen Bauprogramms — die Entwicklung dargestellt, die zur Neuaufnahme dieses Objektes in die Projektliste des Konsortialvertrags geführt hat:

- Die Landeshauptstadt München und die Münchener Messegesellschaft (MMG) erklärten bereits bei Abgabe der Bewerbung um die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972, das Messegelände stehe für die Austragung der Hallensportarten uneingeschränkt zur Verfügung.
- Der Vorstand des Organisationskomitees (OK) erklärte am 16. Januar 1969 aufgrund eines Gutachtens des Instituts für Sportstättenbau die Halle 16 des Messegeländes unter sportfachlichen Gesichtspunkten an sich für geeignet. Für die Endkämpfe käme die Halle aber gleichwohl wegen der mit 2 500 Plätzen zu geringen Zuschauerkapazität nicht in Frage, weil für diese Veranstaltungen nach Mitteilung des Deutschen Athletenbundes 7 000 Zuschauer erwartet würden.
- Vom OK wurden daher folgende Alternativen erwogen:

- (1) Errichtung einer provisorischen Halle für 4000 bis 5000 Zuschauer,
- (2) Erweiterung einer in Planung befindlichen Vereinsanlage; Mehrkosten für die Erweiterung von 2500 auf 3000 Plätze: 2,5 Millionen DM,
- (3) Überdachung und Ausbau des Münchner Prinzregentenstadions,
- (4) Anmietung einer von der MMG neu zu errichtenden Halle für den Fall, daß diese bis 1972 fertiggestellt werden konnte.

— Die Alternativen zu (2) und (3) erwiesen sich als wirtschaftlich indiskutabel. Sie wurden daher bereits im Jahre 1969 verworfen. Im Hinblick auf die von der MMG angestellten Überlegungen zum Bau neuer Messehallen konzentrierten sich die Überlegungen in der Folgezeit auf die Alternative zu (4). In den Sitzungen des Sportausschusses des OK am 8. Februar 1969, 18. Oktober 1969 und 10. Januar 1970 sowie den Sitzungen des Vorstands des OK am 11. März 1969, 27. Juni 1969, 21./22. November 1969 und 23. Januar 1970 wurde daher das Generalsekretariat gebeten, mit der MMG eine Regelung wegen der Errichtung einer neuen Messehalle zu treffen.

— Die Ursache dafür, daß die Verhandlungen zwischen OK und MMG bis Januar 1970 kein Ergebnis erbrachten, lag darin, daß die messtechnischen Erfordernisse der MMG mit den Voraussetzungen der olympischen Nutzung nicht in Einklang zu bringen waren. Für die MMG kam aus Zeit- und Kostengründen nur Fertigbauweise mit Säulenreihen zwischen den Abschnitten der neu zu errichtenden Halle in Betracht, während das OK — aus Gründen der Zuschauer-sicht — nur eine Konstruktion mit freitragender Decke akzeptieren konnte. Um dieser Schwierigkeit Rechnung zu tragen, entschloß sich der Vorstand des OK am 23. Januar 1970 zu folgendem Kompromißangebot:

„Der Vorstand spricht sich unter Bestätigung der Empfehlung des Sportausschusses vom 10. Januar 1970 dafür aus, daß unter Belassung der Halle 12 (Bayernhalle) die neue Halle 16 im Messegelände nur in vier Abschnitten errichtet wird, wovon zwei Abschnitte stützungsfrei erstellt werden müssen.

Sollten durch diese Lösung Mehrkosten entstehen, dann kann der eventuell vom Organisationskomitee zu übernehmende Kostenanteil den Betrag von höchstens 5 Millionen DM nicht überschreiten.“

— Auch auf dieser Basis konnte jedoch keine Einigung erreicht werden. Der Bauausschuß der MMG beschloß am 27. Januar 1970, aufgrund der damaligen Situation auf dem Bau- und Kapitalmarkt vom Neubau neuer Messehallen generell Abstand zu nehmen.

— OK und OBG griffen daher die Alternative zu (1) — Errichtung eines Provisoriums — wieder auf.

In Verhandlungen zwischen OK, OBG und MMG zeichnete sich folgender Kompromiß ab:

Die MMG stimmt zu, daß zwischen den Hallen 7 und 12 eine provisorische Halle im Umfang von  $80 \times 80$  m errichtet wird. Das Grundstück wird von der MMG unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Von den Kosten der Halle in Höhe von 16 Millionen DM übernimmt die MMG  $\frac{2}{3}$ , die OBG  $\frac{1}{3}$ . Ein entsprechender Ansatz war im Gesamtkosten- und Finanzierungsplan der OBG ausgebracht. Dieser Vorschlag wurde vom Vorstand des OK am 17. April 1970 gebilligt.

— Mit Schreiben vom 1. Juni 1970 teilte das OK dem Bundesminister des Innern mit, daß die MMG sich nicht mehr in der Lage sehe, die Halle an der vorgesehenen Stelle errichten zu lassen und daß über die Bereitstellung eines — ungeeigneten — Grundstücks an anderer Stelle hinaus eine nennenswerte Beteiligung der MMG an den Baukosten nicht mehr in Betracht käme. Maßgeblich für diese veränderte Auffassung der MMG dürfte die Tatsache gewesen sein, daß für die Neugestaltung des Messegeländes ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben worden war, dessen Gesamtkonzeption durch die geplante Halle gestört wurde.

— Im Hinblick auf die Kürze der bis zu den Olympischen Spielen noch zur Verfügung stehenden Zeit fanden daraufhin intensive Verhandlungen zwischen OK, OBG und MMG sowie den Vertretern der Konsorten statt.

Nachdem OK und OBG erklärt hatten, daß für die Wettkampfstätte für Ringen ausschließlich noch eine neu zu errichtende Halle in Anbindung an die Hallen 7 und 12 des Messegeländes in Frage komme, faßte die MMG in einer auf Wunsch von OK und OBG zustande gekommenen Aufsichtsratssitzung am 10. Juni 1970 folgenden Beschluß:

„1. Aufgrund der Darlegungen des Organisationskomitees, der Olympia-Baugesellschaft und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird anerkannt, daß aus zwingenden sportlichen Gründen die erforderliche Halle im Messegelände zwischen den Hallen 12 und 16 errichtet werden muß.

2. An dieser Stelle wird die vom Architekturbüro Lanz entwickelte Halle in einer Ausführung errichtet, die nach den Olympischen Spielen durch Einzug einer Decke zweiteilig ausgestaltet werden kann.

3. Es wird festgestellt, daß die Baumaßnahmen das Messegesehen nachhaltig während der Bauzeit und über die Bauzeit hinaus beeinträchtigen, weil keine Bauintervalle möglich sind.

4. Die Kosten dieser Halle werden auf 25 Millionen DM, die Kosten für den späteren Einzug der Decke auf 7,5 Millionen DM roh geschätzt.

5. Die MMG erklärt sich bereit, unter Verzicht auf alle Schadenersatzansprüche die Kosten des Deckeneinzuges und der sonstigen Anpassungsmaßnahmen nach den Olympischen Spielen zu übernehmen.“

Dies hätte bedeutet, daß die MMG sich praktisch nicht an den Kosten der nunmehr zu errichtenden Daueranlage beteiligte. Die Vertreter des Bundes lehnten daher in einem Konsortialgespräch am 23. Juli 1970 diese Lösung ab und baten das OK, nochmals eingehend die Problematik der Ringerhalle zu prüfen und festzustellen, ob hierfür ggf. nicht ein anderer Standort gefunden werden könne.

Das OK kam wiederum zu dem Ergebnis, daß die Errichtung der Halle im Messegelände unabdingbar notwendig sei und wies u. a. darauf hin, daß bei einem anderen Standort die im Messegelände vorhandenen Trainingshallen zusätzlich in der Nähe der Wettkampfstätte errichtet werden müßten. Mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 30. Juli 1970 wurden daraufhin der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München gebeten, sich in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der MMG dafür einzusetzen, daß diese sich in einer für den Bund annehmbaren Weise an der Finanzierung der Halle beteiligte.

- Parallel hierzu prüfte das OK auf Wunsch des Bundesministeriums des Innern zum dritten Male eine Alternativlösung (Zirkus Krone) und kam erneut zu einem negativen Ergebnis.
- Nachdem die OBG mitgeteilt hatte, daß technisch keine Möglichkeit mehr bestünde, das Projekt Ringerhalle im Ausstellungsgelände zu verwirklichen, wenn bis 10. September 1970 keine positive Entscheidung vorläge, wurde aufgrund des damaligen Sachstandes vom Bund folgender Kompromißvorschlag gemacht:

„Von den Gesamtkosten von  
rd. 39 Millionen DM  
übernimmt die MMG rd. 24 Millionen DM  
und die OBG rd. 15 Millionen DM.“

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der MMG wird dieser für ihren Anteil an den allgemeinen Baukosten ein zinsgünstiges Darlehen gewährt.“

Über diesen Vorschlag ist schließlich Einvernehmen erzielt worden.

Die Überschreitung des dafür im Gesamtkosten- und Finanzierungsplan der Olympia-Baugesellschaft ausgebrachten Ansatzes um rd. 1 Million DM in der vorläufigen Schlußabrechnung resultiert in Höhe von 0,7 Millionen DM aus zusätzlich notwendigen Fundamentierungsarbeiten und im übrigen aus der Preisentwicklung auf dem Baumarkt.

### 3 Olympiabedingte Investitionskosten in Kiel

#### 3.1

Entwicklung nach der Gesamtkostenaufstellung des Konsortialvertrags (GKA)

Artikel 2 Abs. 3 des neugefaßten Konsortialvertrags bestimmte, daß die Geschäftsstelle des Konsortialausschusses eine Gesamtkostenaufstellung der olympiabedingten Investitionskosten anzufertigen und jeweils fortzuschreiben hatte. Sie bedurfte der Zustimmung des Konsortialausschusses. Bereits vor der Neufassung des Konsortialvertrags entsprach dies allgemeiner Übung.

Die zunächst als Kosten außerhalb des Konsortialvertrags geführten Wiederaufbaukosten des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich der Außenanlagen sind, da sie von Anfang an Gegenstand des olympiabedingten Bauprogramms waren, in den neugefaßten Konsortialvertrag und damit auch in die Gesamtkostenaufstellung einbezogen worden.

Eine Übersicht über die Entwicklung der olympiabedingten Investitionskosten nach der Gesamtkostenaufstellung ergibt folgendes Bild:

— in Millionen DM —

Nr.	Objekt	GKA 16. 4. 1969	GKA Fortschrei- bung 1. 2. 1970	GKA Fortschrei- bung 16. 1. 1971	GKA Fortschrei- bung 31. 7. 1972	GKA Fortschrei- bung 21. 9. 1973	Endstand zum 30. 9. 1974
<b>A Sportanlagen</b>							
I	Sportanlagen im Bereich des Olympiazentrums						
1	Seglerzentrum .....	17 127	15 922	29 860	31 345	30 545	31 724
2	Gebäude der Organisation und der Presse .....	3 467	3 858	5 943	6 232	5 748	5 761
3	Einrichtungen für Zuschauer und anderes .....	2 308	1 724	399	399	399	360
4	Hafenanlagen .....	4 430	6 585	8 289	9 648	9 920	9 650
5	Außenanlagen und innere Er- schließung .....	7 668	10 636	9 171	10 257	10 564	9 568
		35 000	38 725	53 662	57 881	57 176	57 063

— in Millionen DM —

Nr.	Objekt	GKA 16. 4. 1969	GKA Fortschrei- bung 1. 2. 1970	GKA Fortschrei- bung 16. 1. 1971	GKA Fortschrei- bung 31. 7. 1972	GKA Fortschrei- bung 21. 9. 1973	Endstand zum 30. 9. 1974
	Übertrag: Summe A .....	35 000	38 725	53 662	57 881	57 176	57 063
6	Grunderwerb .....	2 000	4 000	3 950	3 975	3 975	4 095
7	Anpassungsmaßnahmen, auch im Bereich des Olympi- schen Dorfes .....	—	—	6 929	7 208	8 016	7 005
	Summe A I .....	37 000	42 725	64 541	69 064	69 167	68 163
II	Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums						
1	Erweiterung Hafen Strande ..	1 500	1 500	1 660	1 684	1 684	1 684
2	Erweiterung Hafen Laboe ....	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
3	Umbau und Erweiterung Ha- fen Düsternbrook .....	2 600	2 600	2 600	2 632	2 632	2 632
4	Erweiterung Hafen Mölten- dorf .....	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
5	Jugendlager Falckenstein ..	—	—	1 404	1 431	1 431	1 431
	Summe A II .....	6 100	6 100	7 664	7 747	7 747	7 747
	Summe A .....	43 100	48 825	72 205	76 811	76 914	75 910
<b>B</b>	<b>Außere Erschließung</b>						
	Uferpromenade alter Olym- piahafen bis Oslo-Kai ....	3 400	3 400	3 400	4 586	4 586	4 586
	Summen A + B .....	46 500	52 225	75 605	81 397	81 500	80 496
C	Allgemeinkosten (Kontakt- stelle und Konsortialaus- schuß) .....	—	—	712	—	—	—
—	Allgemeinkosten .....	—	—	—	700	700	716
C	Unvorhergesehenes .....	2 325	2 575	—	—	—	—
D	Unvorhergesehenes .....	—	—	5 843	—	—	—
—	Unvorhergesehenes .....	—	—	40	103	—	—
	Gesamtsummen A + C bzw. — D bzw. Zwischensumme	48 825	54 800	82 200	82 200	82 200	81 212
	Kosten außerhalb des Konsor- tialvertrags (Wiederaufbau des Stadttheaters) .....	—	11 800	12 800	—	—	—
<b>C</b>	<b>Kulturelle Einrichtungen</b>						
	Wiederaufbau des Stadt- theaters einschl. Außen- Anlagen .....	—	—	—	12 800	12 800	12 800
	Gesamtsumme .....	48 825	66 600	95 000	95 000	95 000	94 012

**3.2**

Ursachen der Kostenentwicklung allgemein

Zu der Entwicklung der Investitionskosten im Bereich Kiel ist allgemein zu bemerken:

**3.2.1**

Die aufgrund des Ergebnisses des Bauwettbewerbs vorgelegte erste Kostenvorausschau vom 16. Januar 1969, die auch dem Abschluß des Konsortialvertrags vom 16. April 1969 zugrunde lag, beruhte aus sorgfältigen Schätzungen nach dem damaligen Preisstand in einer Zeit wirtschaftlicher Rezession.

**3.2.2**

Eine erste Fortschreibung der Gesamtkosten von 48,8 Millionen DM auf 54,8 Millionen DM wurde aufgrund der Ergebnisse der Vertragsverhandlungen über die Schaffung von Grundvoraussetzungen für den Bau des Olympiazentrums in der preisgekrönten Fassung notwendig:

Der Abschluß der Grunderwerbsverhandlungen Bundesrepublik Deutschland/Stadt Kiel machte eine Erhöhung des Ansatzes für Grunderwerb um 2 Millionen DM nötig. Die Verpflichtung der beteiligten privaten Bauträger zur Kostenbeteiligung in dem ursprünglich geplanten Umfang erwies sich als nicht möglich. Die aus architektonischen und gesamtplanerischen Gründen geforderte Einbindung der Wohnungsbauten in das Olympiazentrum verursachte olympiabedingte Mehrbelastungen und Gemeinkosten, die wegen ihrer Höhe nicht mehr auf die Bauträger anteilig umgelegt werden konnten, weil dies zu unververtretbaren Mieten und Verkaufspreisen geführt hätte. Die Übernahme der Umlageanteile der Bauträger durch die Konsorten, die erst den Abschluß der Bauträgerverträge ermöglichte, schlug mit 4 Millionen DM zu Buche.

**3.2.3**

Die 1969 eingetretene Erhöhung der Baukosten um 6 Millionen DM beruhte noch auf einer genaueren Kostenermittlung und -zuordnung, die lediglich deshalb in der Kostenschätzung von Januar 1969 nicht schon berücksichtigt werden konnte, weil zu diesem Zeitpunkt die Vorstellungen der Vertragspartner noch nicht bekannt waren. Im Jahre 1970 jedoch nahmen die Baukosten eine für die Kostenplanung nicht vorherzusehende Aufwärtsentwicklung, deren Hauptursache die allgemeine Preisentwicklung auf dem Baumarkt war. Hiervon wurde das Bauvorhaben in Kiel besonders hart getroffen:

- Wegen der späten Entscheidung über den Austragungsort konnten die Planungen in Kiel und die darauf aufbauenden Ausschreibungen erst ein Jahr nach München beginnen. Dadurch fiel gerade in Kiel die Bauausführung in die Zeit einer jedenfalls auf dem Bausektor überschäumenden Hochkonjunktur.
- Die Ballung von Bauvorhaben im Kieler Raum führte zu einem Engpaß auf dem Arbeitsmarkt in Zentral-Schleswig-Holstein, was sich in hohe Lohnkosten umsetzte. Ausweichversuche bei der Auftragsvergabe in andere Teile des Bundes-

gebiets und in den skandinavischen Raum scheideten. Der Zeitdruck und die absolute Termingebundenheit der Fertigstellung der Olympiabauten in Kiel fanden schließlich Eingang in die Preiskalkulationen der Bauwirtschaft. Auch die Höchstpreisprüfungen der eingeschalteten Preisüberwachungsbehörden konnten hieran nichts ändern. Hinzu kam eine allgemeine Materialpreiserhöhung, insbesondere auf dem Stahlsektor. Die Sportbauten in Kiel enthielten aufgrund ihrer Konstruktion entsprechend dem Wettbewerbsentwurf einen außergewöhnlich hohen Stahlanteil.

Die Versuche, durch Änderung der Bedingungen — besonders durch konstruktive Vereinfachungen — Einsparungen zu erzielen, hatten zum Teil Erfolg. Gegenüber den Ausschreibungsergebnissen konnte eine Kostensenkung von 16 % erzielt werden. Grenze aller Überlegungen war aber die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Bauten für die Olympischen Segelwettbewerbe.

**3.2.4**

Der Winter 1969/1970 brachte in Schleswig-Holstein über drei Monate lang zum Teil ungewöhnlich strengen Frost. Die zur Einhaltung der Bautermine unerlässlichen zusätzlichen Winterbau-Vollschutzmaßnahmen verursachten Mehrkosten von 1 Million DM.

Im Bereich der von den privaten Bauträgersgesellschaften zu finanzierenden Wohn-, Appartements- und Hotelbauten zwang die Preisbewegung auf dem Baumarkt zu einer Änderung der architektonischen Konzeption und der Bauweise der beiden Wohnhochhäuser:

Die in ihrer Bedeutung als das „Zeltdach von Kiel“ angesehene terrassenförmig gegliederte Architektur sollte dem Olympiazentrum Kiel-Schilksee eine unverwechselbare Signifikanz verleihen. Da aber im olympiabedingten Wohnungsbau die Ausschreibungsergebnisse von der Kostenplanung ähnlich stark abwichen wie bei den Sportbauten, konnten die mit der Errichtung der Hochhäuser beauftragten Wohnungsbaugesellschaften diese eindrucksvolle Bauplanung nicht ohne finanzielle Hilfe der Konsorten verwirklichen. Im Hinblick auf die Kostenentwicklung insgesamt sahen sich Bund und Land allerdings nicht in der Lage, zusätzliche Finanzierungshilfen für die besondere architektonische Gestaltung zu gewähren.

Statt der ursprünglich in konventioneller Bauweise als Terrassenhäuser mit sdräger Silhouette geplanten Wohnhochhäuser entstanden demgemäß vertikale Hochbauten in Fertigbauweise.

**3.2.5**

Die Fortschreibung der Investitionskosten Kiel von 54,8 Millionen DM auf 82,2 Millionen DM zu Anfang des Jahres 1971 beruhte

- zum überwiegenden Teil auf der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Baumarkt einschließlich eines Risikobetrags für künftige Preissteigerungen sowie (in Höhe von 1 Million DM) auf zusätzlich erforderlichen Winterbaumaßnahmen;

- auf einer Ergänzung der Raum- und Funktionsprogramme einzelner Projekte, die sich besonders im Bereich der Hafenanlagen nach Ausarbeitung der Detailplanung und Aufstellung der Raum- und Funktionsprogramme durch das Organisationskomitee und die Fachverbände der Segler als notwendig herausstellte;
- auf der Aufnahme des Ausbaus des Jugendlagers Kiel-Falckenstein als neues Projekt in den Konsortialvertrag. Im Rahmen der Gesamtfinanzierung stellte dies aber keine „echte“ Steigerung der Investitionskosten, sondern lediglich eine Kostenverlagerung aus dem Gesamtfinanzplan des Organisationskomitees dar, in dem der Ausbau des Jugendlagers als Dauerinvestition bis dahin systemwidrig veranschlagt war.

**3.2.6**

Die zum 16. Januar 1971 fortgeschriebene Gesamtinvestitionskostensumme von 82,2 Millionen DM wurde vom Konsortialausschuß Kiel 1972 gleichzeitig als Endstand angesehen. Auch etwa weiter ansteigende Baupreise oder sich aus der Verfeinerung der Bau- und Funktionsplanung ergebende Mehrkosten durften diesen Kostenrahmen nicht sprengen, sondern waren aus der Position „Unvorhergesehenes“ oder aus Einsparungen an anderer Stelle zu decken. Alle weiteren in den Jahren 1971 bis 1973 gefaßten Beschlüsse des Ausschusses mit Kostenfolgen unterlagen dieser Zielsetzung. Der nur noch geringe Bewegungsspielraum, den der Kostenrahmen ließ, zwang den Ausschuß — jedenfalls bis zum Beginn der Segelwettbewerbe —, in seinen Entscheidungen häufig, den Gesichtspunkt der nacholympischen Dauernutzung zugunsten der für die Olympischen Segelwettbewerbe vorrangigen Einrichtungen zurückzustellen, wenn nach den jeweils vorliegenden Kostenstandsberichten eine Beschränkung des Bauprogramms erforderlich war (siehe hierzu unten 3.3.4).

**3.2.7**

Der Anstieg der Baupreise hatte auch Auswirkungen auf die zunächst außerhalb des Konsortialvertrags geführten, später aber einbezogenen Wiederaufbaukosten des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich der Außenanlagen in Höhe von 11,8 Millionen DM. Bund und Land begrenzten ihre anteilige Mitfinanzierung der preisbedingten Mehrkosten auf 1 Million DM, so daß für die gemeinsame Finanzierung eine Obergrenze von 12,8 Millionen DM abschließend festgesetzt war.

Der Gesamtkostenrahmen der Investitionsmaßnahmen Kiel blieb seit Anfang 1971 unverändert bei 95 Millionen DM; in der vorläufigen Schlußabrechnung wird dieser Betrag um 1 Million DM unterschritten.

**3.3****Kostenentwicklung bei einzelnen Objekten**

Auch im Bereich Kiel muß sich die Erläuterung der Kostenentwicklung auf einige Objekte mit besonders hohen Steigerungsraten beschränken. Der Schwer-

punkt lag hier bei den im Olympiazentrum gelegenen Hochbauten.

**3.3.1****Seglerzentrum**

Das Seglerzentrum besteht aus den Bauteilen Schwimmhalle, Freizeitzentrum, Bootshalle Süd und Bootshalle Nord. Die Kosten haben sich bei dieser Anlage wie folgt entwickelt:

— in Millionen DM —				
1. 2. 1970	16. 1. 1971	31. 7. 1972	21. 9. 1973	Endstand
15,9	29,8	31,4	30,6	31,7

Die Fortschreibung der Gesamtkostenaufstellung zum 16. Januar 1971 wies eine Kostenerhöhung von 87 % aus, die sich insgesamt aus der Preisentwicklung auf dem Baumarkt sowie aus Mehranforderungen aufgrund der Konkretisierung der Planung erklärt.

Besonders deutlich wird dies bei der Bootshalle Süd. Die Kosten haben sich wie folgt entwickelt:

— in Millionen DM —				
1. 2. 1970	16. 1. 1971	31. 7. 1972	21. 9. 1973	Endstand
2,6	7,7	7,7	7,5	7,4

Die Fortschreibung der Gesamtkostenaufstellung zum 16. Januar 1971 wies für die Bootshalle Süd eine Steigerungsrate von 200 % aus, die sich im wesentlichen daraus erklärt, daß erst mit der Konkretisierung der Planung die finanziellen Auswirkungen der großen konstruktiven Probleme dieses Bauwerks erkennbar wurden. Die Bootshalle Süd ist — im Gegensatz zu sonstigen Hallen dieser Art — als Teil eines langgestreckten Baukörpers mit einem vierstöckigen Überbau belastet. Die sich hieraus für die Stärke der Decke, der Wände und der Fundamente ergebenden Konsequenzen wurden zunächst erheblich unterschätzt. Hinzu kam, daß die großen Spannweiten ungünstige statische Verhältnisse bedingten und infolgedessen der kostenträchtige Stahlanteil der Konstruktion erheblich erhöht werden mußte.

Weiterhin wurde die den Überbau errichtende Bau-trägerfirma aus Rechtsgründen auch mit der Herstellung des Unterbaus (Bootshalle Süd) beauftragt. Der Vertragsabschluß verzögerte sich wegen schwieriger Verhandlungen erheblich, was wiederum die Erstellung der statischen Detailberechnungen beeinträchtigte. Dennoch mußte die Bauplanung wegen der feststehenden Fertigstellungstermine inzwischen ihren Fortgang nehmen.

Schließlich mußten wegen des langen und strengen Winters 1969/1970 die Gründungsarbeiten unter Zelten und mit vorgewärmtem Beton erledigt werden.

**3.3.2****Hafenanlage Kiel-Schilksee**

Als Beispiel für den Einfluß von Änderungen im Planungsablauf auf die Kostenentwicklung wird

nachfolgend eine Übersicht über die Entwicklung bei den Hafenanlagen in Kiel-Schilksee gegeben:

— in Millionen DM —

Januar 1969  
Erste grobe Kostenschätzung 4,4

Mai 1969  
Projektgenehmigung und Kostenvorschläge 5,5

1. Februar 1970  
Die Organisatoren und die Seglerverbände fordern die Verlegung des Schiffsanlegers, der an der Einfahrt des schon vorhandenen Hafenbeckens liegt. Neubau und notwendige Ufersicherungsmaßnahmen 6,5

16. Januar 1971  
Die Organisatoren erklären den Hafenvorplatz zum Mittelpunkt des olympischen Geschehens. In Abstimmung zwischen dem Organisationskomitee und den Seglerverbänden wird der Funktionsplan entwickelt. Er erfordert: Ausdehnung der Pflasterflächen, eine funktionsgerechte Lineatur des Belages, Verlegung der Hafemeisterei und Neubau durch Verbindung mit dem Olympischen Feuer, Erweiterung der Versorgungsanlagen, Sektorenfeuer, Signalmast, Anzeige- und Ehrentafel 8,4

31. Juli 1972  
Weitere sportliche und organisatorische Anforderungen an die Gestaltung der Hafenvorfläche mit Begegnungsplätzen, Bootskisten, Regenschutzdächern; weitere technische Anforderungen an die Sicherung des Hafens und des Ufers 9,6

Hinsichtlich des Einflusses der Anforderungen der nationalen und internationalen Sportverbände und des Zeitdrucks auf die Kostenentwicklung gilt das zur Entwicklung der Investitionskosten im Bereich München Gesagte entsprechend.

#### 3.4

Zusätzliche Baumaßnahmen für die nacholympische Dauernutzung

Auch nach den Olympischen Segelwettbewerben 1972 sollten die geschaffenen Sportanlagen Zwecken des Sports dienen. Sie und die anderen Einrichtungen waren so zu planen und zu errichten, daß sie die Voraussetzungen für eine sinnvolle und möglichst wirtschaftliche Dauernutzung boten (Artikel 3 Absatz 2 des Konsortialvertrags).

Entsprechend diesem Grundsatz wurden über die spätere Verwendung der Sportbauten Vorstellungen entwickelt, mit denen sich auch der Konsortialauschuß bereits im Mai 1970 befaßte. Das Olympiazentrum Kiel-Schilksee sollte das Leistungszentrum des Deutschen Seglerverbandes, die Segelabteilung des Hochschulinstituts für Sportwissenschaft und Leibeserziehung der Universität Kiel aufnehmen, das Wassersportzentrum des in Kiel und Umgebung or-

ganisierten Wassersports bilden und als Freizeitanlage dienen.

Diese Zielvorstellungen, die heute verwirklicht sind, wurden zwar — soweit terminlich und technisch möglich — in die Bauplanung eingearbeitet, ließen sich bei der Bauausführung jedoch nicht immer gleichzeitig mit den für die Olympischen Segelwettbewerbe vorrangigen Anlagen verwirklichen. Die nacholympischen Gesichtspunkte mußten vielmehr häufig aus technischen Gründen, wegen des Termindrucks und wegen der bestehenden Unsicherheit über den Umfang der dafür noch zur Verfügung stehenden Mittel zunächst zurückstehen. Der bereits Anfang des Jahres 1971 festgesetzte Kostenrahmen durfte nicht überschritten werden (siehe Ziffer B. I. 3.2). Erst nach den Olympischen Segelwettbewerben 1972 standen sowohl genügend Zeit als auch durch Einsparungen erwirtschaftete Mittel innerhalb des Kostenrahmens zur Verfügung, um die primär für die Olympiaregatten gestalteten Sportbauten und Einrichtungen durch Um-, Rück- und Ergänzungsbaumaßnahmen dauernd für Zwecke des Sports nutzbar zu machen. Die zusätzlichen Baumaßnahmen waren zur vollständigen Verwirklichung der Dauernutzungsplanung notwendig und damit olympiabeldingt.

Neben den Um- und Rückbaumaßnahmen innerhalb der Gebäude waren folgende zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich:

— in Millionen DM —

— Erweiterung der Schwimmhalle durch Bau eines Entlastungsbeckens 1,3

Während der Zeit der Olympischen Segelwettbewerbe wurde die Schwimmhalle unter vollständigem Ausschluß der Öffentlichkeit allein den Olympiateilnehmern vorbehalten. Sie wird jetzt von der Öffentlichkeit, den Sportvereinen und Schulen außerordentlich stark frequentiert. Nach den Olympischen Segelwettbewerben 1972 war es nicht möglich, die Öffentlichkeit wegen des Schwimmtrainings und Trainings des Rettungsschwimmens der Hochleistungssportler des Segelleistungszentrums und der Universität von der Schwimmhalle auszuschließen. Für den von Anfang an vorgesehenen dauernden Betrieb des Segelleistungszentrums und des Hochschulinstituts für Sportwissenschaft und Leibeserziehung mußte die Schwimmhalle daher um ein Entlastungsbecken ergänzt werden.

Für den dauernden sportgerechten Betrieb der Segelzentren wurden daneben die Außenanlagen im Gebäude- und Hafenbereich ergänzt:

— Anlage eines Trainingsrasens und Beschaffung von Absperrvorrichtungen 0,18

Der eigene Trainingsrasen eröffnet den Segelsportlern die Möglichkeit eines Konditionstrainings im Freien. Während der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 bestand dazu nur Gelegenheit auf einer hierfür gesperrten, jetzt aber öffentlichen Parkanlage.

— Anlage von Absperrvorrichtungen  
Die flexiblen Absperrvorrichtungen und Fahrbahnbegrenzungen sichern den Betrieb der Segelzentren auf dem Hafenvorfeld. Das Ordnungspersonal, das während der Olympischen Spiele diese Aufgabe wahrnahm, steht im Dauerbetrieb nicht zur Verfügung.

— Bau eines Treidelsteiges im nördlichen Hafenbecken

0,125

Im nördlichen Hafenbecken des Olympiazentrums liegen die Schulungsboote des Segelleistungszentrums und des Hochschulinstituts. Damit im Ausbildungsbetrieb Unfälle durch Auflaufen der Boote vermieden und diese verholt werden können, wurde an der Innenseite der den Hafen abschließenden Steinmole ein Treidelsteg eingebaut. Im südlichen Hafenbecken war ein solcher Steg bereits vorhanden.

Das nördliche Hafenbecken nahm während der Olympischen Spiele die Funktionsboote auf, die als Motorboote wegen ihrer besseren Manövrierbarkeit eines Treidelsteiges nicht so dringend bedurften.

#### 4 Olympiabedingte Veranstaltungskosten in München und in Kiel

##### 4.1

Entwicklung nach dem Gesamtfinanzplan

Der Gesamtfinanzplan des Organisationskomitees diente als mehrjährige Kostenvorausschau dazu, den

an der Finanzierung beteiligten Gebietskörperschaften und der Öffentlichkeit einen Überblick über Ausgaben und Einnahmen des Organisationskomitees zu verschaffen sowie den aus öffentlichen Mitteln zu deckenden Fehlbetrag auszuweisen. Es kam ihm insbesondere die wesentliche Aufgabe zu, das Gesamthaushaltsvolumen festzulegen und damit den Zuschußbedarf von den beteiligten Gebietskörperschaften festzuschreiben.

Der Gesamtfinanzplan wurde in den Jahren 1968 bis 1971 dreimal fortgeschrieben. Über die Ursachen der Kostensteigerungen hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jeweils unterrichtet (siehe Drucksachen VI/382 und VI/1968).

Im Jahre 1971 legte der Vorstand des Organisationskomitees den Kostenrahmen verbindlich auf die Obergrenze von 527,3 Millionen DM fest. Um die Endgültigkeit des Kostenlimits deutlich zu machen und neue Anforderungen soweit wie möglich auszuschließen, wurde eine weitere Fortschreibung bis zur vorläufigen Schlußabrechnung nicht mehr vorgenommen.

Die nachstehende Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben des Organisationskomitees nach dem Gesamtfinanzplan (GFP) weist aus, daß die Kosten- grenze von 527 Millionen DM um rd. 4 Millionen DM unterschritten wurde. Dieses Ergebnis beinhaltet Saldierungen wirtschaftlich zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 11 Millionen DM. Die Saldierungen entsprechen der Systematik des Gesamtfinanzplans; sie wurden vorgenommen, um das wirtschaftliche Ergebnis zutreffend darzustellen.

— in Millionen DM —

Funktionsbereiche	Gesamt- finanzplan 9. 9. 1968	1. Fortschrei- bung GFP 23. 1. 1970	2. Fortschrei- bung GFP 9. 1. 1971	3. Fortschrei- bung GFP 11. 10. 1971	Endstand zum 30. 9. 1974
<b>A Sport</b>					
Nominalansatz .....	89,625	196,4	278,7	313,6	313,3
Zuschlagsanteil aus Risiko .		16,8		12,4	13,2
Summe A .....	89,625	213,2	278,7	326,0	326,5
<b>B Kultur</b>					
Nominalansatz .....	18,180	20,0	22,0	19,9	21,9
Zuschlagsanteil aus Risiko .		1,8			0,3
Summe B .....	15,180	21,8	22,0	19,9	22,2
<b>C Öffentlichkeitsarbeit</b>					
Nominalansatz .....	17,030	16,2	19,8	20,0	15,8
Zuschlaganteil aus Risiko .		1,3			0,1
Summe C .....	17,030	17,5	19,8	20,0	15,9

— in Millionen DM —

Funktionsbereiche	Gesamt- finanzplan 9. 9. 1968	1. Fortschrei- bung GFP 23. 1. 1970	2. Fortschrei- bung GFP 9. 1. 1971	3. Fortschrei- bung GFP 11. 10. 1971	Endstand zum 30. 9. 1974
<b>D Besucher und Gäste</b>					
Nominalansatz . . . . .	22,215	75,8	115,2	134,8	135,3
Zuschlagsanteil aus Risiko .		6,2		3,1	1,8
Summe D . . . . .	22,215	82,0	115,2	137,4	137,1
<b>E Olympische Segel- wettbewerbe in Kiel</b>					
Nominalansatz . . . . .	6,940	10,5	20,4	23,5	21,0
Zuschlagsanteil aus Risiko .		0,8		0,2	0,2
Summe E . . . . .	6,940	11,3	20,4	23,7	21,2
<b>F Anteil des IOC an den Ein- nahmen aus der Vergabe der Fernsehrechte</b>					
Nominalansatz . . . . .	20,6	19,1	(19,1) *)	(18,5) **)	(18,5) **)
Zuschlagsanteil aus Risiko .					
Summe F . . . . .	20,640	19,1			
Summe A—F . . . . .	171,630	364,9	456,1	527,0	522,9

\*) bei Funktionsbereich Sport ausgewiesen

\*\*) in den Gemeinkosten enthalten

## 4.2

## Kostenentwicklung in den einzelnen Funktionsbereichen

Die Kostensteigerungen vom Jahre 1968 bis zur 3. Fortschreibung des Gesamtfinanzplans im Jahre 1971 beruhten — wie in den vorgenannten Berichten der Bundesregierung jeweils eingehend dargestellt — im wesentlichen auf folgenden Ursachen:

- Die Gesamtfinanzplanung des Organisationskomitees enthielt zunächst keine Ansätze für Bauausgaben. Im Zuge der Konkretisierung der Planungen ergab sich jedoch die Notwendigkeit provisorischer Baumaßnahmen, die — da keine Dauerinvestitionen beabsichtigt waren — den Veranstaltungskosten der Olympischen Spiele 1972 zugerechnet und im Gesamtfinanzplan des Organisationskomitees veranschlagt wurden. Die Kosten der provisorischen Baumaßnahmen waren bereits 1970 die Hauptursache für den Fehlbetrag im Haushalt des Organisationskomitees. Sie führten im weiteren Verlauf auch im wesentlichen zur Erhöhung dieses Fehlbetrags. Maßgeblich hierfür war in erster Linie die damalige Preisentwicklung auf dem Baumarkt, aber auch

die Tatsache, daß mit dem Fortschritt der Detailplanung aufgrund der Forderungen der internationalen Sportverbände das Programm der provisorischen Baumaßnahmen erheblich ausgeweitet werden mußte. Um eine klare Trennung der „eigentlichen“ Aufgaben des Organisationskomitees von der Errichtung der Provisorien zu ermöglichen, wurde der Gesamtfinanzplan in einen Stammhaushalt und in einen Bauhaushalt gegliedert. Durch die im Konsortialvertrag vorgesehene Zuweisung von 80 Millionen DM aus dem Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze wurde der Fehlbetrag im Stammhaushalt des Organisationskomitees voll und der Fehlbetrag im Bauhaushalt zum Teil gedeckt. Der verbleibende Fehlbetrag von 84,1 Millionen DM entfällt damit in voller Höhe auf die Kosten für provisorische Baumaßnahmen.

- Der Schwerpunkt der Kostensteigerungen lag in den Funktionsbereichen „Sport“, „Besucher und Gäste“ sowie „Olympische Segelwettbewerbe Kiel“, also in den „Kernbereichen“ der Ausrichtung Olympischer Spiele. Die Kosten beruhten hier insbesondere auf den Anforderungen der allgemeinen Organisation, des Sports, der Presse

und der Technik; sie waren damit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach weitgehend vorgegeben. Es konnte sich daher nur darum handeln, für die Erfüllung dieser Anforderungen die jeweils wirtschaftlichste Lösung zu finden. Die Bundesregierung hat dem dadurch Rechnung getragen, daß ihre Vertreter in den Beschlußgremien des Organisationskomitees nachdrücklich darauf hingewirkt haben, daß anstelle provisorischer Zeitbauten Daueranlagen geschaffen wurden oder daß — wo dies nicht möglich war — der Aufwand gekürzt wurde. Nicht zuletzt darauf dürfte es zurückzuführen sein, daß der Kostenrahmen unterschritten wurde.

Im folgenden werden die Zahlen des Gesamtfinanzplans 71/II und der vorläufigen Schlußabrechnung gegenübergestellt. Die Angaben entsprechen den Ansätzen des Gesamthaushalts (Stammhaushalt und Bauhaushalt); die Zahlen des Gesamtfinanzplans 71/II enthalten den seinerzeit veranschlagten Risikozuschlag, die Zahlen der vorläufigen Schlußabrechnung beinhalten ebenfalls Rückstellungen für Verhandlungs- und Prozeßrisiken.

4.2.1

Sport

Gesamtfinanzplan 71/II

326,0 Millionen DM = 61,8 %  
der Gesamtausgaben

Vorläufige Schlußabrechnung

326,5 Millionen DM = 62,4 %  
der Gesamtausgaben

mehr 0,5 Millionen DM

Der Gesamtansatz für den Funktionsbereich Sport ist seit 1971 im wesentlichen unverändert: In den Teilbereichen Olympisches Dorf, Pressestadt und Jugendlager sowie Durchführung der Sportwettkämpfe und Betrieb der Sportstätten konnten Einsparungen erzielt werden, die allerdings durch Mehrkosten bei den anteiligen Gemeinkosten aufgezehrt wurden. Hierzu zählten neben den Verwaltungskosten die Kurzzeitpersonals, die Kosten für die Möblierung der Sportstätten, die Kosten der visuellen Gestaltung, die Kosten des offiziellen Berichts sowie schließlich der Anteil des Internationalen Olympischen Komitees an den Einnahmen aus der Vergabe der Fernsehrechte, der als Konzessionsabgabe für die Übertragung der Veranstaltung Olympischer Spiele zu werten ist.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Das Olympische Dorf sollte ursprünglich von der Olympia-Baugesellschaft errichtet werden. Um die öffentlichen Haushalte zu entlasten, wurde es jedoch in einer angemieteten, freifinanzierten Wohnanlage in unmittelbarer Nähe der Sportstätten eingerichtet. Die Wohnanlage wurde von einer Gruppe privater Bauträger nach den Entwürfen des 3. Preisträgers des Olympia-Bauwettbewerbs ausgeführt. Durch die verhältnismäßig aufwendige Konzeption und das hohe Zinsniveau errechnete sich eine sehr hohe Kostenmiete. Dem Organisationskomitee ist es jedoch

gelingen, das Olympische Dorf zu einem Satz unterhalb der Kostenmiete anzumieten. Für die Zwecke der olympischen Nutzung mußten provisorische Baumaßnahmen in großem Umfang durchgeführt werden, insbesondere die Einrichtung eines Verpflegungszentrums sowie zusätzliche sanitäre Installationen. Das Organisationskomitee hatte auch für den Betrieb des Olympischen Dorfes durch eigenes Personal und durch Abschluß der erforderlichen Lieferverträge zu sorgen. Nach Schließung des Olympischen Dorfes mußte das Organisationskomitee auf seine Kosten die notwendigen Wiederherstellungsarbeiten durchführen lassen.

Die Sportstätten wurden im wesentlichen von der Olympia-Baugesellschaft betriebsfertig zur Verfügung gestellt. Das Organisationskomitee mußte jedoch eine Reihe von Provisorien errichten lassen und der Olympia-Baugesellschaft die für den Aufbau und Abbau entstehenden Kosten erstatten. Ferner oblag dem Organisationskomitee die Ausstattung der Sportstätten mit Sportgeräten, soweit ihr Umfang über den Bedarf der nacholympischen Nutzung hinausging. Schließlich hatte es die Betriebskosten der Sportstätten für die Zeit der olympischen Nutzung zu tragen.

Die Presseeinrichtungen, die das Organisationskomitee den mehr als 4000 akkreditierten Journalisten zur Verfügung stellte, reichten von der Unterbringung in der angemieteten Pressestadt, einem Komplex von Sozialwohnungen, die zu den Spielen fertiggestellt wurden, bis zum Pressezentrum, das bestmögliche Arbeitsmöglichkeiten für die Journalisten bot. In den wichtigsten Sportstätten wurden Presse-subzentren unterhalten.

Die vom Organisationskomitee bereitzustellenden technischen Einrichtungen umfaßten nicht nur die Meßtechnik in den Sportstätten, sondern umfangreiche Einrichtungen der Datenverarbeitung, Arbeitsmöglichkeiten für Fernsehen und Hörfunk, die Ausstattung aller Bereiche mit Fernsehgeräten und ein Fernsprechnetz.

— in Millionen DM —		
GFP 71/II	Schlußab- rechnung	Diff. + ./.

Im einzelnen entfielen auf Olympisches Dorf und Ju- gendlager , . . . . .	81,0	75,9	∕ 5,1
---	------	------	-------

Hierin sind 8,4 Millionen DM  
für provisorische Zusatz-  
und Einbauten enthalten.

Vorbereitung, Einrichtung und Betrieb der Sportstätten	93,0	92,6	∕ 0,4
---	------	------	-------

Hierin sind 79,5 Millionen DM  
für provisorische Baumaß-  
nahmen enthalten.

Durchführung der Wett- kämpfe einschließlich des Olympi- schen Zeremoniells und der Testveranstaltungen . . . . .	13,2	5,7	∕ 7,5
---	------	-----	-------

	— in Millionen DM —		
	GFP 71/II	Schlußab- rechnung	Diff. + ./.
Berichterstattung			
einschließlich Pressehotel- und Pressezentrum . . . . .	26,6	20,8	∕: 5,8
Technische Einrichtungen . . .	65,8	61,6	∕: 4,2
Hierin sind 1,9 Millionen DM für provisorische Baumaß- nahmen enthalten.			
Anteil an den Gemeinkosten	46,4	69,9	+23,5
Hierin sind 18,4 Millionen DM Anteil des IOC an den Ein- nahmen aus der Vergabe der Fernsehrechte enthal- ten.			
<b>4.2.2</b>			
Kultur			
Gesamtfinanzplan 71/II			
19,9 Millionen DM = 3,8 % der Gesamt- ausgaben			
Schlußabrechnung			
22,2 Millionen DM = 4,3 % der Gesamt- ausgaben			

mehr 2,3 Millionen DM

Das Kulturprogramm umfaßte im wesentlichen mehrere Ausstellungen, die „Spielstraße“, einen Wissenschaftskongreß und Bühnen- und Musikveranstaltungen.

Schwerpunkt der Ausstellungen war die Ausstellung „Weltkulturen und moderne Kunst“, die den Einfluß der außereuropäischen Kulturen auf die moderne Kunst Europas umfassend darstellte. Darüber hinaus veranstaltete das Organisationskomitee die Ausstellungen „Olympia und Technik“ und „100 Jahre deutsche Ausgrabung in Olympia“. Die „Spielstraße“ stellte eine Zusammenfassung avantgardistischer Kunstrichtungen zum Zweck der Unterhaltung der Olympiabesucher im Olympiapark dar. Der Wissenschaftskongreß befaßte sich mit dem Thema „Sport in unserer Zeit — Chancen und Probleme“ aus der Sicht aller beteiligten Disziplinen (Medizin, Soziologie, Theologie, Psychologie, Pädagogik). Die Bühnenaufführungen umfaßten ein internationales Folklorefestival und eine bayerische Folkloreaufführung sowie verschiedene Gastspiele international bekannter Ensembles.

Mehrausgaben entstanden hauptsächlich bei den Projekten „Weltkulturen und moderne Kunst“ sowie „Spielstraße“, die einen hohen Anteil an Kosten für provisorische Baumaßnahmen aufzuweisen hatten. Durch Sicherheitsauflagen der Baubehörden wurden diese Baumaßnahmen noch zusätzlich verteuert. Der Wissenschaftskongreß verteuerte sich im wesentlichen infolge der gestiegenen Redaktions-, Übersetzungs- und Druckkosten für die Kongreß-

berichte. Der Wissenschaftskongreß hatte jedoch eine sehr positive Ausstrahlung in der wissenschaftlichen Welt.

Im einzelnen entfielen auf

	— in Millionen DM —		
	GFP 71/II	Schlußab- rechnung	Diff. + ./.
Ausstellungen . . . . .	5,9	7,6	+1,7
Veranstaltungen der darstel- lenden Kunst . . . . .	6,1	7,5	+1,4
Literatur . . . . .	0,4	0,3	∕:0,1
Filmprojekte . . . . .	—	—	—
Wissenschaftlicher Kongreß .	0,8	1,2	+0,4
Technische Einrichtungen . . .	0,5	0,4	∕:0,1
Anteil an den Gemeinkosten	6,2	5,2	∕:1,0

#### 4.2.3

Öffentlichkeitsarbeit

Gesamtfinanzplan 71/II

20,0 Millionen DM = 3,8 % der Gesamt-  
ausgaben

Schlußabrechnung

15,9 Millionen DM = 3,0 % der Gesamt-  
ausgaben

weniger 4,1 Millionen DM

Der Öffentlichkeitsarbeit des Organisationskomitees kam eine besondere Bedeutung zu. Dies vor allem deshalb, weil vielerorts Vorurteile gegen die Olympischen Spiele im allgemeinen und gegen Olympische Spiele in München im besonderen bestanden, die im Interesse eines Erfolgs der Spiele überwunden werden mußten. Diesem Ziel dienten Wanderausstellungen, Publikationen und eine intensive Pressearbeit. Daneben verfolgte die Werbung auch gezielt den Zweck, die Einnahmen des Organisationskomitees zu erhöhen, insbesondere durch Unterstützung der Lotterien, des Eintrittskartenverkaufs und der Verwertung des Olympiameblems.

Im einzelnen entfielen auf

	— in Millionen DM —		
	GFP 71/II	Schlußab- rechnung	Diff. + ./.
Werbung . . . . .	9,6	9,4	∕:0,2
Pressearbeit . . . . .	3,4	2,3	∕:1,1
Technische Einrichtungen . . .	1,0	0,1	∕:0,9
Anteil an den Gemeinkosten	6,0	4,1	∕:1,9

#### 4.2.4

Besucher und Gäste

Gesamtfinanzplan 71/II

137,4 Millionen DM = 26,1 % der Gesamt-  
ausgaben

Schlußabrechnung

137,1 Millionen DM = 26,2 % der Gesamt-  
ausgaben

weniger 0,3 Million DM

Der Funktionsbereich Besucher und Gäste umfaßte alle Maßnahmen, die zur Betreuung der Besucher der Olympischen Spiele getroffen werden mußten. Diese reichten von der Vermittlung von Unterkünften in Stadt und Region über die Errichtung von Verpflegungsstätten im Olympiapark bis zur Einrichtung von Informationsständen, einer olympiabezogenen Beschilderung und Maßnahmen der Verkehrsführung, einschließlich Bereitstellung von Parkplätzen. Auch die Betreuung der hochrangigen Besucher durch das Protokoll gehörte hierzu.

Der Ansatz ist seit 1971 im wesentlichen unverändert geblieben.

Im einzelnen entfielen auf

	— in Millionen DM —		
	GFP 71/II	Schlußab- rechnung	Diff. + /.
Betreuungsdienste und Versorgungssystem Oberwiesefeld .....	76,3	79,9	+3,6
Hierin sind 21,1 Millionen DM für provisorische Baumaßnahmen enthalten.			
Maßnahmen der Verkehrsführung .....	14,2	14,0	∕0,2
Hierin sind 6,4 Millionen DM für provisorische Baumaßnahmen enthalten.			
Erfassung und Vermittlung von Unterkünften .....	11,8	9,3	∕2,5
Protokoll .....	5,0	3,9	∕1,1
Technik .....	2,0	0,1	∕1,9
Anteil an den Gemeinkosten	28,1	29,9	+1,8

**4.2.5**

Olympische Segelwettbewerbe in Kiel

Gesamtfinanzplan 71/II

23,7 Millionen DM = 4,5 % der Gesamtausgaben

Schlußabrechnung

21,2 Millionen DM = 4,1 % der Gesamtausgaben

weniger 2,5 Millionen DM

Die olympischen Segelwettbewerbe in Kiel stellten ein verkleinertes Abbild der Spiele in München dar, mit entsprechenden Vorkehrungen nicht nur auf sportlichem Gebiet (Durchführung der Segelwettbewerbe, Unterbringung der Sportler und Journalisten, Jugendlager), sondern auch auf den Gebieten der Kultur, Werbung und Technik. Die Minderausgabe von 2,5 Millionen DM beruht im wesentlichen darauf, daß die Aufenthaltsdauer der Sportler und der Journalisten insgesamt kürzer war als ursprünglich angenommen. Hierdurch verringerten sich die Kosten für Miete und Verpflegung.

Im einzelnen entfielen auf

	— in Millionen DM —		
	GFP 71/II	Schlußab- rechnung	Diff. + /.
Durchführung der Segelregatten, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung der Sportler sowie der Berichterstatter, Pressezentrum .....	14,6	12,6	∕2,0
Hierin sind 2,5 Millionen DM für provisorische Baumaßnahmen enthalten.			
Kulturprogramm .....	2,0	2,0	—
Werbemaßnahmen .....	0,6	0,8	+0,2
Technische Einrichtungen ...	0,7	0,7	—
Anteil an den Gemeinkosten	5,8	5,1	∕0,7

**II. Einnahmen**

**1 Einnahmeentwicklung insgesamt**

Die nachstehende Übersicht über die Entwicklung der olympiabedingten Einnahmen weist aus, daß die Einnahmeerwartungen des Jahres 1969 um das Eineinhalbfache übertroffen worden sind:

Stand	Einnahmen des Organi- sations- komitees	Sonder- finan- zierungs- mittel	Gesamt- einnahmen
	— Millionen DM —		
1969	155,6	400,0	555,6
1970	223,0	528,0	751,0
1971/I	349,0	705,0	1 054,0
1971/II	351,0	922,0	1 273,0
1974	358,8	1 046,1	1 404,9

**2 Einnahmen des Organisationskomitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972**

**2.1**

Entwicklung nach dem Gesamtfinanzplan

Die Gesamteinnahmen des Organisationskomitees betragen nach der vorläufigen Schlußabrechnung rd. 359 Millionen DM. Sie haben sich damit gegenüber der Einnahmeerwartung des Gesamtfinanzplans 1968 um mehr als das Doppelte erhöht und liegen um rd. 18 Millionen DM über den Ansätzen des Gesamtfinanzplans 71/II. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere der Zweckertrag der Fernsehlotterie „Die Glücksspirale“ und das unerwartet gute Ergebnis des Eintrittskartenverkaufs, während in

den Bereichen Emblemverwertung, Olympia-Gedenkmedaillen, Anteil am Gewinn der „Edition Olympia 1972 GmbH“ sowie beim Zuschlagserlös der Olympia-Briefmarken zum Teil erhebliche Mindereinnahmen hingenommen werden mußten.

Von Firmen und Einzelpersonen sind Sach- und Geldspenden in beträchtlicher Höhe geleistet worden, die über den „Verein zur Förderung der Olym-

pischen Spiele 1972 in München e. V.“ für Zwecke der Olympischen Spiele zur Verfügung gestellt wurden. Soweit sich diese Spenden ausgabemindernd ausgewirkt haben, ist dies in der Schlußabrechnung berücksichtigt.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen des Organisationskomitees nach dem Gesamtfinanzplan ergibt folgendes Bild:

Einnahmeart	Gesamtfinanzplan (GFP) 9. 9. 1968	1. Fortschreibung GFP 23. 1. 1970	2. Fortschreibung GFP 9. 1. 1971	3. Fortschreibung GFP 11. 10. 1971	Endstand zum 30. 9. 1974
	— in Millionen DM —				
Zweckertrag der Lotterie „Die Glücksspirale“ .....	—	60,0	170,0	170,2	187,9
Vergabe der Fernsehrechte und Kostenersatz für technische Leistungen .....	80,0	67,0	67,0	62,5	63,2
Verkauf von Eintrittskarten ..	24,0	24,0	30,0	34,5	50,3
Verwertung des Emblems ....	5,0	12,0	12,0	12,0	3,8
Verkauf der Olympia-Gedenkmedaillen .....	4,5	10,0	10,0	10,0	4,2
Anteil am Gewinn der „Edition Olympia 1972 GmbH“ (Verkauf der Olympia-Kunstplakate) .....	6,0	4,0	4,0	4,0	1,9
Zuwendungen der Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele (Zuschlagserlös der Olympiabriefmarken) .....	20,0	10,0	2,8	2,5	2,9
Erträge aus der Verwertung der Schallplatte „Stunde der Stars II“ .....	—	—	—	0,9	1,1
Einnahme der Funktionsbereiche .....	16,1	22,6	41,8	44,4	43,5
<b>Gesamteinnahmen .....</b>	<b>155,6</b>	<b>209,6</b>	<b>339,2</b>	<b>341,0</b>	<b>358,8</b>

## 2.2

### Entwicklung im einzelnen

Im Anschluß an den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 13. März 1971 (Drucksache VI/1968) werden nachfolgend die Ansätze des Gesamtfinanzplans 71/II den Zahlen der vorläufigen Schlußabrechnung gegenübergestellt und die Entwicklung in den einzelnen Funktionsbereichen erläutert.

#### 2.2.1

##### Zweckertrag der Lotterie „Die Glücksspirale“

##### Gesamtfinanzplan 71/II

170,2 Millionen DM = 48,5 %

der Einnahmen

##### Schlußabrechnung

187,9 Millionen DM = 52,4 %

der Einnahmen

mehr 17,7 Millionen DM

Im Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 13. März 1971 (Drucksache VI/1968) war ein Zweckertrag von insgesamt 170 Millionen DM als die obere Grenze des Erreichbaren bezeichnet worden. Daß demgegenüber nochmals eine Steigerung um rd. 18 Millionen DM eingetreten ist, bestätigt die Bedeutung dieser Einnahmeposition, die nunmehr über die Hälfte der Gesamteinnahmen des Organisationskomitees darstellt. Ohne die Einnahmen aus der „Glücksspirale“ wäre ein Fehlbetrag im Stammbudget des Organisationskomitees entstan-

den, der über die Deckungszusage der Gebietskörperschaften weit hinausgegangen wäre.

Bereits die 1. Ausspielung 1970 erbrachte bei einem Umsatz von 137,5 Millionen DM einen Zweckertrag von 67,5 Millionen DM. Die 2. Ausspielung 1971 blieb mit einem Umsatz von 114,8 Millionen DM und einem Zweckertrag von 51,5 Millionen DM leicht hinter den Erwartungen zurück. Um so erfolgreicher war die 3. Ausspielung 1972, die bei einem Umsatz von 167,1 Millionen DM einen Zweckertrag von 71,7 Millionen DM erbrachte. Der Anteil des Organisationskomitees am Zweckertrag der 1973 vom Deutschen Fußballbund veranstalteten Glücksspirale betrug noch weitere 4,1 Millionen DM. Von diesen Zweckerträgen in Höhe von insgesamt 194,8 Millionen DM wurden abgesetzt die Kosten für die Reisen der Gewinner von Eintrittskarten zur Eröffnungs- oder Schlußfeier in Höhe von 3,9 Millionen DM und ein Beitrag zu den Kosten für die Auftakt- und Ziehungssendungen im Fernsehen von 3,0 Millionen DM.

#### 2.2.2

Vergabe der Fernsehrechte und Kostenersatz für technische Leistungen im Zusammenhang mit den Fernsehübertragungen

Gesamtfinanzplan 71/II

62,5 Millionen DM = 17,8 %

der Einnahmen

Schlußabrechnung

63,2 Millionen DM = 17,6 %

der Einnahmen

mehr 0,7 Million DM

Die zu Beginn der Olympiavorbereitung in diese Einnahmeposition gesetzten Erwartungen haben sich nicht voll erfüllt. Die Einnahmen rührten im wesentlichen aus einem einzigen Vertrag her, dem Vertrag mit der American Broadcasting Company. Die übrigen Fernsehorganisationen waren nicht bereit, einen vergleichbar hohen Preis für die Fernsehrechte zu bezahlen. Weiterhin beanspruchte das Internationale Olympische Komitee einen erheblichen Teil der Fernseheinnahmen — 18,5 Millionen DM —, wie dies anlässlich der Vergabe der Spiele nach München ausbedungen worden war. Schließlich wurde der Reinertrag der Fernsehrechte durch die hohen Kosten für Investitionen und Personalaufwendungen geschmälert, die vom Organisationskomitee im Interesse der Fernsehgesellschaften aufgebracht werden mußten. Auf der Aktivseite steht dem jedoch der erhebliche ideelle Gewinn gegenüber, den die Fernsehübertragungen in aller Welt für die Meinungsbildung über das Gastgeberland erbracht haben.

#### 2.2.3

Verkauf von Eintrittskarten

Gesamtfinanzplan 71/II

34,5 Millionen DM = 9,8 % der Einnahmen

Schlußabrechnung

50,3 Millionen DM = 14,0 % der Einnahmen

Mehr 15,8 Millionen DM

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten überstiegen die Einnahmeerwartungen bei weitem. Sie betragen brutto rd. 54 Millionen DM, die sich durch Abzug der Umsatzsteuer und der Wohnungsbauabgabe auf den angegebenen Betrag ermäßigen. Rund 30 % der Erlöse wurden im Ausland erzielt.

Für die Veranstaltungen in München wurden 3 116 092 Karten (= 89,68 % des Gesamtangebots), für die Veranstaltungen außerhalb Münchens 191 043 Karten (= 20,01 % des Gesamtangebots) und für die Demonstrationswettbewerbe im Badminton 2 970 Karten (= 42,23 % des Gesamtangebots) verkauft. Das verhältnismäßig niedrige Verkaufsergebnis der Veranstaltungen außerhalb Münchens beruht in erster Linie auf dem geringen Interesse des Publikums für die Vor- und Zwischenrundenspiele des Olympischen Fußballturniers.

Insgesamt wurden jedoch die Verkaufsergebnisse früherer Olympischer Spiele, die im Schnitt bei rd. 40 % des Angebots lagen, bei weitem übertroffen. Maßgeblich für diesen großen Erfolg dürften eine wohldurchdachte Werbe- und Verkaufskonzeption sowie die geographisch günstige Lage Münchens gewesen sein.

#### 2.2.4

Verwertung des Emblems

Gesamtfinanzplan 71/II

12,0 Millionen DM = 3,4 %

der Einnahmen

Schlußabrechnung

3,8 Millionen DM = 1,1 %

der Einnahmen

weniger 8,2 Millionen DM

Diese Einnahmeposition war zu Beginn der Tätigkeit des Organisationskomitees mit großen Erwartungen bedacht worden. Bereits 1969 schuf das Organisationskomitee durch Abschluß eines Generalizenzvertrags die Voraussetzungen für eine umfassende Verwertung des Emblems. Die Zahl der abgeschlossenen Lizenzverträge über die Nutzung des Emblems auf Waren und im werblichen Sektor (über 350) schien zunächst diese Erwartungen zu rechtfertigen. Es erwies sich jedoch, daß die meisten Verträge nicht mehr als die Mindestlizenzgebühr erbrachten. Die Gründe hierfür dürften in der geringen Volkstümlichkeit des Emblems sowie in der Tatsache liegen, daß die Olympischen Ringe ohne Lizenzgebühr genutzt werden konnten. Hinzu kamen die sehr strengen Anforderungen des Organisationskomitees an die Gestaltung der mit dem Emblem versehenen Produkte. Das Organisationskomitee hat versucht, durch werbliche Maßnahmen die Einnahmen zu steigern. Diesem Zweck diente auch die Lizenzierung des offiziellen Maskottchens und der offiziellen Sportpiktogramme. Trotz aller Bemühungen konnten nur rd. 3,8 Millionen DM Nettolizenzentnahmen erzielt werden. Davon entfallen rd. 50 000 DM auf die Anteile der Städte München und Kiel für die Verwendung des Emblems in Verbindung mit dem jeweiligen Stadtwappen.

**2.2.5**

Verkauf der Olympia-Gedenkmedaillen

Gesamtfinanzplan 71/II

10,0 Millionen DM = 2,9 %

der Einnahmen

Schlußabrechnung

4,2 Millionen DM = 1,2 %

der Einnahmen

---

weniger 5,8 Millionen DM

Entsprechend der bisherigen Übung, aus Anlaß Olympischer Spiele Gedenkmedaillen herauszugeben, hatte das Organisationskomitee bereits 1968 ein Bankenkonsortium mit der Herstellung und dem Vertrieb solcher Medaillen beauftragt.

Nach der Schaffung des offiziellen Emblems und zur Ermöglichung eines weltweiten Vertriebs der Gedenkmedaillen wurde 1969 einer einzelnen Bank, die sich auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Medaillen aus Edelmetall spezialisiert hatte, die Lizenz erteilt.

Die hochgesteckten Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Dies dürfte neben der laufenden Verteuerung der Medaillen aus Gold in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß infolge der Herausgabe von 100 Millionen Stück 10-DM-Olympiamünzen das Publikumsinteresse am Kauf der Medaillen stark nachließ.

**2.2.6**

Anteil am Gewinn der „Edition Olympia 1972 GmbH“ (Verkauf der Olympia-Kunstplakette)

Gesamtfinanzplan 71/II

4,0 Millionen DM = 1,1 %

der Einnahmen

Schlußabrechnung

1,9 Millionen DM = 0,5 %

der Einnahmen

---

weniger 2,1 Millionen DM

Der Herausgabe der Olympia-Kunstplakate lag die Idee zugrunde, die Verflechtung von Kunst und Sport weltweit darzustellen und Plakate namhafter Künstler zu diesem Zweck werblich einzusetzen. Für die Herstellung und den Vertrieb der Plakate wurde die „Edition Olympia 1972 GmbH“ gegründet, deren Gesellschafter das Organisationskomitee und ein Verlagsunternehmen waren.

Es konnten insgesamt 28 namhafte Künstler des In- und Auslands für die Produktion je eines Kunstplakats gewonnen werden. Die Plakate wurden als Originalgrafiken in Auflagen von je 200 Stück, als Originalplakate in Auflagen von je 2 000 Stück und als Poster ohne Begrenzung der Auflage weltweit vertrieben. Während die Geschäftsjahre 1970 und 1971 sehr erfolgreich verliefen, brachte das Jahr 1972 nicht den erhofften Erfolg. Insbesondere der Verkauf in München während der Spiele blieb erheblich hinter den Erwartungen zurück.

**2.2.7**

Zuwendungen der „Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele“ (Zuschlagserlös der Olympia-Briefmarken)

Gesamtfinanzplan 71/II

2,5 Millionen DM = 0,7 % der Einnahmen

Schlußabrechnung

2,9 Millionen DM = 0,8 % der Einnahmen

---

mehr 0,4 Million DM

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gab aus Anlaß der Olympischen Spiele seit 1968 jährlich Sonderbriefmarken mit Zuschlag heraus. Um die Zuschlagserlöse zweckmäßig verwalten zu können, wurde die „Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele“ gegründet, der als Mitglieder die Bundesminister des Innern, der Finanzen, für Familie, Jugend und Gesundheit und für das Post- und Fernmeldewesen, der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus, der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München sowie Vertreter des Sports angehörten.

Die Zuschlagserlöse 1968 und 1969 wurden auf die Deutsche Sporthilfe und das Organisationskomitee verteilt. Nach den Verkaufsergebnissen dieser Jahre stand jedoch fest, daß das zu erwartende Gesamtaufkommen der Stiftung nicht ausreichen würde, um den angemeldeten Finanzbedarf der Deutschen Sporthilfe und des Organisationskomitees zu decken. Nachdem sich die im Organisationskomitee vertretenen Gebietskörperschaften bereit erklärt hatten, die Finanzierungslücke im Gesamtfinanzplan auszugleichen, verzichtete das Organisationskomitee zugunsten der Deutschen Sporthilfe auf weitere Zuweisungen für die Jahre 1970 bis 1972.

**2.2.8**

Anteil am Erlös des Verkaufs der Schallplatte „Stunde der Stars“

Gesamtfinanzplan 71/II

0,9 Millionen DM = 0,3 % der Einnahmen

Schlußabrechnung

1,1 Millionen DM = 0,3 % der Einnahmen

---

mehr 0,2 Million DM

In dem Bestreben, jede Einnahmemöglichkeit zu nutzen, gestattete das Organisationskomitee, für den Vertrieb der Schallplatte „Stunde der Stars“ das Emblem der Olympischen Spiele 1972 zu verwenden. Die Produktionsfirma erhob dafür für jede verkaufte Schallplatte einen Zuschlag von 2 DM für die Organisation der Olympischen Spiele 1972 und führte diesen Betrag nach Abzug der Umsatzsteuer an das Organisationskomitee ab.

**2.2.9**

Sonstige Einnahmen (Einnahmen der Funktionsbereiche)

Gesamtfinanzplan 71/II	54,4 Millionen DM = 15,5 %	der Einnahmen
Schlußabrechnung	43,5 Millionen DM = 12,1 %	der Einnahmen

weniger 10,9 Millionen DM

In den einzelnen Funktionsbereichen erzielte das Organisationskomitee insbesondere folgende Einnahmen:

- (1) Entgelte von Sportlern, Betreuern, Ehrengästen, Journalisten, Besuchern des Jugendlagers  
13,4 Millionen DM

Diese Einnahmen erreichten nicht die Ansätze von zusammen 17,0 Millionen DM. Insbesondere die Belegung des Olympischen Dorfes blieb um fast ein Drittel hinter den Erwartungen zurück. Es zeigte sich, daß die Mannschaften durchweg erst spät anreisten und ein Teil ihrer Mitglieder vorzeitig wieder abreiste. Ähnlich waren die Verhältnisse bei den vom Organisationskomitee unterzubringenden Ehrengästen und im Jugendlager. Dagegen entsprach die Belegung der Pressestadt den Erwartungen.

- (2) Konzession und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung  
5,8 Millionen DM

Auch diese Einnahmen erreichten nicht ganz die Erwartungen von 6,2 Millionen DM. Maßgeblich hierfür sind vor allem die geringen Einnahmen aus der Vermietung der vom Organisationskomitee betriebenen Parkplätze, die daraus resultierten, daß die Besucher überwiegend die Massenverkehrsmittel benutzten. Die Einnahmen aus den Restaurants, Kiosken und Läden im Olympiapark und im Olympischen Dorf überstiegen dagegen leicht die Ansätze.

- (3) Einnahmen aus Testveranstaltungen  
1,7 Millionen DM

Es handelt sich um Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten für die Testveranstaltungen und aus der Vermietung von Werbeflächen in den Stadien.

- (4) Eintrittsgelder bei kulturellen Veranstaltungen  
0,7 Million DM

Diese Einnahmen blieben weit hinter den Erwartungen von 2,0 Millionen DM zurück. Der unerwartet schwache Besuch der Ausstellungen steht im Gegensatz zu dem überaus starken Besuch der Sportveranstaltungen.

- (5) Zinsen, Verwertungserlöse und vermischte Verwaltungseinnahmen  
18,8 Millionen DM

Diese Einnahmen übertrafen um das Doppelte den Ansatz von 9,2 Millionen DM. Insbesondere die Zinseinnahmen des Organisationskomitees gestalteten sich günstig, da die Ausgaben zum Teil später als erwartet abflossen, und das Organisationskomitee aufgrund der Zuweisung des Münzgewinns zeitweise sehr hohe flüssige Mittel besaß. Diese wurden zinsgünstig angelegt. Auch die Verwertungserlöse aus den Verkäufen der vom Organisationskomitee

beschafften Geräte waren zum Teil günstiger als erwartet.

Im übrigen handelt es sich um durchlaufende Posten (Darlehen, Steuern), die das wirtschaftliche Ergebnis nicht beeinflussen.

### 3 Sonderfinanzierungsmittel

#### 3.1

##### Olympialotterie

Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 2. Juni 1967 beschlossen, zur Finanzierung der für die Olympischen Spiele in München benötigten Sportstätten sowie der für die Segelwettbewerbe in Kiel erforderlichen Anlagen ab 1. Oktober 1967 bis zur Aufbringung von 500 Millionen DM einen Zuschlag von 0,10 DM mit eigener Gewinnausspielung auf jeden Lotto- und Totoschein zu erheben. Der dadurch aufkommende Betrag sollte zu 50 % für den angegebenen Zweck Verwendung finden.

Der bis 31. August 1974 auf den vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein eingerichteten Sonderkonten eingegangene Zweckertrag einschließlich der angefallenen Zinsen beträgt 250 913 108,96 DM.

Da zwischen den einzelnen Blockpartnern noch Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wird die Schlußabrechnung voraussichtlich erst im Jahre 1975 vorliegen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen rechnet noch mit einer Erhöhung des Zweckertrags um rd. 1 Million DM auf insgesamt rd. 252 Millionen DM.

Der auf den Sonderkonten bisher angesammelte Zweckertrag wurde wie folgt verwendet:

230 758 837,— DM wurden der Olympia-Baugesellschaft zur Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten in München zugewiesen.

20 153 820,54 DM wurden der Stadt Kiel zur Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten in Kiel zugewiesen.

Der Aufteilungsschlüssel für den Zweckertrag der Olympia-Lotterie wurde unter Zugrundelegung der olympiabedingten Investitionskosten in München und Kiel einvernehmlich auf 92 (München) zu 8 (Kiel) festgelegt.

#### 3.2.1

##### 10-DM-Olympiamünze

Der Deutsche Bundestag hat am 5. Februar 1969 das „Gesetz über die Ausprägung einer Olympiamünze“ beschlossen (BGBl. I S. 305). Danach wurde aus Anlaß der Spiele der XX. Olympiade 1972 eine Bundesmünze von 10 Deutsche Mark — Olympiamünze — geprägt. Die Zahl der auszuprägenden Münzen war vom Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung der Deutschen Bundesbank festzusetzen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs ging davon aus, daß etwa 10 Millionen Münzen ausgegeben würden. Zur Entlastung der öffentlichen Haushalte

wurde die Auflagenziffer mehrfach erhöht und zwar:

im Mai 1969	auf 20 Millionen Stück
Ende 1969	auf 30 Millionen Stück
Mitte 1970	auf 40 Millionen Stück
im Dezember 1970	auf 60 Millionen Stück
im Februar 1971	auf 70 Millionen Stück
im Juni 1971	auf 80 Millionen Stück
und schließlich im November 1971	auf 100 Millionen Stück

Die Münzen wurden in fünf Motiven à je 20 Millionen Stück ausgegeben. Sie wurden in allen deutschen Münzämtern ausgeprägt und trugen je nach Prägungsort die Zeichen D (München), F (Stuttgart), G (Karlsruhe) und J (Hamburg). Die Münzen hatten einen Durchmesser von 32,5 mm, ein Gewicht von 15,5 g und bestanden aus einer Legierung von  $\frac{625}{1000}$  Silber und  $\frac{375}{1000}$  Kupfer. Die Münzen gingen ganz überwiegend in die Hände von Sammlern über; im Zahlungsverkehr tauchten sie nur ganz selten auf.

Der Münzgewinn — Unterschiedsbetrag zwischen Herstellungskosten und Nennwert — betrug insgesamt 731 381 662,23 DM. Der Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünzen wurde damit zum wichtigsten Finanzierungsmittel der Olympischen Spiele 1972. Er wurde wie folgt verwendet:

531 984 016,33 DM wurden der Olympia-Baugesellschaft zur Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten in München zugewiesen;

46 259 479,68 DM wurden der Stadt Kiel zur Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten in Kiel zugewiesen.

Der Aufteilungsschlüssel wurde einvernehmlich auf 92 % (München) zu 8 % (Kiel) festgelegt.

80 000 000,— DM wurden dem Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 zugewiesenen (Artikel 1 des Konsortialvertrages über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 in München vom 29. Juni 1972; siehe Abschnitt A IV 1.1 dieses Berichts).

73 138 166,22 DM wurden dazu verwendet, den Anteil des Bundes an den Folgekosten mitzufinanzieren (Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 des Konsortialvertrages über den Bau und die Finanzierung sowie die Trägerschaft und die Folgekosten der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München vom 29. Juni 1972; siehe Abschnitt A II 2.2 dieses Berichts).

Der Münzgewinn wurde von der Olympia-Baugesellschaft, der Stadt Kiel und dem Organisationskomitee aufgrund besonderer Bewirtschaftungsgrundsätze verzinslich angelegt. Der Zinsertrag, der dem Kapital zufließt, beträgt bei der Olympia-Baugesellschaft rd. 19 Millionen DM, bei der Stadt

Kiel rd. 1,5 Millionen DM und beim Organisationskomitee rd. 8 Millionen DM.

Das Gesamtaufkommen aus der 10-DM-Olympiamünze liegt damit bei rd. 760 Millionen DM<sup>1)</sup>.

### 3.2.2

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Ausprägung von Olympiamünzen

Die drei Fraktionen des Deutschen Bundestages haben am 6. Mai 1970 gemeinsam den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Ausprägung von Olympiamünzen (Drucksache VI/743) eingebracht.

Der Entwurf sah die Ausprägung von Olympiamünzen in Gold zum Nennwert von 100 DM und von Olympiamünzen in Silber zum Nennwert von 20 DM vor. In Übereinstimmung hiermit hat der Deutsche Bundestag am 4. Juni 1970 die Bundesregierung ersucht, die olympiabedingten Einnahmen durch die Ausgabe von Olympiamünzen der genannten Art zu erhöhen.

Die Deutsche Bundesbank und die Bundesregierung haben gegen den Gesetzentwurf verfassungsrechtliche und währungspolitische Bedenken erhoben. Die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages haben daraufhin am 17. Juni 1971 beschlossen, den Gesetzentwurf nicht weiter zu verfolgen. Sie gingen hierbei von der Erwartung aus, daß die Auflage der 10-DM-Olympiamünzen weiter erhöht wird. Dies ist geschehen (siehe oben 3.2.1).

### 3.3

Förderung der Zentralen Hochschulsportanlage in München und des Hochschulinstituts für Sportwissenschaften und Leibeserziehung in Kiel

#### 3.3.1

München

Der Wissenschaftsrat hat am 25. Juli 1969 empfohlen, die Zentrale Hochschulsportanlage — die während der Olympischen Spiele insbesondere dem Deutschen Olympiazentrum Radio und Television diene — aus den Mitteln zu fördern, die im Haushalt des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für den Ausbau und Neubau von Hochschulen (Kap. 31 05 Tit. 882 01) zur Verfügung stehen. Als zuwendungsfähigen Gesamtbetrag empfahl der Wissenschaftsrat zunächst 56 Millionen DM; der Betrag wurde am 30. Januar 1971 auf 77 Millionen DM erhöht. Durch den am 12. Juli 1972 vom Planungsausschuß für den Hochschulbau beschlossenen 4. Rahmenplan ist der für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach weiterer Prüfung anerkannte Teilbetrag der Ausbaukosten einer erneuten Empfehlung des Wissenschaftsrates entsprechend auf 83,27 Millionen DM für die Baukosten und 15,62 Millionen DM für Grunderwerb festgelegt worden. Der Bund hat hiervon 50 % = rd 49,445

<sup>1)</sup> Der Zinsertrag beim Organisationskomitee (8 Millionen DM) ist bei den dortigen Einnahmen der Funktionsbereiche, der verbleibende Gesamtbetrag von 752 Millionen DM bei dem Sonderfinanzierungsmittel Münzgewinn ausgewiesen.

Millionen DM übernommen. Hiervon wurde ein Teilbetrag von 39,885 Millionen DM (Baukostenanteil ohne Grunderwerbs- und Erstausrüstungskosten) gemäß der bereits im Januar 1969 erfolgten Zusage der Bundesregierung im Rahmen der Olympiainfinanzierung als Sonderfinanzierungsmittel betrachtet und entsprechend dem Zweckertrag der Olympialotterie und dem Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze behandelt.

### 3.3.2

#### Kiel

Dem Land Schleswig-Holstein wurden die im Erdgeschoß des Bauteiles Regattaleitung, Jury, Verwal-

tung liegenden Räume mit dem dahinter anschließenden Teil der Bootshalle Süd für Zwecke des Segelsports des Hochschulinstituts für Sportwissenschaft und Leibeserziehung an der Universität Kiel zu Eigentum überlassen. Die Baukosten für diesen Gebäudeteil von 4,6 Millionen DM wurden dem Wissenschaftsrat als Teil der bereits laufenden Maßnahme „Ausbau der Universität Kiel“ nachgemeldet und von ihm als zuwendungsfähig anerkannt. Der Zuschuß des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft von 2,3 Millionen DM wurde wie in München als Sonderfinanzierungsmittel betrachtet und entsprechend dem Zweckertrag der Olympialotterie und dem Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze behandelt.

## C. Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972 außerhalb der Konsortialfinanzierung

Der Bund hat — wie auch der Freistaat Bayern und das Land Schleswig-Holstein sowie die Landeshauptstädte München und Kiel — neben den Maßnahmen für die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 — deren Gesamtkosten in Abschnitt A dieses Berichts vollständig und abschließend ausgewiesen sind — auch Maßnahmen a u s A n l a ß der Olympischen Spiele 1972 durchgeführt. Für die Maßnahmen des Bundes wurden teils eigene Ansätze im Bundeshaushalt ausgebracht, teils wurden sie aus bestehenden Ansätzen finanziert.

Der Bundesminister der Finanzen hat aufgrund eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1971 diesen über Umfang und Kosten der Maßnahmen aufgrund der damaligen Schätzungen unterrichtet (Vorlage des BMF vom 21. Februar 1972 Nr. 14/72).

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 17. März 1973 gebeten, die damals vorgelegten Unterlagen auf den Iststand fortzuschreiben und in den Schlußbericht der Bundesregierung zur Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 aufzunehmen.

### I. Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972, für die außerhalb der Konsortialfinanzierung Ansätze im Bundeshaushalt ausgebracht worden sind

Grundlage der Beteiligung des Bundes an der Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 war die gesamtstaatliche Repräsentation. Diesem Zweck dienten auch die für internationale Werbe- und Pressearbeit, für die Betreuung prominenter Besucher der Olympischen Spiele aus aller Welt sowie für internationale Jugendbegegnungen ausgebrachten Ansätze im Gesamtumfang von knapp 5 Millionen DM. Eine Übersicht liegt an (Anlage 2, I).

Es handelt sich hierbei nicht um Kosten der Olympischen Spiele 1972, sondern um Aufwendungen für die auswärtige Politik im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung.

### II. Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972, die aus im Bundeshaushalt vorhandenen Ansätzen oder im Rahmen laufender Programme finanziert werden konnten und deshalb keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderten

Der Bund hat sich — neben seiner Beteiligung an den in Abschnitt A dieses Berichts ausgewiesenen Verkehrsbaumaßnahmen für die Olympischen Spiele 1972 — auch dadurch an der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Räumen München und Kiel beteiligt, daß er im Rahmen laufender Programme dortige Projekte vorrangig bediente. Es handelte sich hierbei jedoch lediglich um zeitlich/regionale Verschiebungen, ohne daß zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden.

Ein entscheidender Anteil am reibungslosen Ablauf der Olympischen Spiele 1972 kommt schließlich den Hilfeleistungen der Bundeswehr sowie des Bundesgrenzschutzes und des Technischen Hilfswerks zu. Die Ausrichtung Olympischer Spiele nach heutigen Maßstäben ist ohne die Mithilfe insbesondere der Streitkräfte sowie auch der technischen Einrichtungen des Gastgeberlandes nicht denkbar.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf Anlage 2, II verwiesen.

Auch diese Leistungen sind jedoch ohne zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts finanziert worden. Soweit eine solche zusätzliche Belastung eingetreten wäre, mußten die Kosten der Leistungen — etwa der Hilfeleistungen der Bundeswehr — vom Organisationskomitee erstattet werden. Die Erstattungen sind in Abschnitt A dieses Berichts erfaßt.

## D. Organisation der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Olympischen Sommerspiele 1972

Die Mitwirkung der an der Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 beteiligten Gebietskörperschaften an der Anforderung, Verwaltung und Abrechnung der von den parlamentarischen Gremien bewilligten Mittel vollzog sich in dem Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. (OK), in der Olympia-Baugesellschaft mbH (OBG) und in dem Konsortialausschuß Kiel. Die gewählten Organisationsformen haben sich sehr gut bewährt. Im folgenden wird ein Abriß über die Struktur und den Arbeitsablauf der Olympiagremien gegeben.

### I. Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e.V.

Aufgabe des Organisationskomitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. (OK) war die Ausrichtung der Olympischen Spiele. Im einzelnen oblagen dem OK

- die Vorbereitung der Spiele der XX. Olympiade,
- die laufende Beratung aller in die Gestaltung der Olympischen Spiele eingeschalteten Stellen und Einrichtungen, insbesondere der Baulasträger und der für die Errichtung der olympischen Sportstätten und sonstigen baulichen Anlagen zuständigen Bau- und Finanzierungsgesellschaft,
- die Durchführung der Spiele mit allen mit der Organisation zusammenhängenden Maßnahmen,
- die Abwicklung der Folge- und Liquidationsgeschäfte nach Beendigung der Olympischen Spiele.

Mit diesen Aufgaben als Vereinszweck wurde das OK am 7. März 1966 als eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München gegründet.

#### 1 Organisation

##### 1.1

Mitglieder des OK waren von Anfang an die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München, die Mitglieder des Präsidiums des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland (NOK) sowie einige vom NOK benannte Persönlichkeiten des deutschen Sports. Nach und nach wurde das OK durch Erweiterung der Zahl seiner Mitglieder auf eine breitere Basis gestellt. Es kamen insbesondere hinzu das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel, der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter, je ein Vertreter der

dem NOK angehörenden olympischen Fachverbände (Sommersportarten) sowie schließlich der Präsident des Deutschen Sportbundes (DSB). Während der Olympischen Spiele hatte das OK 41 Mitglieder.

##### 1.2

Die Mitglieder des OK traten jährlich einmal zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Es fanden zwischen 1966 und 1974 insgesamt 9 ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hatte zu entscheiden über

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Prüfungsgesellschaft,
- die Genehmigung der Jahresrechnung für das vergangene und des Voranschlags einschließlich des Stellenplans für das laufende Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands sowie
- über vorliegende Anträge.

##### 1.3

Der Vorstand des OK bestand anfangs aus 10, später aus 11, zuletzt aus 12 Personen: dem Präsidenten des NOK als Vorsitzender (Präsident), dem jeweiligen Bundesminister des Innern, dem Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus und dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München als Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär, 3 vom NOK vorgeschlagenen Vertretern und einem von den Gebietskörperschaften vorgeschlagenen gemeinsamen Vertreter. Hinzu kamen später noch der Präsident des Bayerischen Landes-Sportverbandes und ein vom Bundesminister der Finanzen vorgeschlagener Vertreter. Die Persönlichkeiten gehörten dem Vorstand teils kraft Amtes an, teils wurden sie von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertreter der öffentlichen Hand hatten im Vorstand ein satzungsmäßiges Vetorecht in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung für den von ihnen vertretenen Haushalt.

##### 1.4

Der Vorstand führte die Geschäfte des OK, soweit diese nicht dem Generalsekretariat überlassen waren. Die Geschäftsführung bestand im wesentlichen in der Entscheidung von Grundsatzfragen und politisch relevanten Einzelproblemen sowie in Personalentscheidungen. Die Entscheidungen wurden in der Regel auf der Grundlage von Vorschlägen des Generalsekretariats getroffen, die dem Vorstand schriftlich oder mündlich unterbreitet wurden. Der Vorstand trat in unregelmäßigen Abständen zu Sit-

zungen zusammen. Zwischen 14. Juli 1966 und 14. September 1973 fanden 27 ordentliche und 3 außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Daneben wurden in eiligen Angelegenheiten 10 Umlaufbeschlüsse zwischen den Sitzungen gefaßt. Insgesamt wurden rd. 520 Beschlüsse gefaßt.

#### 1.5

Zur Beratung des Vorstands und des Generalsekretariats wurden 15 ehrenamtliche Ausschüsse gebildet, die aus Sachverständigen des jeweiligen Fachgebiets zusammengesetzt waren, und zwar (in zeitlicher Reihenfolge): Der Sportausschuß, der Bauberatungsausschuß, der Ausschuß für visuelle Gestaltung, der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit, der Finanzausschuß, der Ausschuß für die Segelwettbewerbe, der Kunstausschuß, der Ausschuß für das Jugendlager, der Presseausschuß, der Wissenschaftsausschuß, der Verkehrsausschuß, der Ausschuß für das Sanitätswesen, der Ausschuß für den Fackellauf und der Ausschuß für die protokollarischen Aufgaben. Die Ausschüsse hatten durchschnittlich 20 Mitglieder und bildeten zum Teil besondere Unterausschüsse (sog. Arbeitskreise). Die Ausschüsse behandelten insbesondere die wichtigen Angelegenheiten vor, die dem Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden sollten.

#### 1.6

Ebenfalls zur Beratung des Vorstands wurde ein Beirat gebildet, der 20 führende Persönlichkeiten aus den Regierungen des Bundes und der Länder, den Parteien, Hochschulen, Religionsgemeinschaften, Verbänden, Gewerkschaften und dem sonstigen öffentlichen Leben umfaßte. Vorsitzender des Beirats war der Bundeskanzler. Der Beirat trat insgesamt dreimal zusammen.

#### 1.7

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die selbständige Führung der laufenden Geschäfte oblag dem Generalsekretär und dem Ständigen Stellvertretenden Generalsekretär. Zur Unterstützung der Generalsekretäre wurden hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt. Das Generalsekretariat arbeitete:

1967 mit 8 bis 25 Mitarbeitern

1968 mit 32 bis 43 Mitarbeitern

1969 mit 53 bis 85 Mitarbeitern

1970 mit 118 bis 221 Mitarbeitern

1971 mit 272 bis 467 Mitarbeitern

1972 mit 480 bis 770 Mitarbeitern

1973 mit 143 bis 40 Mitarbeitern

1974 mit 24 bis 15 Mitarbeitern.

ohne das  
sog. Kurzzeitpersonal (unter 3 Monate)

Das Generalsekretariat war 1972 in 15 Abteilungen gegliedert: Finanzen-Recht-Verwaltung, Protokoll, Koordination, Sport, Olympisches Dorf, Jugendlager und Fackellauf, Kultur, Presse, Werbung, Verkehr,

Betreuungs- und Ordnungsdienst, Technik, Visuelle Gestaltung, Außenstelle Kiel sowie der Ordnungsbeauftragte. Die Abteilungsleiter waren unter der Aufsicht der Generalsekretäre weitgehend selbständig und für die Durchführung ihrer Arbeit verantwortlich. Die Koordinierung erfolgte mit modernen organisationstechnischen Maßnahmen einschließlich Netzplänen.

#### 1.8

Zur Straffung der Führung des OK in der Phase kurz vor und während der Spiele wurde Ende 1971 eine Exekutivgruppe gebildet. Mitglieder dieser Gruppe waren der Präsident, die Generalsekretäre, die für die Durchführung der Spiele wichtigen Abteilungsleiter, die Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft und der Leiter des Verbindungsstabes der Bundeswehr. Bedarfswise wurden weitere Personen hinzugezogen. Die Exekutivgruppe hielt 12 Sitzungen ab und legte die zu treffenden Maßnahmen in Beschlüssen fest. Die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse oblag dem Koordinator. Diesem stand ab 1. Juli 1972 eine Leitzentrale zur Verfügung, die rund um die Uhr besetzt war und über modernste Hilfsmittel der Nachrichtentechnik verfügte. Die Leitzentrale stellte die Verbindung zwischen dem Generalsekretariat und den Sportstätten dar.

#### 1.9

Die Sportstätten wurden dem OK ab 1. Juli 1972 zur Durchführung der Testveranstaltungen und der Spiele selbst übergeben. Das OK setzte in jeder Sportstätte einen Sportstättendirektor ein, der für das Funktionieren der Anlage verantwortlich war. Ihm unterstanden in der Regel 7 Bereichsleiter für die Belange des Sports, der Technik, der Presse, des Ordnungsdienstes, des Sanitätssdienstes, der allgemeinen Dienste und des Protokolls. Diesen wiederum unterstanden in der Regel weitere Gruppenleiter und Einsatzleiter zur Führung des insgesamt bis zu 40 000 Mann umfassenden Kurzzeitpersonals. Nur durch die geschilderte dezentralisierte Führung der einzelnen Sportstätten und sonstiger Liegenschaften (Pressezentrum, Unterkünfte) wurde ein reibungsloser Ablauf der Spiele gewährleistet.

## 2 Abwicklung

Die finanzielle und sonstige Abwicklung der Spiele gehörte ursprünglich zu den satzungsmäßigen Aufgaben des OK. Danach hätte die Auflösung des OK bis nach der Beendigung der Abwicklung hinausgeschoben werden müssen. Diese Lösung erschien jedoch nicht geeignet, den Abwicklungsprozeß zu beschleunigen. Auf Drängen der Gebietskörperschaften beschloß die Mitgliederversammlung am 15. September 1973 eine Satzungsänderung, wonach das OK mit Ablauf des 31. Dezember 1973 aufgelöst wurde. Seit 1. Januar 1974 befindet sich das OK dementsprechend in Liquidation. Für die Abwicklung wurde ein Liquidator bestellt, der der Mitgliederversammlung verantwortlich ist. Dem Liquidator standen für das

Jahr 1974 noch 15 bis 24 hauptamtliche Mitarbeiter zur Verfügung, um die Liquidation zügig zum Abschluß zu bringen. Ab 1. Januar 1975 verfügt das OK über keine eigene Organisation mehr. Die bis zur Beendigung des Vereins noch anfallenden Arbeiten werden vom Liquidator mit Unterstützung von Behörden des Freistaates Bayern erledigt.

## II. Olympia-Baugesellschaft

### 1 Organisation

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München vom 10. Juli 1967, mit dem die Olympia-Baugesellschaft (OBG) als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet wurde, hatte sie die Aufgabe,

- die für die Ausrichtung der „Olympischen Spiele München 1972“ notwendigen Sportanlagen und -einrichtungen innerhalb und außerhalb des Oberwiesenfeldes,
- das Olympische Dorf samt seinen Nebenanlagen und -einrichtungen auf dem Oberwiesenfeld,
- die für sämtliche Baumaßnahmen, Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Erschließungsanlagen auf dem Oberwiesenfeld

zu planen, zu errichten oder planen und errichten zu lassen, zu finanzieren und bis zur Übertragung auf den oder die endgültigen Träger vorzuhalten. Soweit einzelne Maßnahmen nicht von der Gesellschaft selbst errichtet und finanziert wurden, hatte sie diese mit den jeweiligen Bauträgern gesamtplanerisch zu koordinieren und deren bauzeitlichen Ablauf und die Finanzierung zu überwachen.

Die OBG nahm mit der 1. Sitzung des Aufsichtsrates vom 3. August 1967 ihre Tätigkeit auf.

#### 1.1

Gesellschafter, Organe, Beschlußgremien, Mitarbeiter

##### 1.1.1

Gesellschafter der OBG sind die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München. Nach § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages haben an Stammeinlagen übernommen:

die Bundesrepublik Deutschland	7 000 DM
der Freistaat Bayern	7 000 DM
die Landeshauptstadt München	7 000 DM

##### 1.1.2

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrages vom 10. Juli 1967 waren Organe der Gesellschaft

- die Geschäftsführung

— der Aufsichtsrat

— die Gesellschafterversammlung.

##### 1.1.2.1

Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 10. Juli 1967 hatte die Gesellschaft zwei Geschäftsführer. Sie wurde nach außen durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von wesentlicher finanzieller Tragweite bedurften stets der gemeinsamen Entscheidung der Geschäftsführer. Die Geschäftsführer wurden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung der OBG wurde in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich getrennt.

Aufgrund der Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 15. Juli 1969 hatte die OBG einen Hauptgeschäftsführer und zwei Geschäftsführer. Entscheidungen in Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung zukam oder die für die Kosten oder die Ausführung der Baumaßnahmen von erheblicher Bedeutung waren, bedurften der Zustimmung des Hauptgeschäftsführers. Das Nähere über die Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern wurde in einer Geschäftsanweisung geregelt, die der Aufsichtsrat erlassen hatte. Der technische Geschäftsführer schied mit Wirkung vom 31. März 1973 aus der Geschäftsführung aus, das Amt des Hauptgeschäftsführers erlosch am 31. August 1973, der kaufmännische Geschäftsführer führte seine Geschäfte bis 31. Dezember 1973.

##### 1.1.2.2

Der Aufsichtsrat der OBG bestand aus 20 Mitgliedern. Je vier Mitglieder des Aufsichtsrates wurden von jedem Gesellschafter, vier Mitglieder von den die Olympialotterie durchführenden Ländern und vier weitere Mitglieder vom Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e.V. entsandt. Zur Unterstützung des Aufsichtsrates wurde aufgrund der „Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse“ ein Bauausschuß und ein Finanz- und Verwaltungsausschuß eingesetzt. Diese Ausschüsse waren teils vorberatend, teils beschließend tätig.

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten der Beschlußgremien

Die Aufgaben des Aufsichtsrates waren in den §§ 8 bis 12 der Gesellschaftssatzung vom 10. Juli 1967 definiert. Sie erfuhren durch die Erweiterung der Kompetenzen der Geschäftsführung mit Änderung der Satzung vom 15. Juli 1969 eine wesentliche Einschränkung, was insbesondere die Genehmigung von Projekten und den Abschluß von Verträgen, sowie vor allem die Vergaben betraf. Die Satzung in der Fassung vom 10. Juli 1967 sah die Zustimmung des Aufsichtsrates für Projekte und Verträge über 500 000 DM vor. Diese Grenze erwies sich in der Praxis als zu niedrig, da sie bei der Vielzahl von kleineren Objekten den zügigen Ablauf der Planung zu hindern drohte und bei den Vergaben zu untragbaren Verzögerungen führte. Das Ziel, das man mit der Geschäftsführung der OBG anstrebte, nämlich

größtmögliche Flexibilität und schnelle Entscheidungen, war mit der ursprünglichen Geschäftsverteilung nicht zu erreichen. Aufsichtsrat und Gesellschafter stimmten am 15. Juli 1969 einer Änderung der Satzung zu, wonach die Zustimmung des Aufsichtsrates nur für Projektgenehmigungen ab 5 Millionen DM erforderlich war. Vergaben fielen — ohne Begrenzung nach oben — in die ausschließliche Zuständigkeit der Geschäftsführung. Ferner entfiel mit der genannten Satzungsänderung die Notwendigkeit für die Geschäftsführung, jeden Anstellungsvertrag, dessen Höhe über einer Vergütung nach BAT II a lag, vom Aufsichtsrat billigen zu lassen. Eine Ausnahme bestand lediglich für die Prokuristen.

Nach der Satzungsänderung am 15. Juli 1969 waren die wesentlichen Zuständigkeiten des Aufsichtsrates:

- Zustimmung zur Aufstellung und Fortschreibung des Gesamtkosten- und Finanzierungsplanes,
- Zustimmung zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan-Finanzplan),
- Zustimmung zur Aufstellung der Raum- und Funktionsprogramme mit Ausnahme unwesentlicher Änderungen,
- Zustimmung zu Vorentwürfen mit Kostenvoranschlägen für Projekte mit Baukosten von mehr als 5 Millionen DM,
- Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

Grundsätzlich waren alle den Aufsichtsrat betreffenden Angelegenheiten vom Bauausschuß oder vom Finanz- und Verwaltungsausschuß, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte bestellt hatte, vorzubehandeln. Einen Teil seiner Zuständigkeiten delegierte der Aufsichtsrat nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse auf die genannten Ausschüsse zur endgültigen Beschlußfassung.

So entschied der Bauausschuß nach § 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse abschließend bei

- der Aufstellung der Raum- und Funktionsprogramme,
- Vorentwürfen mit Kostenvoranschlägen für Projekte mit Baukosten von mehr als 5 Millionen DM bis einschließlich 15 Millionen DM.

Ferner hatte der Bauausschuß die Aufgabe, alle die technische Geschäftsführung berührenden Entscheidungen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurften, vorzubehandeln. Er unterstützte im übrigen die Geschäftsführung in allen grundsätzlichen Baufragen, die von der Geschäftsführung an ihn herangetragen wurden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuß hatte die Aufgabe, alle die kaufmännische Geschäftsführung berührenden Entscheidungen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurften, vorzubehandeln. Im Delegierungsverfahren traf er abschließende Entscheidungen u. a. bei

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern der Geschäftswert 2 Millionen DM überstieg,

- Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit sie nicht Ansätzen in genehmigten Wirtschaftsplänen entsprachen,
- Abschluß von Vergleichen, bei denen die OBG auf Forderungen von mehr als 1 Million DM verzichtete oder Gegenforderungen in dieser Höhe anerkannte,
- Erlaß von Forderungen von mehr als 5000 DM,
- Abschluß von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung,
- Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 1 Million DM,
- Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

Der Gesellschafterversammlung war die Beschlußfassung insbesondere vorbehalten bei:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- Feststellung und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Jahr,
- Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer, Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Bestellung des Abschlußprüfers unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
- sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorlegte.

## (2) Sitzungen und Beschlüsse

Der Aufsichtsrat nahm am 3. August 1967 die Arbeit auf. Der Bauausschuß trat erstmals am 9. Oktober 1967, der Finanz- und Verwaltungsausschuß erstmals am 16. Oktober 1967 zusammen. Aufsichtsrat und Finanz- und Verwaltungsausschuß tagten jeweils 22 mal, der Bauausschuß traf sich zu 21 Sitzungen. Die Beschlußgremien beendeten ihre Arbeit in einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Finanz- und Verwaltungsausschuß am 6. November 1973. Der Bauausschuß hielt seine letzte Sitzung am 11. Oktober 1973 ab.

In diesen sechseinhalb Jahren trafen die drei Gremien sämtliche für die Arbeit der OBG und den Olympia-Bau notwendigen grundsätzlichen Entscheidungen. Es wurden insgesamt 526 Beschlüsse sowie 68 Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt. Die Gesellschafterversammlung trat bis zum Beginn der Liquidationsphase am 1. Januar 1974 sechzehnmal zusammen.

## 1.2

Die Personalentwicklung der OBG vollzog sich wie folgt:

- 31. 12. 1967 — 27 Mitarbeiter
- 31. 12. 1968 — 51 Mitarbeiter

- 31. 12. 1969 — 87 Mitarbeiter
- 31. 12. 1970 — 116 Mitarbeiter
- 31. 12. 1971 — 120 Mitarbeiter
- 31. 12. 1972 — 111 Mitarbeiter
- 1. 1. 1973 — 92 Mitarbeiter
- 1. 7. 1973 — 59 Mitarbeiter
- 1. 10. 1973 — 57 Mitarbeiter
- 31. 12. 1973 — 54 Mitarbeiter
- 30. 9. 1974 — 30 Mitarbeiter.

Seit Mitte 1969 galt für den Einsatz des Personals folgendes Organisationsschema, das sich bis zum Schluß bewährte:

Der technische Bereich gliederte sich in acht Teams. Sie waren nach Projekten gegliedert und in einem Umfang gehalten, daß jeder Teamleiter seine Projekte noch persönlich übersehen und mit wenigen Mitarbeitern bewältigen konnte. Drei Sachgebiete wurden zur Bearbeitung von Sonderaufgaben bei allen Projekten geschaffen: Elektrotechnik, Haustechnik, Vergabewesen und Architekten- und Ingenieurverträge.

Der kaufmännische Bereich war in zwei Abteilungen gegliedert. Der ersten oblag die Wahrnehmung aller finanziellen Fragen (Mittelbereitstellung bis Buchhaltung), der zweiten die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Zwei Sonderbereiche waren der Geschäftsführung direkt zugeordnet: Innenrevision und Öffentlichkeitsarbeit.

## 2 Abwicklung

### 2.1

#### Organisation und Aufgabe

Wie in § 18 der Gesellschaftssatzung vom 17. Dezember 1969 bestimmt, wurde die OBG am 31. Dezember 1973 aufgelöst. Durch die Neufassung der Gesellschaftssatzung vom 6. November 1973 wurde der Gesellschaftsvertrag der Aufgabenstellung der Gesellschaft für die Dauer der Liquidation angepaßt. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse wurden aufgelöst. Ferner erloschen ab 1. Januar 1974 alle Geschäftsführerämter und Prokuren. Organe der Olympia-Baugesellschaft mbH i. L. sind seit 1. Januar 1974 lediglich

1. der Liquidator,
2. die Gesellschafterversammlung.

Nach § 70 des GmbH-Gesetzes ist es Aufgabe des Liquidators, die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Zu den Aufgaben des Liquidators gehört ferner die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Über die Verteilung des Restvermögens der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluß (§ 11 Abs. 1 Buchstabe h der Satzung vom 6. November 1973).

### 2.2

Die Tätigkeit der OBG während der Liquidation

#### 2.2.1

##### Baumaßnahmen

In die Liquidationsphase fielen noch zwei umfangreiche Baumaßnahmen der OBG. Dies waren: Restarbeiten an dem von der Obersten Baubehörde des Bayerischen Innenministeriums angeordneten Korrosionsschutz für die Abspannseile an der Zeltdach-Konstruktion (Plankosten 7 Millionen DM) sowie Sanierungsmaßnahmen an der untergehängten Decke in der Olympia-Halle und Schwimmhalle (Auftragswert rd. 2 Millionen DM).

#### 2.2.2

##### Abrechnungen

Die Bauabrechnungen waren im September 1974 im wesentlichen abgeschlossen. Es verbleibt die Abrechnung der Architekten- und Ingenieurverträge. Während bei der öffentlichen Bauverwaltung im allgemeinen ein Zeitraum von rund zwei Jahren zwischen Ende der Bauarbeiten und Ende der Abrechnungen veranschlagt wird, läßt der Stand der Abrechnungen bei der OBG im September 1974 erwarten, daß trotz des teilweise erst Ende 1973 erfolgten Abschlusses der Bauarbeiten die vollständige Endabrechnung bis Ende 1974 vorliegen wird (mit Ausnahme der Fälle, die im Rechtsweg geklärt werden müssen, siehe unten).

#### 2.2.3

##### Rechtsstreitigkeiten

Zu Beginn der Liquidationsphase führte die OBG i. L. insgesamt 48 Rechtsstreitigkeiten mit Vertragspartnern. In 25 Fällen erging bereits ein Urteil oder wurde ein Vergleich geschlossen. Besondere Bedeutung kommt dem Honorarprozeß Prof. Behnisch / Olympia-Baugesellschaft zu. Nachdem Prof. Behnisch in erster Instanz obsiegt hatte, schwebt das Verfahren nunmehr in der Berufungsinstanz.

#### 2.2.4

##### Abschluß der Liquidation

Die Olympia-Baugesellschaft mbH i. L. begann die Liquidation mit einem Personalbestand von 33 Mitarbeitern. Im September 1974 gehörten der OBG noch 30 Mitarbeiter an. Diese Regelung erlaubte es, den Hauptteil der Liquidationsaufgaben rasch und ordnungsgemäß abzuwickeln. Aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter der OBG soll die OBG ab 1. Juli 1975 über keine eigene Organisation mehr verfügen. Die noch anfallenden Arbeiten werden vom Liquidator mit Unterstützung von Mitarbeitern der Landeshauptstadt München und der Münchener Olympiapark GmbH erledigt.

## III. Stadt Kiel — Konsortialausschuß —

Anders als in München wurde in Kiel darauf verzichtet, für die Planung, Errichtung und Finanzierung der olympiabedingten Anlagen eine Olympia-

Baugesellschaft zu gründen. Diese Aufgabe übernahm die Stadt Kiel. Die Mitwirkung von Bund und Land, des Organisationskomitees und der Bundesländer wurde über einen Konsortialausschuß hergestellt, der seiner Funktion nach dem Aufsichtsrat der OBG entsprach und der über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung das Einvernehmen der Beteiligten herbeiführte.

Die Bauplanung, wichtige Verträge, die jährlichen Finanzbedarfspläne und die Aufstellung und Fortschreibung der Gesamtkostenaufstellung bedurften seiner Zustimmung. Dem Ausschuß gehörten je zwei Vertreter der Konsorten und des Organisationskomitees sowie — wegen der Sonderfinanzierungsmittel aus der Olympialotterie — ein gemeinsamer Vertreter der Bundesländer an. Alle Entscheidungen des Ausschusses mußten einstimmig ergehen.

Der Konsortialausschuß gab sich eine Geschäftsordnung und richtete seine Geschäftsstelle beim Vorsitzenden des Ausschusses ein. Einschließlich der konstituierenden Sitzung am 16. April 1969 tagte der Ausschuß bis zum 6. Februar 1973 fünfzehnmal.

Die Stadt Kiel erfüllte die ihr übertragenen Olympiabauaufgaben in eigener Verantwortung mit den bei ihr eingerichteten ständigen Fachämtern. Die

Zahl der ausschließlich mit Olympiaaufgaben betrauten Mitarbeiter war dadurch bemerkenswert gering. Alle sonst für die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben geltenden administrativen Vorschriften galten auch für die olympiabedingten Anlagen, wodurch die besondere Kontrolle und exakte Abrechnung sichergestellt war.

Die Bauleitung für einen Teil der olympiabedingten Sportbauten wurde wegen des Überbaues mit Appartementwohnungen dem größten privaten Bauträger des Olympiazentrums Kiel als Betreuungsvorhaben im Namen und auf Rechnung der Stadt Kiel übertragen, der andere Teil sowie die Hafens-, Straßen- und Entwässerungsbauten unterlagen der eigenen Bauleitung der Stadt Kiel. Für den Ausbau der Segelhäfen Strande, Laboe und Heikendorf/Möltenort wurden die jeweiligen Gemeinden bzw. der Hafenzweckverband als Bauträger gewonnen.

Die Errichtung der Hotel- und Wohnungsbauten im Olympiazentrum, die nicht Gegenstand des Konsortialvertrages waren, übernahmen fünf verschiedene private Bauträgergesellschaften.

Die Aufgabe der Auflösung einer Olympia-Baugesellschaft und Entlassung von Personal im Zuge der Abwicklung stellte sich durch die in Kiel gewählte Organisation nicht.

## E. Nacholympische Nutzung der Olympia-Anlagen

Soweit die im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 errichteten Anlagen nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienten, sind sie bereits während oder nach Abschluß der Spiele ihrer endgültigen Nutzung zugeführt worden. Hierzu zählen insbesondere die Anlagen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Studentenwohnheime, Schulen, Messehallen und kulturelle Einrichtungen.

Auch bei den Sportanlagen war die Bundesregierung — wie ausgeführt — bestrebt, bei der Planung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zweckbestimmung der Anlagen für die Olympischen Spiele 1972 und den Erfordernissen der nacholympischen Dauernutzung zu gewährleisten. Um festzustellen, inwieweit die tatsächliche Nutzung der Anlagen diesen Zielvorstellungen entspricht, sind die Träger — der Bund hat in keinem Fall die Trägerschaft übernommen — um kurze Sachstandsberichte gebeten worden.

### I. München

#### 1

Der überwiegende Teil der Olympiaanlagen auf dem Oberwiesenfeld ist — wie bereits erwähnt —

von der Landeshauptstadt München übernommen worden. Es sind dies: das Olympiastadion, die Olympiahalle, die Olympia-Schwimmhalle, die Leichtathletikhalle (ursprünglich Aufwärmhalle für das Stadion), das Zeltdach sowie das Olympia-Radstadion. Diese Sportstätten wurden auf 805 000 qm großem Gelände, das auch den 84 000 qm großen Olympiasee umfaßt, mit dem von der Landeshauptstadt München bereits vor den Spielen errichteten Olympiaturm und dem Eissportstadion zu dem Komplex des Münchner Olympiaparks vereint, der im Auftrag der Stadt München von der Münchner Olympiapark GmbH betrieben wird.

Der Olympiapark dient mehreren Funktionen: er ist ein zentrumnahes öffentliches Erholungsgelände mit hoher Anziehungskraft. Zusammen mit dem benachbarten städtischen Gelände des Olympiaberges wird er an schönen Wochenenden von Zehntausenden Bürgern und Besuchern bevölkert. Der Komplex ist aber vor allem Zentrum von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen. Er bietet dem Bürger zugleich zahlreiche Möglichkeiten zu eigener sportlicher Betätigung. Die Zahl der Besucher bei Veranstaltungen und Besichtigungen seit dem Ende der Olympischen Spiele 1972 nähert sich der Zehn-Millionen-Grenze. Die Anlagen zählen damit — auch nach dem Urteil international erfahrener Fachleute und Sportjournalisten — zu den am intensivsten ge-

nutzten Olympia-Anlagen der Welt. Der Olympiapark ist damit nicht nur ein neuer Lebensbereich der Stadt, sondern ein neues Wahrzeichen Münchens von großer Ausstrahlung, insbesondere auf den Fremdenverkehr. Die Nutzung der Anlagen stellt sich nach Mitteilung der Münchner Olympiapark GmbH im einzelnen wie folgt dar:

### 1.1

#### Olympiastadion

Das Olympiastadion dient insbesondere für Fußball- und Leichtathletikveranstaltungen. Es ermöglichte beispielsweise — für München erstmals seit 30 Jahren — die Austragungen von drei Fußballländerspielen, die Austragung von Vor- und Zwischenrundenspielen sowie der Endspiele der Fußballweltmeisterschaft 1974 und eines Leichtathletik-Länderkampfs. Weiterhin haben dort bereits zwei Weltkongresse stattgefunden. Schließlich ist es ein Anziehungspunkt zur Besichtigung für die Besucher aus aller Welt.

Insgesamt haben bisher 102 Veranstaltungen an 115 Tagen stattgefunden. Die Gesamtbesucherzahl — einschließlich Besichtigungen — beträgt rd. 5 Millionen.

### 1.2

#### Olympiahalle

Die Olympiahalle wird insbesondere für Sechstagerennen, große Popkonzerte und Fernsehveranstaltungen, Revuen und Kongresse genutzt. Es haben bisher 47 Veranstaltungen an 117 Tagen mit einer Gesamtzuschauerzahl von rd. 700 000 stattgefunden.

### 1.3

#### Olympia-Schwimmhalle

Die Olympia-Schwimmhalle wird für den öffentlichen Badebetrieb, für Training und für Schwimmveranstaltungen genutzt. Sie wurde nach dem Rückbau der provisorischen Zuschauertribüne am 27. Juli 1973 eröffnet und zählte seither rd. 550 000 Besucher. Das Trainingsgeschoß wird für Zwecke des Hochschulsports genutzt.

### 1.4

#### Leichtathletikhalle

In der Leichtathletikhalle, die von den Planern nicht für Zuschauer ausgelegt ist, finden regionale Meisterschaften und insbesondere Trainingsveranstaltungen statt.

### 1.5

#### Radstadion

Das Radstadion wird für Trainingsveranstaltungen sowie Meisterschaften der Radfahrer genutzt. Daneben befinden sich im Innenraum des Radstadions Tennishartplätze, die außerhalb der Renn- und Trainingsaison der Radfahrer vermietet werden können. Im Winter wird über den Plätzen eine luftge-

tragene Halle errichtet, so daß eine hohe Auslastung auch in der kalten Jahreszeit möglich ist.

## 2

Die Zentrale Hochschulsportanlage wurde im Jahre 1973 vom Freistaat Bayern — Technische Universität München — übernommen. Im Wintersemester 1973/74 hat das neu errichtete Sportzentrum der Technischen Universität, in dem die frühere Bayerische Sportakademie und das Hochschulinstitut für Leibesübungen aufgingen, seinen vollen Betrieb aufgenommen. Im Rahmen dieses Sportzentrums dient die zentrale Hochschulsportanlage

- der Sportwissenschaft (Forschung und Lehre);
- der praktischen Sportlehrausbildung; Kapazität: 900 Ausbildungsplätze;
- dem allgemeinen Hochschulsport (Freizeitsport, Breitensport, Leistungssport) für die Mitglieder der staatlichen Münchner Hochschulen.

## 3

Die Olympia-Anlagen außerhalb des Oberwiesenfelds werden wie folgt genutzt:

### 3.1

#### Reitanlage Riem

Der nördliche Teil der Reitanlage Riem dient der Berittenen Polizei der Landeshauptstadt München als Ausbildungs- und Unterbringungszentrum.

Im übrigen wird die Anlage vom Freistaat Bayern als Landesreitschule genutzt. Die Landesreitschule wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1973 als eine Ausbildungsstätte für die Berufslaufbahn des Bereitters und Reitlehrers und als eine Stätte der Förderung für Spitzensportler des bayerischen Reit- und Fahrsports eingerichtet.

Bei der Nutzung des Reitstadions Riem haben sich Anlaufschwierigkeiten ergeben. Der Freistaat Bayern ist nachhaltig bemüht, eine stärkere Ausnutzung zu erreichen. Es haben bisher u. a. die Deutschen Meisterschaften 1974 im Spring- und Dressurreiten stattgefunden.

### 3.2

#### Ruderregattastrecke Feldmoching/Oberschleißheim

Träger der Anlage ist die Landeshauptstadt München; die Verwaltung obliegt — wie bei den Anlagen auf dem Südteil des Oberwiesenfeldes — der Münchner Olympiapark GmbH.

In der Anlage ist im Jahre 1973 ein Leistungszentrum für Rudern und Kanu eingerichtet worden. Es findet seither ein reger Trainingsbetrieb der A-, B- und C-Kader des Deutschen Ruderverbands sowie Lehrgänge zur Vorbereitung auf internationale Veranstaltungen statt. Darüber hinaus dient die Anlage auch dem Training des Bayerischen Ruderverbands und der Münchner Rudervereine. Bereits jetzt geht

von der Anlage ein starker Impuls für die Entwicklung des Rudersports im Raum München aus.

Auch mehrere nationale und internationale Ruderveranstaltungen sind bereits auf der Ruder- und Kanuanlage ausgetragen worden.

Ein Teil der Wasserfläche neben dem Tribünenbereich (700 × 30 Meter) wurde abgegrenzt und mit dem anschließenden Gelände für die Freizeitznutzung durch die Bevölkerung freigegeben. Auf diese Weise konnte der Konflikt zwischen den Interessen des Leistungssports und den Bedürfnissen der Bevölkerung gelöst werden. Nach Eröffnung des Badebereichs setzte ein unerwartet großer Besucherstrom ein.

### 3.3

#### Basketballhalle

Die Basketballhalle (jetzt Rudi-Sedlmayer-Sport-halle) wurde am 20. Oktober 1972 von der Olympia-Baugesellschaft an die Landeshauptstadt München übergeben. Mit der Verwaltung der Sporthalle wurde das Sportamt beauftragt.

Seit November 1972 wird die Sporthalle einschließlich Aufwärmhalle und Konditionsraum werktags von den umliegenden Schulen zur Abhaltung von Turn- und Spielstunden benutzt. Abends sind die vorgenannten Räumlichkeiten von Fachverbänden und Vereinen für Trainingszwecke belegt. An den Wochenenden und manchmal auch wochentags finden Veranstaltungen — auch internationalen Charakters — in den verschiedensten Sportarten statt. Außerdem wurden in der Sporthalle Musikveranstaltungen und Profiwettbewerbe (Harlem Globetrotters, Weltmeisterschaften der Tennis-Profis etc.) abgehalten.

Im Jahre 1973 haben am Trainingsbetrieb (Schulen, Vereine, Verbände) rund 31 330 Personen teilgenommen. Die Zahl der Veranstaltungen belief sich auf 52. Die Halle ist voll ausgelastet; es kann bei weitem nicht allen Benutzungsanträgen entsprochen werden.

### 3.4

#### Kanuslalomstrecke Augsburg

Träger der Anlage ist die Stadt Augsburg. Auf der Kanuslalomstrecke ist ein Leistungszentrum für Kanuslalom und Wildwassersport eingerichtet worden, das vom Deutschen und Bayerischen Kanuverband sowie von Augsburger Vereinen genutzt wird.

Das Unterkunftsgebäude dient in erster Linie den Sportlern des Leistungszentrums; freie Kapazitäten werden jedoch auch für Veranstaltungen andere Organisationen an diese vermietet, um eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Anlage sicherzustellen.

### 3.5

#### Schießanlage Hochbrück

Die Schießanlage ist vom Bayerischen Sportschützenbund übernommen worden. Er betreibt die Anlage in eigener Regie.

## II. Kiel

Die Olympiainlagen in Kiel werden wie folgt genutzt:

### 1 Freizeitzentrum

Die Verwaltung obliegt dem Sportamt der Stadt Kiel. Die 7 Clubräume sind ganzjährig vermietet an wassersporttreibende Vereine, und zwar

- Schilkseer Yacht-Club,
- Kieler Yacht-Club,
- Yacht-Club Godewind,
- Segel-Club Baltic,
- Akademischer Segler-Verein,
- Motoryachtvereinigung Schleswig-Holstein,
- Motorsportclub Nordmark.

Die Vaasa-Halle mit Fitneß-Center wird von montags bis freitags in den Morgenstunden von der Bundeswehr und vor allem von den Schulen genutzt. Anschließend steht sie den Vereinen in Verbindung mit dem Leistungszentrum zur Verfügung.

An den Wochenenden finden Tagungen und Veranstaltungen sportlicher und andere Art statt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Pächter des Restaurants am Olympiahafen. Dieses ist Bestandteil des Freizeitentrums.

Die Duschräume und Aufbewahrungsschränke im Erdgeschoß stehen den Seglern zur Verfügung.

Die Gesamtausnutzung ist gut. Sie wird noch gesteigert werden, wenn das Restaurant, das inzwischen neu verpachtet wurde, seinen Betrieb voll aufnimmt.

### 2 Verwaltungs- und Presserräume

Die Verwaltung obliegt dem Sportamt der Stadt Kiel. In diesen Räumen ist das Leistungszentrum des Deutschen Seglerverbands eingerichtet. Es finden dort laufend Lehrgänge zur Vorbereitung auf internationale Veranstaltungen statt.

Darüber hinaus ist die Segelabteilung des Hochschulinstituts für Sportwissenschaft und Leibeseziehung der Universität Kiel hierin untergebracht.

### 3 Bootshallen und Hafan

Die Verwaltung obliegt den Hafen- und Verkehrsbetrieben der Stadt Kiel.

Die Anlagen sind voll ausgenutzt. Die Liegeplätze stehen den Sportseglern, Tourenseglern und auswärtigen Gästen zur Verfügung. Außer den Kieler-Woche-Regatten finden jährlich regionale Regatten, Deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften der verschiedenen Bootsklassen sowie das Tourenskipper-treffen statt.

#### 4 Schwimmhalle

Die Verwaltung obliegt dem Sportamt der Stadt Kiel. Die Schwimmhalle ist durch Schulen, Öffentlichkeit und Vereine sowie das Leistungszentrum maximal ausgelastet.

Die verbleibenden Räume im südlichen Bereich des Olympiazentrums beherbergen eine Gaststätte mit Nebenräumen, die verpachtet ist, ein Büro des TSV Schilksee, ein Büro der Wasserschutzpolizei sowie Verwaltungseinrichtungen des Sportamts der Stadt Kiel.

#### Schlußbemerkung

Für die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 ist die beträchtliche Summe von knapp 2 Milliarden DM ausgegeben worden. Die Summe wurde zu über zwei Dritteln aus olympiabedingten Einnahmen, zu weniger als einem Drittel aus öffentlichen Mitteln finanziert. Den Steuerzahler haben die Olympischen Spiele 1972 — verteilt auf sechs Jahre und fünf Gebietskörperschaften — damit rund 600 Millionen DM gekostet.

Dem steht gegenüber, daß die Olympischen Spiele 1972 — trotz des tragischen Ereignisses, das sie überschattete — ein großer Erfolg für die Veranstalterstädte und damit auch für das Ansehen der Bun-

desrepublik Deutschland in der Weltöffentlichkeit waren. Neben diesem ideellen Gewinn dienten rund drei Viertel der Gesamtausgaben dazu, auf Gebieten dringenden sozialen Bedarfs Investitionen vorzunehmen, die für Jahrzehnte bleibenden Wert besitzen. Aus der Rückschau ist zuzugeben, daß manche Maßnahme — wäre die Kostenentwicklung vorher absehbar gewesen — nicht oder nicht in dieser Weise durchgeführt worden wäre. Insgesamt ändert dies jedoch nichts daran, daß der Erfolg der Olympischen Spiele 1972 mit einem im Verhältnis zu der weltweiten Bedeutung und dem Ausmaß der Veranstaltung geringen Einsatz öffentlicher Mittel erzielt worden ist.

## **Ausfertigung**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
  
der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister der Finanzen,  
  
die Landeshauptstadt München,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
  
vereinbaren:

Der Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München vom 10. Juli 1967 wird gemäß Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 geändert und ergänzt; er erhält die nachstehende Fassung:

## Konsortialvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Bayerischen Staatsminister der Finanzen,

der Landeshauptstadt München,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

über

den Bau und die Finanzierung sowie die Trägerschaft und die Folgekosten der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München

### Teil I

#### **Bau und Finanzierung der olympiabedingten Anlagen**

##### Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München fördern in vertrauensvollem Zusammenwirken den Bau der für die Olympischen Spiele 1972 in München notwendigen Sportanlagen und anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Oberwiesenfeldes (olympiabedingte Anlagen) und beteiligen sich an den hierfür entstehenden Kosten (olympiabedingte Investitionskosten) nach Maßgabe des Artikels 2.

(2) Olympiabedingte Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die in der als Anlage 1 beigehefteten Liste aufgeführten Objekte. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags.

### Artikel 2

(1) Die olympiabedingten Investitionskosten, die nicht aus Sonderfinanzierungsmitteln und eigenen Einnahmen der Olympia-Baugesellschaft gedeckt werden können — mit Ausnahme der Kosten der U-Bahn-Olympialinie (vgl. Absatz 2) — werden übernommen von

der Bundesrepublik Deutschland zur Hälfte,  
dem Freistaat Bayern . . . . . zu einem Viertel,  
der Landeshauptstadt München . . zu einem Viertel.

(2) Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland für die U-Bahn-Olympialinie beträgt bis 31. Dezember 1970 50 % der zuwendungsfähigen Kosten

#### *Protokollnotiz zu Artikel 1 Abs. 2:*

„Die Kosten der Ringerhalle und des Pressezentrum sind olympiabedingte Investitionskosten nur insoweit, als diese Anlagen von der Olympia-Baugesellschaft finanziert werden.“

(Artikel 8 §§ 3 und 4 Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966, BGBl. I S. 702 i. V. m. § 6 der Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden vom 12. Mai 1967, BAnz. Nr. 93 vom 20. Mai 1967); ab 1. Januar 1971 ergibt er sich aus der jeweils geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG — vom 18. Mai 1971, BGBl. I S. 239. Den Anteil der Kosten, der nicht von der Bundesrepublik Deutschland übernommen wird, tragen der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zu gleichen Teilen; die Sonderregelung der Finanzierung des U-Bahnhofs Scheidplatz zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München bleibt unberührt.

(3) Die Höhe der olympiabedingten Investitionskosten ergibt sich aus dem Gesamtkosten- und Finanzierungsplan der Olympia-Baugesellschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

### Artikel 3

(1) Zum Bau und zur Finanzierung der olympiabedingten Anlagen errichten die Konsorten aufgrund des beigehefteten Gesellschaftsvertrags eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft führt die Firma „Olympia-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung“. Sie hat ihren Sitz in München.

(2) Alle Kosten der Gesellschaft einschließlich des Gründungsaufwands und der öffentlichen Ab-

#### Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1:

„Sonderfinanzierungsmittel im Sinne dieses Vertrages sind:

- a) der Zweckertrag der Olympialotterie, soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich München entfällt;
- b) der Münzgewinn aus der Prägung der 10-DM-Olympiamünze des Bundes, soweit er nicht der Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten oder der olympiabedingten Folgekosten dient und soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich München entfällt;
- c) der Zuschuß des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Errichtung der Zentralen Hochschulsportanlage. Die Komplementärmittel des Freistaats Bayern werden im Rahmen seiner Leistungen nach Artikel 2 Abs. 1 erbracht.“

#### Protokollnotiz zu Artikel 3:

„In Artikel 3 Abs. 1 genannte Anlagen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, werden gemäß diesem Vertrag von den Konsorten grundsätzlich nur finanziert. Der Olympia-Baugesellschaft obliegt hier nur die gesamtplanerische Koordinierung sowie die Überwachung des Bauzeitenablaufs und der Finanzierung. Hierbei handelt es sich um die Olympia-Ringbahn der Deutschen Bundesbahn, die U-Bahn-Olympialinie, den Straßenbahn-Olympiaanschluß und die Studentenwohnlage einschließlich eines Teils der Mensa. Es besteht Einverständnis darüber, daß auch die seit 1. Januar 1966 schon entstandenen Kosten, wie z. B. Grunderwerbskosten, einzubeziehen sind.“

gaben, die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen stehen, gehören zu den olympiabedingten Investitionskosten.

### Artikel 4

(1) Das Stammkapital der Olympia-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt 21 000 DM. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen

die Bundesrepublik Deutschland 7 000 DM (33 $\frac{1}{3}$  %),  
 der Freistaat Bayern 7 000 DM (33 $\frac{1}{3}$  %),  
 die Landeshauptstadt München 7 000 DM (33 $\frac{1}{3}$  %).

(2) Die Konsorten verpflichten sich, zum Tage der Gründung der Gesellschaft für das Jahr 1967 als Anlaufmittel je 500 000 DM zuzuweisen.

### Artikel 5

(1) Die Olympia-Baugesellschaft finanziert ihre Aufgaben aus Sonderfinanzierungsmitteln (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1), Zuwendungen der Konsorten, eigenen Einnahmen und Aufnahme von Fremdmitteln.

(2) Die Konsorten stellen der Gesellschaft bzw. den sonstigen Bauträgern die erforderlichen Beträge nach Maßgabe der Wirtschaftspläne rechtzeitig zur Verfügung.

(3) Sonderfinanzierungsmittel, eigene Einnahmen der Gesellschaft und Fremdmittel werden den Konsorten im Verhältnis ihrer in Artikel 2 Abs. 1 genannten Anteile angerechnet.

### Artikel 6

(1) Soweit ein Konsorte seinen Beitrag nicht aus Haushaltsmitteln aufbringt, wird er die Olympia-Baugesellschaft zur Aufnahme entsprechender Kreditmittel ermächtigen. In diesem Fall ist er verpflichtet, die von der Gesellschaft aufgenommenen Kredite zu verbürgen, zu verzinsen und spätestens bei Beendigung zu übernehmen sowie die Kreditkosten zu tragen.

(2) Die Konsorten sollen der Gesellschaft bei der Beschaffung derartiger Kredite größtmögliche Unterstützung gewähren.

### Artikel 7

(1) Die Konsorten überlassen ihnen gehörige, unmittelbar für die Errichtung der olympiabedingten Anlagen beanspruchte Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte bis zur Übergabe nach Artikel 9 Abs. 1 der Olympia-Baugesellschaft unent-

#### Protokollnotiz zu Artikel 5 Abs. 1:

„Fremdmittel sollten erforderlichenfalls von den Konsorten im Verhältnis ihrer in Artikel 2 Abs. 1 genannten Anteile verbürgt werden.“

geltlich zur Nutzung; die Freimachung der Grundstücke erfolgt durch die Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft erwirbt sonstige Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die für die Errichtung der olympiabedingten Anlagen beansprucht werden, zu Lasten der Baumittel.

#### Artikel 8

Die Olympia-Baugesellschaft stellt die olympiabedingten Anlagen — mit Ausnahme der Verkehrsanlagen — für die Olympischen Spiele 1972 und für andere Veranstaltungen entgeltlich, aber ohne die Absicht der Gewinnerzielung zur Verfügung; die Verkehrsanlagen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Entgelte werden zur Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten verwendet (Artikel 2 Abs. 1).

#### Teil II

### Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen

#### Artikel 9

(1) Nach den Olympischen Spielen 1972 werden, — vorbehaltlich des Absatzes 3 — die Grundstücke, auf denen die olympiabedingten Anlagen errichtet sind, und diese Anlagen selbst demjenigen, der die Trägerschaft auf Dauer übernimmt, ohne Wertersatzung übereignet.

(2) Die Sportanlagen sollen auch nach den Olympischen Spielen 1972 Zwecken des Sports dienen. Sie sind daher mit entsprechender Zweckbindung geeigneten öffentlichen Trägern, hilfsweise auch anderen geeigneten Trägern zu übereignen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern das Recht erhalten, auf Antrag einzelne Sportanlagen unter Berücksichtigung der Planungen des Trägers und gegen angemessene Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten selbst mitzunutzen oder durch von ihnen benannte sportliche Institutionen mitzunutzen zu lassen.

#### Protokollnotiz zu Artikel 7 Abs. 2:

„Sonstige Grundstücke sind auch die den Sondervermögen der Konsorten (Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost, Forstgrundstock des Freistaat Bayern, Stadtwerke München) zugehörigen Grundstücke.

Der Freistaat Bayern erwirbt eine für die Errichtung des Reitstadions Riem zusätzlich benötigte Grundstücksteilfläche und überläßt sie der Olympia-Baugesellschaft gemäß Artikel 7 Abs. 1.“

#### Protokollnotiz zu Artikel 9 Abs. 2:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß das Trainingsgeschoß der Schwimmhalle dem Freistaat Bayern gegen Übernahme der Betriebs- und Unterhaltungskosten für Zwecke des Hochschulsports zur Nutzung überlassen wird.“

(3) Grundstücke, die ein Konsorte gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Olympia-Baugesellschaft überlassen hat, werden ihm von demjenigen, der das Eigentum erwirbt, mit dem Verkehrswert der Grundstücke, der unter Berücksichtigung der Olympiaplanung zu ermitteln ist, vergütet. Sofern es die Zweckbindung nach Absatz 2 erfordert, kann auch eine unentgeltliche Überlassung zur Nutzung erfolgen.

Artikel 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### Artikel 10

(1) Die Landeshauptstadt München übernimmt die Trägerschaft und — vorbehaltlich des Absatzes 2 — auch die Folgekosten der Sportanlagen auf dem Südteil des Oberwiesenfelds (Stadion, Sporthalle, Schwimmhalle und Radstadion) einschließlich der Außenanlagen und der Freiflächen. Die Grenzen des Trägerschaftsgebiets sind in der als Anlage 2 beigehefteten Karte gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags.

Die vorgenannten Anlagen werden jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Olympia-Baugesellschaft die Übergabe einer dieser Anlagen anbietet, und in dem Zustand übernommen, der der Projektgenehmigung (§ 8 Abs. 1 Buchstabe d i. V. m. Buchstabe c der Satzung der Gesellschaft) und der einer bei Großveranstaltungen wie Olympischen Spielen üblichen Abnutzung entspricht. Alle weiteren Einzelheiten der Übernahme werden von den Beteiligten vertraglich geregelt.

Zu den vorgenannten Folgekosten gehören auch die Folgekosten des Zeltdaches. Im Falle von Schäden am Zeltdach, die durch höhere Gewalt oder durch gewaltsame Einwirkung verursacht sind, und die ein solches Ausmaß erreichen, daß ihre Beseitigung der Landeshauptstadt München allein nicht zugemutet werden kann, werden die Konsorten in Verhandlungen treten, um eine Regelung der Schadensfolgen in einer der Sachlage gemäßen sowie für alle Konsorten angemessenen und dem Verwendungszweck der Anlagen entsprechenden Weise herbeizuführen. Für Schadensfälle, die nach dem 31. Dezember 1997 eintreten, gilt dies nicht mehr.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Folgekosten der in Absatz 1 genannten Anlagen insoweit, als diese Kosten darauf beruhen, daß die Anlagen nach Art, Ausmaß, Ausstattung und architektonischer Gestaltung über Sportanlagen des örtlichen Bedarfs hinausgehen (olympiabedingter Mehrbetrag der Folgekosten). Zur Ablösung dieses Mehrbetrags zahlt die Bundesrepublik Deutschland an die Landeshauptstadt München bis spätestens 31. Dezember 1973 einen einmaligen Betrag in Höhe von 130 Millionen DM (i. W.) Einhundertdreißig Millio-

#### Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß die Hälfte des Münzgewinns, der durch die Erhöhung der Gesamtauflage der 10-DM-Olympiamünze des Bundes von 80 auf 100 Millionen Stück entsteht, dazu verwandt wird, den Anteil des Bundes an den Folgekosten mitzufinanzieren.“

nen Deutsche Mark). Die Landeshauptstadt München stellt die vertragsgemäße Verwendung dieses Betrags und seiner Erträge in geeigneter Weise sicher.

(3) Der Freistaat Bayern übereignet der Landeshauptstadt München als Beitrag zur Regelung der Folgekosten ohne Werterstattung die Grundstücke und Grundstücksteilflächen, die in dem als Anlage 3 beigehefteten Lageplan gekennzeichnet sind. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags.

Die Zweckbindung für Sportzwecke der unentgeltlich zu übereignenden Flächen wird durch eine Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern gesichert.

(4) Die Landeshauptstadt München erklärt, daß sie keine weiteren Ansprüche an die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern stellen wird.

#### Artikel 11

(1) Im übrigen werden Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen wie folgt übernommen:

##### A. Sportanlagen

1. Zentrale Hochschulsportanlage  
Freistaat Bayern
2. Ruder- und Kanustrecke Feldmoching/  
Oberschleißheim  
Landeshauptstadt München
3. Schießanlage Hochbrück  
Bayerischer Sportschützenbund
4. Reitanlage Riem  
Freistaat Bayern und  
Landeshauptstadt München
5. Reitstadion Riem  
Freistaat Bayern
6. Basketballhalle an der Siegenburger Straße  
Landeshauptstadt München
7. Ringerhalle auf dem Messegelände  
Münchner Messe- und  
Ausstellungsgesellschaft mbH
8. Kanuslalom Augsburg  
Stadt Augsburg

##### B. Olympisches Dorf

1. Studentenwohnanlage (Olympisches Dorf der Frauen) einschließlich Mensa  
Studentenwerk München
2. Schule, Kindertagesstätte (Olympisches Dorf — Zentrale Dienste)  
Landeshauptstadt München

##### C. Pressezentrum

Fachoberschule  
Landeshauptstadt München

##### D. Anlagen zur inneren Erschließung des Oberwiesenfelds

Brücken, Gehwege, Fahrstraßen, Parkplätze, See/Umleitungskanal, Bootshaus, Kioske, Grünanlagen gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag  
Landeshauptstadt München

##### E. Anlagen zur äußeren Erschließung des Oberwiesenfelds

###### I. Nahverkehrsmittel

1. U-Bahn-Olympialinie  
Landeshauptstadt München
2. Olympia-Ringbahn der Deutschen Bundesbahn  
Deutsche Bundesbahn
3. Straßenbahn-Olympiaanschluß  
Landeshauptstadt München
4. Omnibusbahnhof  
Landeshauptstadt München

###### II. Straßen

Straßen gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag  
Landeshauptstadt München

(2) Artikel 10 Abs. 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

#### Teil III

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 12

(1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt etwa erforderlicher gesetzlicher Ermächtigungen oder Zustimmungen gesetzgebender Körperschaften. Die Landeshauptstadt München schließt diesen Vertrag unter dem Vorbehalt, daß die zuständigen Organe der Stadt ihm zustimmen und erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörde ihn genehmigt.

(2) Die in den Teilen I und II dieses Vertrags genannten Verpflichtungen der Konsorten gelten nur, wenn und soweit die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern sowie der Stadtrat der Landeshauptstadt München die erforderlichen Haushaltsmittel bewilligen.

##### Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe D:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß das Eigentum des Freistaats Bayern an den Dammflächen zur Abgrenzung der Zentralen Hochschulsportanlage unberührt bleibt (Artikel 9 Abs. 3 Satz 2). Die Landeshauptstadt München übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht und die Bauunterhaltslast auch mit Wirkung gegenüber Dritten.“

## Artikel 13

Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrags sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Jeder Konsorte bestimmt ein Mitglied dieses Schiedsgerichts, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Konsorte das Verlangen geäußert hat. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend.

München, den 29. Juni 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

**Hans-Dietrich Genscher**

Für den Freistaat Bayern

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

**Dr. Ludwig Huber**

Für die Landeshauptstadt München

Der Oberbürgermeister

**Dr. Vogel**

---

*Protokollnotiz zu Artikel 13:*

„Auf Formmängel des Vertrags werden sich die Konsorten nicht berufen.“

Anlage 1 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

## Olympiabedingte Anlagen

**A. Sportanlagen**

- I. Sportanlagen auf dem Oberwiesenfeld
  1. Stadion
  2. Sporthalle
  3. Schwimmhalle
  4. Überdachung der Sportanlagen zu 1. bis 3. (Zeltdach)
  5. Radstadion
  6. Zentrale Hochschulsportanlage
- II. Sportanlagen außerhalb des Oberwiesenfelds
  1. Ruder- und Kanustrecke Feldmoching/Oberschleißheim
  2. Schießanlage Hochbrück
  3. Reitanlage Riem
  4. Reitstadion Riem
  5. Basketballhalle an der Siegenburger Straße
  6. Ringerhalle auf dem Messegelände
  7. Kanuslalomstrecke Augsburg
  8. Sonstige Sportanlagen, insbesondere für Trainingszwecke (Anpassungsmaßnahmen)
    - a) Umbau des Dantebades
    - b) Anpassung sonstiger Sportanlagen

**B. Olympisches Dorf**

1. Studentenwohnanlage (Olympisches Dorf der Frauen) einschließlich olympiabedingter Ausbau der Mensa
2. Schule, Kindertagesstätte (Olympisches Dorf — Zentrale Dienste)

**C. Pressezentrum**

Fachoberschule

**D. Innere Erschließung des Oberwiesenfelds**

Brücken, Gehwege, Fahrstraßen, Parkplätze, See/Umleitungskanal, Bootshaus, Kioske, Grünanlagen, künstlerische Ausschmückung u. a.

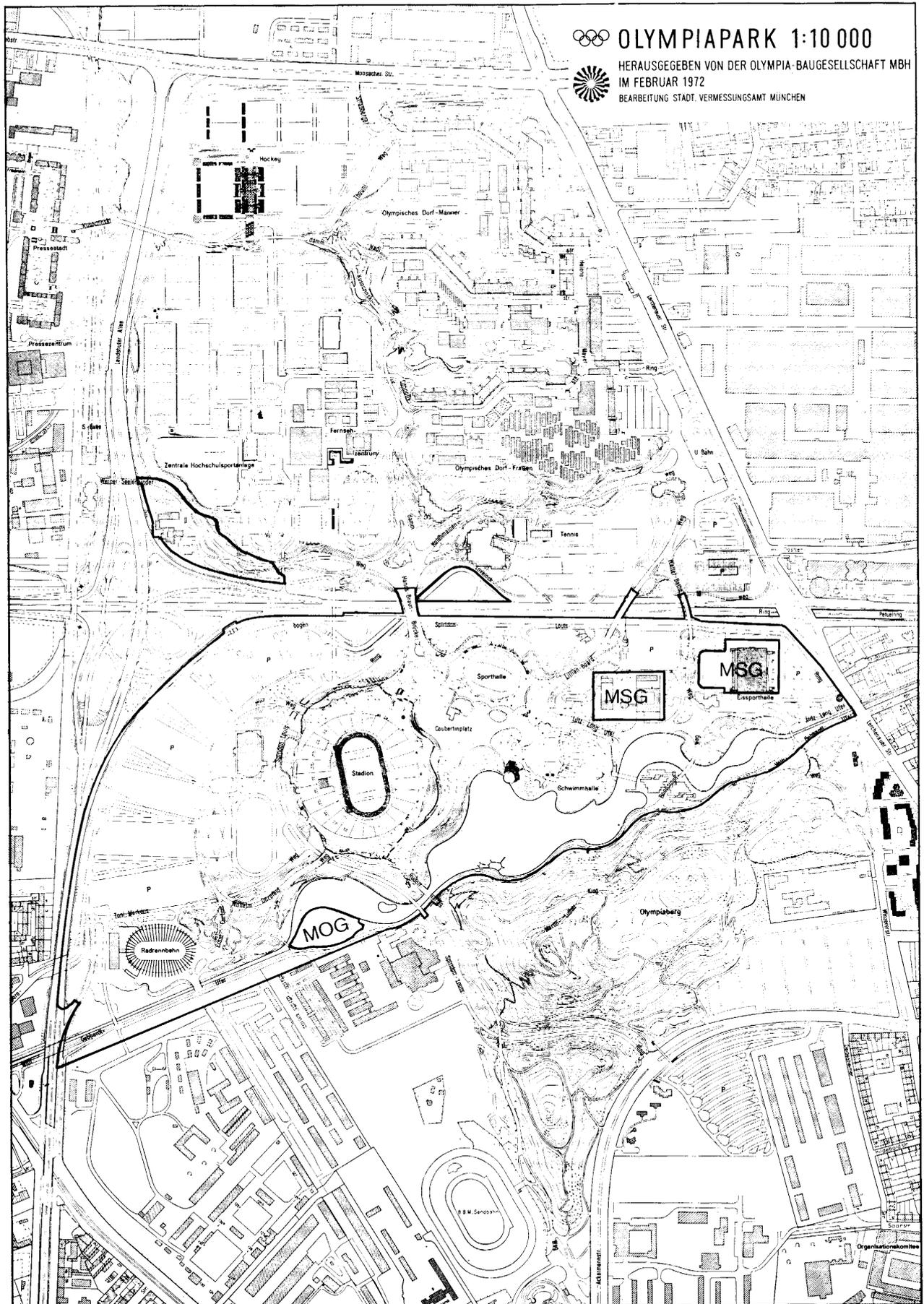
**E. Äußere Erschließung des Oberwiesenfelds**

- I. Nahverkehrsmittel
  1. U-Bahn-Olympialinie
  2. Olympia-Ringbahn der Deutschen Bundesbahn
  3. Straßen — Olympiaanschluß
  4. Omnibusbahnhof
- II. Straßen
  1. Mittlerer Ring (Georg-Brauchle-Ring, Landshuter Allee)
  2. U 823 / B 11 a (Landshuter Allee)
  3. Bechsteinstraße (Ackermannstraße)
  4. Moosacher-/Triebstraße
  5. Manteuffelstraße (Georg-Brauchle-Ring)
  6. Hanauer Straße
  7. Lerchenauer Straße

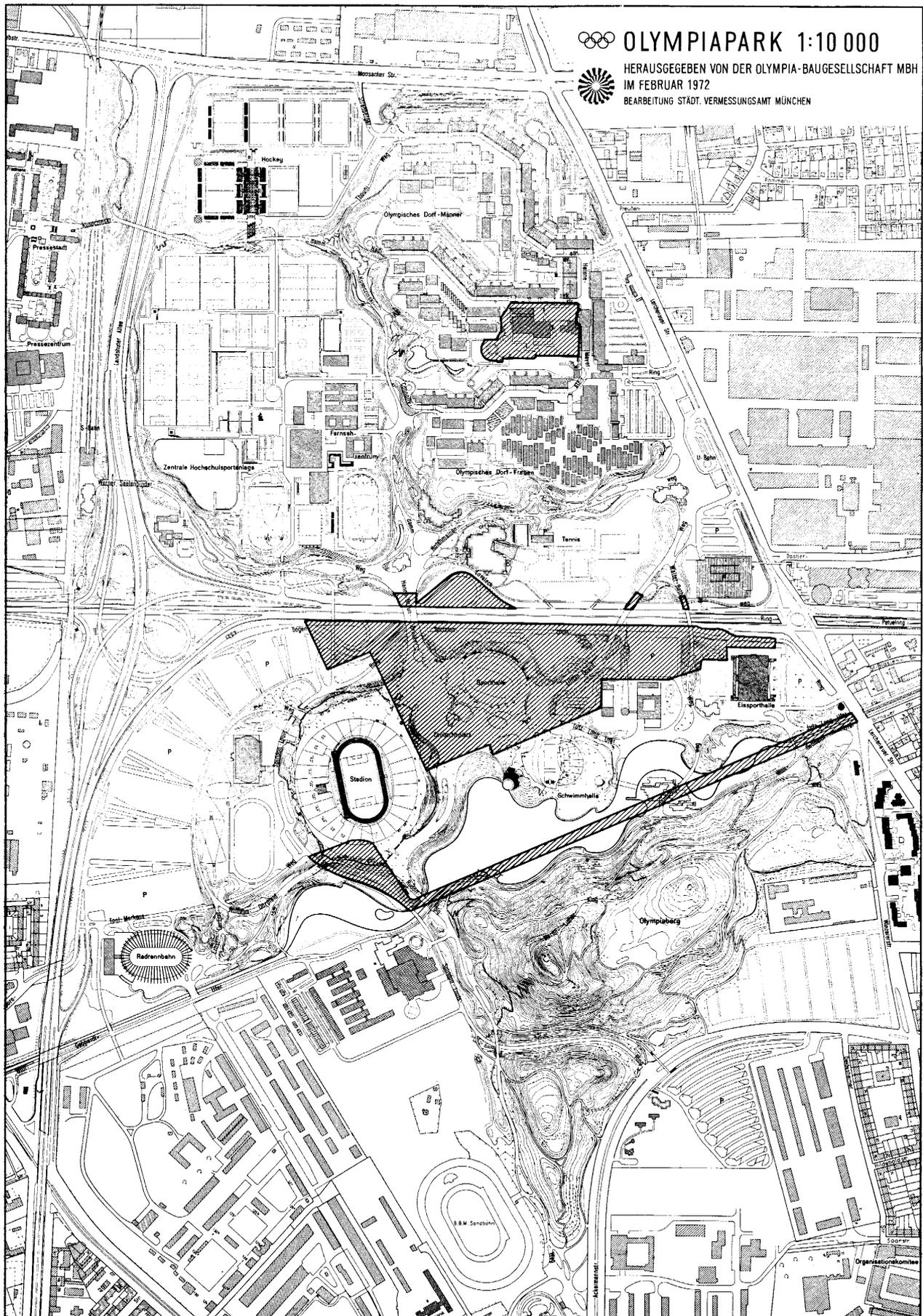
**F. Freimachung des Oberwiesenfelds**

1. Bundesbahnbetriebswagenwerk und Bundesbahnschule
2. Kleingärten

Anlage 2 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972



Anlage 3 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972



### **Konsortialvertrag**

über die Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten  
in Kiel

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein,

die Stadt Kiel,  
vertreten durch den Magistrat,

vereinbaren:

Der Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel vom 16. April 1969 erhält die nachstehende Fassung:

## Konsortialvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Finanzminister

des Landes Schleswig-Holstein,

der Stadt Kiel,

vertreten durch den Magistrat,

über

den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel

### Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel fördern in vertrauensvoller Zusammenarbeit den Bau der für die Ausrichtung der „Olympischen Segelwettbewerbe 1972“ notwendigen Sportanlagen und anderen Einrichtungen (olympiabedingte Anlagen) und beteiligen sich an den hierfür entstehenden Kosten (olympiabedingte Investitionskosten) nach Maßgabe des Artikels 2.

(2) Olympiabedingte Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die in der als Anlage 1 beigehefteten Liste aufgeführten Objekte.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### *Protokollnotiz zu Artikel 1 Abs. 2:*

Die Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen sind olympiabedingte Investitionskosten nur insoweit, als sie den Betrag von 12 800 000 DM nicht überschreiten.

### Artikel 2

(1) Die olympiabedingten Investitionskosten, die nicht aus Sonderfinanzierungsmitteln gedeckt werden können — mit Ausnahme der Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen (vgl. Absatz 2) —, werden übernommen von

der Bundesrepublik Deutschland	zur Hälfte,
dem Land Schleswig-Holstein	zu einem Viertel,
der Stadt Kiel	zu einem Viertel.

#### *Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1:*

Sonderfinanzierungsmittel im Sinne dieses Vertrags sind:

- a) der Zweckertrag der Olympialotterie, soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich Kiel entfällt;
- b) der Münzgewinn aus der Prägung der 10-DM-Olympiamünze des Bundes, soweit er nicht der Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten oder der olympiabedingten Folgekosten in München dient

(2) Die Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen, soweit sie olympiabedingte Investitionskosten sind (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 1 Abs. 2), übernehmen die Konsorten zu gleichen Teilen. Mehrkosten, die den Betrag von 12 800 000 DM übersteigen, trägt die Stadt Kiel allein.

(3) Die Höhe der olympiabedingten Investitionskosten ergibt sich aus einer Gesamtkostenaufstellung, die die Geschäftsstelle des Konsortialausschusses führt und deren Aufstellung und jeweilige Fortschreibung der Zustimmung des Konsortialausschusses bedürfen.

#### Artikel 3

(1) Für die Ausrichtung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 werden die Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Auch nach den Olympischen Segelwettbewerben 1972 sollen die Sportanlagen Zwecken des Sports dienen. Sie und die anderen Einrichtungen sind so zu planen und zu errichten, daß sie die Voraussetzungen für eine sinnvolle und möglichst wirtschaftliche Dauernutzung bieten. Die olympiabedingten Anlagen werden der Stadt Kiel und den anderen Trägern ohne Werterstattung überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein erhalten das Recht, auf Antrag die Sportanlagen im Olympiazentrum Kiel-Schilksee unter Berücksichtigung der Planungen der Stadt Kiel und gegen angemessene Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten selbst mitzunutzen oder durch von ihnen benannte sportliche Institutionen mitnutzen zu lassen.

(3) Die olympiabedingten Anlagen müssen bis zum 31. Mai 1972 betriebsbereit sein.

#### Artikel 4

(1) Die Stadt Kiel wird beauftragt, die olympiabedingten Anlagen in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung des in Artikel 3 Abs. 3 genannten Termins zu planen und zu errichten oder planen und errichten zu lassen und gemäß Artikel 5 zu finanzieren. Sie ist nach Maßgabe der Absätze 2

und soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich Kiel entfällt;

- c) ein etwaiger Zuschuß des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Errichtung der für den Segelsport des Hochschulinstituts für Sportwissenschaften und Leibeseziehung an der Universität Kiel erforderlichen Hochbauten.

#### Protokollnotiz zu Artikel 3 Abs. 2 Satz 3:

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die im Erdgeschoß des Bauteils Regattaleitung, Jury, Verwaltung liegenden Räume mit dem dahinter anschließenden Teil der Bootshalle Süd dem Land Schleswig-Holstein für Zwecke des Hochschulinstituts für Sportwissenschaft und Leibeseziehung an der Universität Kiel überlassen werden.

bis 4 an die Beschlüsse des Konsortialausschusses gebunden.

(2) Es wird ein Konsortialausschuß gebildet. In ihn entsenden die Konsorten und das Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. je zwei, die Bundesländer einen gemeinsamen Vertreter. Der Ausschuß beschließt einstimmig; die Stimmen der Vertreter eines Konsorten und des Organisationskomitees können nur einheitlich abgegeben werden. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Konsortialausschuß hat die Aufgabe, in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ein Einvernehmen der Konsorten herbeizuführen. Die Stadt Kiel unterrichtet den Ausschuß halbjährlich über den Fortgang der Planungen und Arbeiten.

(4) Die Stadt Kiel bedarf der vorherigen Zustimmung des Konsortialausschusses bei

- a) Aufstellung der Gesamtplanung in Form eines Lageplans M 1 : 500;
- b) Aufstellung des jährlichen Finanzbedarfsplans (Artikel 5 Abs. 2);
- c) Bauplänen für einzelne Projekte mit Baukosten von mehr als 500 000 DM; die Vorlage hat gemäß der Anlage 2 zu erfolgen; nach Zustimmung durch den Konsortialausschuß bedarf es vor Baubeginn einer erneuten Vorlage dann, wenn bei Erstellung des Bauentwurfs und des Kostenanschlages im einzelnen sich gegenüber der genehmigten Kostensumme eine wesentliche Überschreitung (mehr als 5 %) herausstellt;
- d) Abschluß von Verträgen mit Trägergesellschaften;
- e) Abschluß von sonstigen Verträgen mit einem Wert von mehr als 500 000 DM (bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert), soweit diese Verträge nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß c) stehen.

(5) Die Kosten des Konsortialausschusses gehören zu den in Artikel 1 genannten Kosten.

#### Artikel 5

(1) Die Stadt Kiel finanziert die Planung und die Errichtung der olympiabedingten Anlagen aus Sonderfinanzierungsmitteln (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1) und aus Zuwendungen der Konsorten. Sonderfinanzierungsmittel werden den Konsorten im Verhältnis ihrer in Artikel 2 Abs. 1 genannten Anteile angerechnet.

(2) Die Stadt Kiel stellt für jedes Rechnungsjahr einen Finanzbedarfsplan auf. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt sie den Finanzbedarfsplan für das folgende Rechnungsjahr dem Konsortialausschuß zur Zustimmung vor (Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe b). Gemäß dem vom Konsortialausschuß gebilligten Finanzbedarfsplan stellen die Konsorten ihre Zuwendungen zur Verfügung.

## Artikel 6

(1) Die in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen der Konsorten gelten nur, wenn und soweit die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein sowie die Ratsversammlung der Stadt Kiel die erforderlichen Haushaltsmittel bewilligen.

(2) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt etwa erforderlicher gesetzlicher Ermächtigungen oder Zustimmungen gesetzgebender Körperschaften. Die Stadt Kiel schließt diesen Vertrag unter dem Vorbehalt, daß die zuständigen Organe der Stadt ihm zu-

stimmen und daß die kommunale Aufsichtsbehörde ihn genehmigt.

## Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein sind berechtigt, insbesondere durch ihre Rechnungsprüfungsbehörden, alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt Kiel, die der Durchführung dieses Vertrages dienen, nachzuprüfen. Zu diesem Zweck können sie die Bücher und Belege einsehen, Auskünfte einholen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

München, den 29. Juni 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

**Hans-Dietrich Genscher**

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein

In Vertretung

**Dr. Geib**

Für die Stadt Kiel

Der Magistrat

**Bantzer      Barow**

Anlage 1 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

Olympiabedingte Anlagen

**A. Sportanlagen****I. Sportanlagen im Bereich des Olympiazentrums Kiel-Schilksee**

1. Seglerzentrum
  - 1.1. Schwimmhalle
  - 1.2. Freizeitzentrum
  - 1.3. Bootshalle Süd
  - 1.4. Bootshalle Nord
2. Gebäude der Organisation und der Presse
  - 2.1. Regattaleitung, Jury, Verwaltung, Presse
  - 2.2. Informationszentrum
3. Einrichtungen für Zuschauer
  - 3.1. Zeltplatzgebäude
  - 3.2. Buswartehalle
4. Hafenanlagen
5. Außenanlagen und innere Erschließung
6. Anpassungsmaßnahmen, auch im Bereich des Olympischen Dorfs

**II. Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums Kiel-Schilksee**

1. Erweiterung Hafen Strande
2. Erweiterung Hafen Laboe
3. Umbau und Erweiterung Olympiahafen Düsternbrook
4. Erweiterung Hafen Möltenort
5. Erweiterung Jugendlager Falckenstein

**B. Äußere Erschließung**

Uferpromenade Olympiahafen Düsternbrook bis Oslo-Kai

**C. Kulturelle Einrichtungen**

Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen.

Anlage 2 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

Form für die Vorlage gemäß Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe c des Vertrages

**A. Sportanlagen**

## I. Sportanlagen im Bereich des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

- |   |  |
|---|--|
| 1. Seglerzentrum                              | a) Baupläne im M 1 : 200   |
| 2. Gebäude der Organisation<br>und der Presse | b) Kostenvoranschlag nach DIN 276<br>c) Berechnung des umbauten Raumes nach<br>DIN 277<br>d) Berechnung der Nutz- und Nebenflächen<br>mit Gegenüberstellung zum genehmigten<br>Raumprogramm<br><br>(Alle Zahlen, die den Berechnungen zu-<br>grunde liegen, müssen in den Zeichnungen<br>enthalten sein)<br>e) Erläuterungsbericht |

- 3. Einrichtungen für Zuschauer
- 4. Hafenanlagen
- 5. Außenanlagen und innere  
Erschließung

II. Sportanlagen außerhalb des  
Olympiazentrums

- |   |  |
|---|--|
| 1. Erweiterung Hafen Strande                          | } a) Baupläne mit Kostenvoranschlag (prüf-<br>bar gemäß Zeichnung nach aufgestell-<br>ten Maßen)<br>b) Erläuterungsbericht |
| 2. Erweiterung Hafen Laboe                            |  |
| 3. Umbau und Erweiterung<br>Olympiahafen Düsternbrook |  |
| 4. Erweiterung Hafen Möltenort                        |  |

**B. Äußere Erschließung**

Uferpromenade Olympiahafen  
Düsternbrook bis Oslo-Kai

## Konsortialvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Bayerischen Staatsminister der Finanzen,

der Landeshauptstadt München,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

über

die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 in München (olympiabedingte Veranstaltungskosten in München)

### Artikel 1

Das Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. (Organisationskomitee) deckt seine Ausgaben, soweit möglich, durch eigene Einnahmen, insbesondere aus dem Zweckertrag der Ziehungslotterie „Glücksspirale“, der Vergabe der Fernsehrechte und dem Verkauf der Eintrittskarten. Für den Fall, daß die eigenen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, ist vorgesehen, dem Organisationskomitee aus einem zusätzlichen Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze des Bundes einen Teilbetrag in Höhe des Fehlbetrags, höchstens jedoch in Höhe von 80 Millionen Deutsche Mark, zuzuweisen.

#### *Protokollnotiz zu Artikel 1:*

„Zusätzlicher Münzgewinn im Sinne dieses Vertrags ist der Münzgewinn, der über den Betrag von 280 Millionen DM hinausgeht.

Ein zusätzlicher Münzgewinn, der dem Organisationskomitee zugewiesen wird, ist dazu bestimmt, zunächst einen Fehlbetrag im Stammhaushalt, im übrigen einen Fehlbetrag im Bauhaushalt zu decken.“

### Artikel 2

(1) Der Gesamthaushalt des Organisationskomitees ist in einen Stammhaushalt und in einen Bauhaushalt aufgeteilt; für die Aufteilung gelten die Grundsätze, die der „1. Fortschreibung 1970 der Finanzplanung 1966 bis 1972“ zugrunde liegen. Die eigenen Einnahmen des Organisationskomitees werden verwandt, um die Ausgaben des Stammhaushalts zu decken; übersteigen sie diese Ausgaben, so dient der überschießende Betrag dazu, die Ausgaben des Bauhaushalts zu decken.

(2) Verbleibt im Stammhaushalt ein Fehlbetrag, so wird dieser gemäß Artikel 1 Satz 2 gedeckt; fällt ein zusätzlicher Münzgewinn nicht in der dort genannten Höhe an, so übernehmen die Bundesrepublik Deutschland 50 %, der Freistaat Bayern 33,3 % und die Landeshauptstadt München 16,7 % des nicht angefallenen Betrags.

(3) Verbleibt im Bauhaushalt ein Fehlbetrag und reicht der in Artikel 1 Satz 2 genannte Teilbetrag eines zusätzlichen Münzgewinns nicht auch zu

seiner Deckung aus, so kommen die Bundesrepublik Deutschland zu 50 % sowie der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zu je 25 % für den Fehlbetrag auf.

### Artikel 3

(1) Konsorten finanzieren die Ausgaben des Organisationskomitees mittels verzinslicher Darlehen vor, solange und soweit das Organisationskomitee diese Ausgaben nicht aus eigenen Einnahmen finanzieren kann und eine endgültige Finanzierung (Artikel 2) noch nicht eingetreten ist.

(2) Die Vorfinanzierung tragen die Konsorten zu gleichen Teilen; ihre Darlehen werden spätestens bis zum 31. März 1973 zurückbezahlt.

#### *Protokollnotiz zu Artikeln 2 und 3:*

„Die Konsorten gehen davon auf, daß ihnen aus den Artikeln 2 und 3 dieses Vertrags keine Verpflichtungen erwachsen, soweit es sich um Fehlbeträge (Artikel 2) oder um Ausgaben (Artikel 3) handelt, die durch die Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel verursacht sind. Dabei besteht Einverständnis darüber, daß diese Kosten gemäß dem Konsortialvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in Kiel ermittelt werden; dieser Vertrag ist als Anlage beigeheftet.“

### Artikel 4

Die Verpflichtungen der Konsorten aus den Artikeln 2 und 3 gelten nur, wenn und soweit die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern sowie der Stadtrat der Landeshauptstadt München die erforderlichen Haushaltsmittel bewilligen.

### Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München sind berechtigt, insbesondere durch ihre Rechnungsprüfungsbehörden alle Einnahmen und Ausgaben des Organisationskomitees nachzuprüfen. Zu diesem Zweck können sie die Bücher und Belege einsehen, Auskünfte einholen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

### Artikel 6

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt etwa erforderlicher gesetzlicher Ermächtigungen oder Zustimmungen gesetzgebender Körperschaften. Die Landeshauptstadt München schließt diesen Vertrag unter dem Vorbehalt, daß die zuständigen Organe der Stadt ihm zustimmen und daß erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörde ihn genehmigt.

München, den 29. Juni 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

**Hans-Dietrich Genscher**

Für den Freistaat Bayern

**Dr. Ludwig Huber**

Für die Landeshauptstadt München

Der Oberbürgermeister

**Dr. Vogel**

## **Konsortialvertrag**

über die Finanzierung  
der olympiabedingten Veranstaltungskosten in Kiel

## **Konsortialvertrag**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein,  
der Stadt Kiel,  
vertreten durch den Magistrat,

über

die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation  
und Durchführung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in  
Kiel (olympiabedingte Veranstaltungskosten in Kiel)

Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die  
Landeshauptstadt München haben am 29. Juni 1972 einen Kon-  
sortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten  
Veranstaltungskosten in München geschlossen. Hierbei sind sie  
davon ausgegangen, daß ihnen aus dem Vertrag keine Ver-  
pflichtungen erwachsen, soweit es sich um Fehlbeträge oder um  
Ausgaben des Organisationskomitees für die Spiele der XX.  
Olympiade München 1972 e. V. (Organisationskomitee) handelt,  
die durch Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwett-  
bewerbe 1972 in Kiel verursacht sind.

Im Anschluß hieran wird vereinbart:

#### Artikel 1

(1) Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel sind die Ausgaben des Organisationskomitees, die in der „Finanzplanung 1966 bis 1972“ unter „Funktionsbereich Segelwettbewerbe Kiel einschließlich der Bauanpassungsmaßnahmen“ ausgewiesen sind. Für die Zurechnung von Ausgaben zu diesem Funktionsbereich gelten die Grundsätze, die der „2. Fortschreibung 1971 der Finanzplanung 1966 bis 1972“ zugrunde liegen.

(2) Verbleibt im Stammhaushalt des Organisationskomitees ein Fehlbetrag, so ist dieser durch die Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel zu dem Prozentanteil verursacht, der sich aus dem Verhältnis der in der „Finanzplanung 1966 bis 1972“ unter „Funktionsbereich Segelwettbewerbe Kiel ohne Einbeziehung der Bauanpassungsmaßnahmen“ aber einschließlich des Anteils an den allgemeinen Organisationskosten ausgewiesenen Ausgaben zu den Gesamtausgaben des Stammhaushalts ergibt.

(3) Verbleibt im Bauhaushalt des Organisationskomitees ein Fehlbetrag, so ist dieser durch die Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel zu dem Prozentanteil verursacht, der sich aus dem Verhältnis der in der „Finanzplanung 1966 bis 1972“ für die Bauanpassungs-

maßnahmen in Kiel ausgewiesenen Ausgaben zu den Gesamtausgaben des Bauhaushalts ergibt.

#### Artikel 2

(1) Für die Vorfinanzierung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ausgaben und für die Deckung der in Artikel 1 Abs. 2 und 3 genannten Anteile von Fehlbeträgen gilt der Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München vom 29. Juni 1972 mit der folgenden Maßgabe:

- a) an die Stelle des Freistaats Bayern tritt das Land Schleswig-Holstein; an die Stelle der Landeshauptstadt München tritt die Stadt Kiel;
- b) an die Stelle des in Artikel 2 Abs. 2 Halbsatz 2 genannten Aufteilungsschlüssels tritt folgender Aufteilungsschlüssel:  
Bundesrepublik Deutschland 50 0/0,  
Land Schleswig-Holstein 25 0/0,  
Stadt Kiel 25 0/0.

(2) Der Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München vom 29. Juni 1972 liegt an; er ist Bestandteil dieses Vertrags.

München, den 29. Juni 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

**Hans-Dietrich Genscher**

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein

In Vertretung

**Dr. Geib**

Für die Stadt Kiel

Der Magistrat

**Bantzer**

**Barow**

## Anlage 2

## I.

**Maßnahmen des Bundes  
im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972, für die außerhalb der  
Korsortialfinanzierung Ansätze im Bundeshaushalt ausgebracht worden sind**

Haushaltsstelle (Kap./Tit.)	Art der Maßnahme	Gesamtkosten (Millionen DM)	Anteil des Bundes (Millionen DM)	Bemerkungen
<b>I. Straßenbaumaßnahmen</b>				
<b>II. Hilfeleistungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, des Technischen Hilfswerkes</b>				
<b>III. Informationspolitische Maßnahmen</b>				
04 03/531 04	Förderung der Sonderberichterstattung der dpa anlässlich der Olympischen Spiele 1972 im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit „Ausland“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung	0,2	0,2	
04 03/531 10	Herstellung von Fernsehfilmen, Durchführung von Seminaren und Informationsreisen publizistisch wichtiger Personen in die Bundesrepublik; Ausgaben für die Herstellung von Publikationen, Adaption und Synchronisation von Sport-Dokumentationen und -Lehrfilmen durch die Gesellschaft für deutsche Fernsehtranscription — „transtel“ — und die Europäische Televisions-Service — „e-te-s“ — sowie für die Einrichtung und Unterhaltung eines Verbindungsbüros des Presse- und Informationsamtes in München im Rahmen seiner Auslandsarbeit aus Anlaß der Olympischen Spiele 1972 .....	3,8	3,8	
<b>IV. Sonstige Maßnahmen</b>				
05 02/532 05	Finanzierung von Hotelzimmern in München für vom Auswärtigen Amt zu betreuende Besucher der Olympischen Spiele .....	0,2	0,2	Auf den bereitgestellten Betrag von 1 Million DM hat das OK rd. 0,8 Millionen DM erstattet; 0,2 Millionen verblieben somit beim AA.
15 02/Tit. Gr. Bundesjugendplan	Auswahlprogramme, Vorbereitungskurse, Reise- und Betreuungskosten für Teilnehmer an den olympischen Jugendlagern; Anschlußveranstaltungen wie Besichtigungsfahrten im Bundesgebiet und nach West-Berlin zur Anknüpfung und Vertiefung von Kontakten und zum Informationsaustausch .....	0,83	0,50	
Insgesamt ...			4,70	

## II.

**Maßnahmen des Bundes  
im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972, die aus im Bundeshaushalt  
vorhandenen Ansätzen oder im Rahmen laufender Programme finanziert werden  
konnten und deshalb keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderten**

Haushaltsstelle (Kap./Tit.)	Art der Maßnahme	a) Gesamt- kosten b) Anteil des Bundes (Millionen DM)	Wegen der Olympischen Spiele vor- rangig bedient oder durch Umschichtung freigemacht (Millionen DM)	Bemerkungen
<b>I. Straßenbaumaßnahmen</b>				
<i>A. Bundesfernstraßen</i>				
12 10/770 21	1. Einführung der BAB München—Salz- burg in die Stadt München	a) 39,00 b) 26,50	12,80	
12 10/770 64	2. Bundesstr. 12, Verlegung Zamdorf—Riem	a) 17,10 b) 17,10	16,30	
12 10/770 64	3. Bundesstr. 12, Neubau Oberpfaffenhofen—München	a) 158,00 b) 158,00	152,80	
	4. Bundesstr. 13, Verlegung Unterhaching—Taufkirchen	a) 85,00 b) 84,00	49,10	
12 10/760 21	5. Bundesstr. 471, Südumgehung Dachau	a) 59,50 b) 59,50	35,80	
12 10/770 63	6. Neubau der BAB Hamburg—Flens- burg/Kiel, ausgenommen die Teil- strecke Schleswig Flensburg	a) 673,00 b) 673,00	152,90	
12 10/760 21	7. Neubau der Holtenuaer Hochbrücke über den Nord-Ostseekanal mit Straßenanschlüssen, bei Kiel	a) 110,70 b) 107,61	5,90	
12 10/770 64	8. Neubau der Bundesstraße 404 (Orts- umgehung Bornhövede—Wanken- dorf)	a) 50,00 b) 50,00	1,50	
<i>B. Straßen anderer Baulastträger</i>				
	9. Ausbau von städtischen Straßen der Landeshauptstadt München			
12 10/883 02	a) Isarring II	a) 33,20 b) 14,12	11,10	
12 10/883 02	b) Petuelring	a) 12,00 b) 3,71	3,71	
12 10/883 02	c) Mittlerer Ring (Teilstr.)	a) 14,75 b) 6,80	5,60	
12 18/882 01	d) Brudermühlstr.-Candida-Auffahrt (Mittl. Ring)	a) 31,20 b) 14,00	11,60	
12 18/882 01	e) Ifflandstraße	a) 11,49 b) 3,34	3,34	
12 18/882 01	f) Wintrichring	a) 10,95 b) 4,31	4,31	
Epl. 35	g) Tegernseer Landstraße (Mc Graw-Kaserne)	a) 48,50 b) 18,62	12,00	

Haushaltsstelle (Kap./Tit.)	Art der Maßnahme	a) Gesamtkosten b) Anteil des Bundes (Millionen DM)	Wegen der Olympischen Spiele vorrangig bedient oder durch Umschichtung freigemacht (Millionen DM)	Bemerkungen
12 18/882 01	h) Verl. Ständlerstraße	a) 95,00 b) 44,50	16,50	
12 18/882 01	i) Donnersbergerstraße	a) 90,00 b) 41,71	41,70	
12 18/882 01	k) Seidlstraße	a) 11,66 b) 5,92	4,10	
12 18/882 01	l) Brudermühl-/Schäftlarnstraße	a) 11,19 b) 4,64	3,42	
12 18/882 01	10. Neubau der Fördestraße in Kiel als Zufahrt zum Olympia-Zentrum in Schilksee	a) 14,34 b) 7,80	7,08	

## II. Hilfeleistungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, des Techn. Hilfswerks

Epl. 14  
(Wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Titel wird auf ihre Aufzählung verzichtet)

### 1. Hilfeleistungen der Bundeswehr

Die nachstehenden Gesamtkosten von 118,6 Millionen DM stellen den errechneten Gegenwert der von der Bundeswehr unentgeltlich erbrachten Leistungen (z. B. im Rahmen von Übungseinsätzen) dar. Leistungen, deren Kosten erstattet wurden (z. B. durch das Organisationskomitee in Höhe von 13,5 Millionen DM) sind darin nicht enthalten, weil sie in den Gesamtkosten des OK nachgewiesen sind.

#### a) Einsatz von Personal

	in Millionen DM		
Offiziere	12,5	} a) + b) 106,70	106,70
Unteroffiziere	22,7		
Mannschaften	36,7		
Beamte	6,9		
Angestellte	5,8		
Arbeiter	12,2		
Personalnebenkosten	9,9		

#### b) Einsatz von Material einschl. Betriebsstoffverbrauch

Feldzeugmaterial	5,07	} a) + b) 9,91	9,91
Flugzeuge und flugtechn. Gerät	0,31		
Schiffe und Marinegerät	0,76		
Fernmeldematerial	0,36		
Pioniermaterial	1,00		
Sanitätsmaterial	0,04		
Quartiermeistermaterial	2,30		
Sonstiges	0,07		

Zu a) und b): Die Bundeswehrangehörigen wurden insbesondere als Pioniere, Fernmelder, Kraftfahrer, Besatzung von Hubschraubern und Schiffen, Sanitäter, Köche, Dolmetscher sowie als sog. Kurzzeitpersonal bei den Wettkämpfen eingesetzt.  
Die Personalkosten beinhalten neben der anteiligen Besoldung auch Nebenkosten wie Reisekosten, Aufwandsver-

Haushaltsstelle (Kap./Tit.)	Art der Maßnahme	a) Gesamt- kosten b) Anteil des Bundes (Millionen DM)	Wegen der Olympischen Spiele vor- rangig bedient oder durch Umschichtung freigemacht (Millionen DM)	Bemerkungen
	c) Bereitstellung von Liegenschaf- ten, Unterkünften, Möblierungs- gerät und sonstiger Materialien	a) + b) 2,00	2,00	gütungen bzw. Ausbleibe- zulagen. Bei den Material- kosten wurden die Kosten der Betriebsstoffe der jeweiligen Materialart zugerechnet.
				Zu c): Hierbei handelt es sich haupt- sächlich um die Bereitstellung von Sportanla- gen, Lagerhallen, Feldhäusern und Unterkünften, die Mitzbenutzung von Flugplätzen und Sanitätsein- richtungen sowie um die leihweise Überlassung von Mobiliar.
06 25/422 01	2. Einsatz des Bundesgrenzschutzes			Zu a):
514 04	a) Unterstützung der bayer. Polizei	} a) nicht bekannt b) 6,54	6,54	Ca. 1000 Beamte vom 8. 8. bis 20. 9. 1972, durchschnittl. Einsatzdauer: 1 Monat (2,05 Millionen DM)
514 05				
514 06	b) Ordnungsdienst			
515 09	c) Grenzschutzfliegergruppe			
527 31	d) BGS See			Zu b): Ca. 1200 Beamte vom 1. 7. bis 15. 9. 1972; durchschnittl. Einsatzdauer: 6 Wochen (2,78 Millionen DM)
				Zu c): 40 Beamte und 15 Hubschrauber in München

Haushaltsstelle (Kap./Tit.)	Art der Maßnahme	a) Gesamtkosten b) Anteil des Bundes (Millionen DM)	Wegen der Olympischen Spiele vorrangig bedient oder durch Umschichtung freigemacht (Millionen DM)	Bemerkungen
				sowie 12 Beamte und bis zu 4 Hubschrauber in Kiel; Einsatzdauer 3 bzw. 2 Wochen mit Benutzung des Fluggeräts von tägl. ca. 5 Stunden (1,54 Millionen DM)  Zu d): Ca. 120 Beamte; Einsatzdauer: 2 Wochen (0,17 Millionen DM)
06 24/812 07	Beschaffungen von Schutz- und Sperrgeräten für die Bereitschaftspolizei	a) + b) 1,26	1,26	Vorgezogene Beschaffungen
	3. Einsatz des techn. Hilfswerks			
06 19/532 31	Eingreifreserve des Techn. Hilfswerks für mögliche Unglücksfälle	a) + b) 0,16	0,16	Mitwirkung des THW bei der Vorbeugung von Verkehrsnotständen auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen im Großraum München in der Zeit vom 25. 8. bis 11. 9. 1972 mit 14 Einsatzgruppen und 9 Gerätetrupps.
06 19/519 01 525 31 532 32 812 32 813 31	Auf- und Abbau des Zeltlagers für ca. 2 000 Jugendliche sowie deren Betreuung	a) 0,47 b) 0,12	0,12	Aufbau und Abbau sowie Betrieb eines Zeltlagers für die Deutsche Gesellschaft für internationalen Jugendaustausch Bonn zur Unterbringung von 2000 Besuchern sowie Verpflegung der Teilnehmer.  a) Kosten für Auf- und Abbau einschließlich Betrieb —

Haushaltsstelle (Kap./Tit.)	Art der Maßnahme	a) Gesamtkosten b) Anteil des Bundes (Millionen DM)	Wegen der Olympischen Spiele vorrangig bedient oder durch Umschichtung freigemacht (Millionen DM)	Bemerkungen
				Tit. 525 31 = 0,2 Millionen DM
				b) Verpflegung der Teilnehmer — Tit. 532 32 = 0,1 Millionen DM
				c) Beschaffung von Spanplatten für Fußböden — Tit. 519 01 = 0,1 Millionen DM
				d) Ausstattung für Elektrizität und sanitäre Anlagen — Tit. 812 32 = 0,06 Millionen DM
				e) Bekleidung — Tit. 813 31 = 0,01 Millionen DM
06 19/712 32 36 04/712 41 821 61	Neubau eines Katastrophenschutz-zentrums für den Einsatz von Hilfsorganisationen bei Unglücksfällen	a) + b) 16,07	16,07	Errichtung eines Katastrophenschutz-zentrums zur Unterbringung der Dienststelle des Landesbeauftragten des THW Bayern, des Ortsverbandes München sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
<b>III. Informationspolitische Maßnahmen</b>				
04 03/531 04	Informationsreisen in die Bundesrepublik im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit „Ausland“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung	a) + b) 0,90	0,90	

Haushaltsstelle (Kap./Tit.)	Art der Maßnahme	a) Gesamtkosten b) Anteil des Bundes (Millionen DM)	Wegen der Olympischen Spiele vorrangig bedient oder durch Umschichtung freigemacht (Millionen DM)	Bemerkungen
<b>IV. Sonstiges</b>				
08 04/Hgr. 4 und 5	Personal- und Sachausgaben für zusätzliche Zollstellen und Verstärkung vorhandener Zollstellen zur Abwicklung des verstärkten grenzüberschreitenden Reiseverkehrs, insbesondere des Flugreiseverkehrs	a) + b) 0,40	0,40	
08 04/712 01	Erweiterung der Personenabfertigung beim Zollamt Schwarzbach-Autobahn	a) + b) 2,80	2,80	
		Insgesamt	698,42	